Cam. 52 m

<36611238030014
<36611238030014
Bayer. Staatsbibliothek

Cam.
52
m

52 m

Cam.
52^m^
—[illegible] 11/9 47.

Cam. 52 m

Ueber

Güter-Arrondirung.

Eine gekrönte Preisschrift

von

Dismas Gebhard,
Geometer bei der königlich-baierischen Steuer-Kataster-Kommission, und ordentliches Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Dr. Haupt

München, 1817.
In Commission bei Joseph Lindauer.

974. Wlg/49/101

Ore trahit quodcunque potest, atque addit acervo.
Hor. Lib. 1 *Sat.* 1.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Dr Haupt.

Programm der Preisaufgabe
über die
Arrondirung der Güter.

Die besten und vollständigsten Bemerkungen und Vorschläge über die Arrondirung der Güter sind bereits in dem ersten Operations-Plane des landwirthschaftlichen Vereins, für das Jahr 18$\frac{11}{12}$ mit einer goldenen Denkmünze zu ehren bestimmt, und in dem Entwurfe des jüngsten Operations-Planes für das Jahr 18$\frac{12}{13}$ neuerdings als Gegenstand einer Preisaufgabe, und zwar mit Verdoppelung des Preises aufgenommen worden.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins sieht sich, durch die ausgezeichnete patriotische Erklärung eines sehr verehrten Vereins-Mitgliedes aus dem Isar-Bezirke, welches

den freigebigen Sinn des Vaterlands=Freundes auch noch mit der bescheidenen Bitte um Verschweigung seines Namens ausschmückt, in den erfreulichsten Stand gesetzt, diese eben so wichtige als schwierige Aufgabe eigens als Gegenstand zweier ansehnlicher Preise zu bezeichnen, und die Freunde und Kenner der Landwirthschaft und der Culturs=Gesetzgebung zur Lösung der Frage einzuladen:

„Welche Mittel und Wege führen
„am vortheilhaftesten und am kür=
„zesten zu der Arrondirung aller
„zerstreuten Besitzungen im Kö=
„nigreiche Baiern?“

Der Gesichtspunkt, die Bedingungen, und die Preise einer vollständigen Lösung dieser Frage sind, nach der Erklärung des Preisgebers, wie folgt:

Gesichtspunkt.

Eine Arrondirung der Güter ist die unbedingte Forderung nicht blos des rationellen, sondern schon eines jeden über das Allgemeine

und Gemeine sich erhebenden Betriebes der Landwirthschaft; so wie im Gegentheile, bei einer Zerstücklung der Güter in zerstreute Parzellen, die Einführung einer vernünftigen Landwirthschaft, oder auch nur einer wesentlichen Verbesserung derselben, weder gedacht noch ausgeführt werden kann.

Diese Arrondirung, d. i, die Anreihung des Zerstreuten in ein Zusammenhängendes, die Verbindung und Zuründung des Vielen in Eines, kann vorzüglich auf eine zweifache Art Statt haben:

1) Alle Acker- und Wiesenschläge eines Besitzers bilden zwar nicht eine einzige zusammenhängende Fläche; allein die Ackerschläge bilden nach der eingeführten Rotation eben so viele einzelne, für sich zugeründete Massen, und das Wiesenland ist gleichfalls in wenige, aber große Flächen vereinigt; der Wirthschaftshof ist in gewöhnlicher Verbindung mit andern Bauernhöfen, und in verschiedener Entfernung von den arrondirten Acker- und Wiesenschlägen gelegen.

2) Alle Aecker- und Wiesenschläge bilden eine einzige zusammenhängende, gegen alle anderen Besitzungen geschlossene Fläche (in einem Theile Baierns Einöde genannt), und der Wirthschaftshof ist, außer aller Verbindung mit andern, in der Mitte der isolirten und getrennten Besitzung gelegen.

Man kann die erste Arrondirung, welche verschiedener örtlicher Abstufungen fähig ist, die partielle, die zweite die ganze nennen; oder auch jene als die Arrondirung der ersten, diese als die letzte Gradation aussprechen. Beide fallen in den Gesichtskreis der Frage, und es bedarf keiner Erinnerung, daß ein sogenannter Hoffuß, oder eine jede andere Gebundenheit der Güter, welche sich schon im Namen von der Verbundenheit unterscheidet, unter Arrondirung nicht verstanden werde.

Wenn man seinen Blick in dem Königreiche Baiern umherträgt, so begegnen demselben allerdings Beispiele jener bezeichneten partiellen und ganzen Arrondirungen; allein diese Beispiele, wel-

che bei einem vollendeten Zustande des großen Reichs der Landwirthschaft allenthalben als die Regel eines jeden Besitzes, welcher den Namen eines landwirthschaftlichen ansprechen und verdienen will, sich darstellen sollten, erscheinen nur als seltenere Ausnahmen, — entweder glücklich erhaltene Vermächtnisse der älteren, oder mühe- und kostenreiche Gestaltungen der neueren Zeit.

Dieser Blick auf solche Arrondirungen wird von den reizendsten Bildern eines regen, in einander greifenden Betriebes, und eines steigenden Wohlstandes der Betriebsamen festgehalten; wohingegen er dort, wo die Zerrissenheit haust, von einem widernatürlichen Drucke, einem kleinlichen Gange, und einer ärmlichen Frucht des Schlendrians zurückgescheucht wird.

Der Landwirth, welcher sich einer arrondirten Besitzung zu erfreuen hat, ist allein im Stande, aus der Dreifelder-Wirthschaft allmählig, ohne der Natur durch Sprünge vorzugreifen, in diejenige Wechselwirthschaft herauszutreten, welche der Größe und Lage der Besitzung, der

hiemit verhältnißmäßigen Eintheilung der Frucht-schläge, den örtlichen Bedürfnissen und Vorzügen der Fruchtarten zunächst sich anpassen, kurz, welche als das letzte Produkt der sorgfältigsten Berechnung und Betrachtung des ganzen Innern und Aeussern des Gutes sich darstellen wird, und welche sich allenthalben theils dem eigenen Nachdenken, theils dem Beispiele und Rathe der Sachverständigen und Erfahrnen abgewinnen läßt.

Der Schritt in die Wechselwirthschaft führt bald zu dem Gebrauche der verbesserten Ackerwerkzeuge, welche Zeit und Hände ersparen, und zugleich die Empfänglichkeit des Bodens und die Güte der Frucht vermehren. Der Fruchtwechsel bringt nothwendig den Anbau und die regelmäßige Gewinnung der Brach- oder Futter-Früchte mit sich, wodurch erst die Fütterung auf dem Stalle möglich gemacht, und der Zweck, das Nutzvieh aus dem Stalle zu lassen, auf den Genuß der frischen freien Luft, und auf die Befriedigung des Begattungstriebes beschränkt werden kann.

Die Fütterung auf dem Stalle wird schnell zwei große Vortheile, die Veredlung der Viehzucht, und die Vermehrung des Düngers erblicken lassen.

Jene Veredlung ist zugleich die Vervielfältigung der Hauptnutzungen des Viehstappels; diese Vermehrung wird zu einem Ueberschusse der Düngung, welche nach den befriedigten Ackerschlägen, dem Wiesenlande abgetreten, und von diesem wieder durch Grummet, einen vorzüglichen Beitrag zur Stall- und Winter-Fütterung, reichlich vergütet wird. Nach einer ausgebildeten Folge des Frucht- und Futter-Baues ist es endlich dem Wechselwirthe vorbehalten, mit dem Uebergange zum Anbau der Handelsgewächse den Cyclus der Erzeugnisse des Feldes zu schließen, und so für die Lehre zu zeugen, daß nur in einem beständigen Wechsel der Befruchtung und Bestellung des Feldes das Geheimniß der Beständigkeit seiner Fruchtbarkeit gelegen seye.

Dieser reiche und bereichernde Kreislauf ist nur dem Besitzer eines arrondirten Gutes beschieden.

Seine schönsten Früchte sind für den Armen verloren, welchen seine unverbundenen, in schmalen Ackerstreifen umhergestreuten Parzellen, die kaum den Namen eines Ackerlandes verdienen, auch bei der besten Einsicht und einem kräftigen Willen, der Möglichkeit einer Umwandlung der Wirthschaft, oft selbst eines täglichen Besuches seiner Gründe berauben; in der Zeit der Bestellung zu einem zeitversplitternden Umherwandern des Arbeitsviehes und Geräthes, und in der Wahl der Bebauung zur blinden Nachahmung der von allen Seiten angränzenden Nachbarn verdammen.

Wenn man mit einer gewiß mäßigen Voraussetzung annimmt, daß ein aus zerstreuten Parzellen bestehendes Gut durch Arrondirung um ein Zehentheil seines Werthes erhöht, und daß durch Arrondirung eines Gutes auch jede von Seite des Familien-Vaters, oder des Staats-Beamten vorzunehmende Theilung desselben nur befördert und erleichtert werde, so geht von selbst hervor, daß eine Operation in Frage gesetzt seye, welche dem Königreiche in seinen zwei wichtigen Größen,

des Grundwerthes und der Grundbesitzer, einen Gewinnst von Millionen verheißt.

So groß aber auch die Vortheile dieser Operation sind, so groß sind auch die Hindernisse derselben.

Die vorzüglichsten müssen in der Schwierigkeit, von dem Gewinnste der Arrondirung eine gleiche Ueberzeugung zu verbreiten, und von dem Willen der nothwendigen Concurrenten zur Arrondirung eine gleiche Zustimmung zu gewinnen; in den manchfaltigen Verhältnissen der Grundherrschaft und in den erforderlichen Consensen derselben; in der Deckung der Kosten für die Messung, Ab- und Zutheilung der einzelnen Gründe, oder gar die neue Vertheilung einer ganzen Flur; endlich in den übrigen ebenfalls mit Ausgaben verbundenen Geschäfts-Verhandlungen bei den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen, aufgesucht werden.

Die allgemein in Gang gesetzten und fortschreitenden Arbeiten der k. unmittelbaren Steuer-Cataster-Commission, unstreitig

eine der größten und fruchtbarsten Unternehmungen der königlichen Regierung, welche eben jetzt in vier bedeutenden Landgerichten des Isar-Kreises ihre erste Vollziehung erfährt, sind in dieser Hinsicht von der äussersten Wichtigkeit; indem sie über die Lage, den Flächen-Inhalt, die natürliche Beschaffenheit oder Bonität aller einzelnen Grundstücke, und über alle hiebei eintretenden Dominikal-Verhältnisse die offiziellen Angaben enthalten.

Dieser Stand der Sache, welcher die drei großen Seiten der Vortheile, der Hindernisse, und der Hülfsmittel gleichzeitig vor Augen stellt, wird die aufgegebene Frage als Frage der Zeit rechtfertigen; und der landwirthschaftliche Verein wird eine gelungene Lösung der Frage zu den auserlesensten Körnern seiner Aussaat rechnen dürfen.

Bedingungen.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage wird erfordert:

1) eine allgemeine Angabe und kurze Beschreibung des, in den verschiedenen Kreisen des

Königreiches zur Zeit herrschenden Wirthschafts-Systemes;

2) die Aufzählung und eine auszügliche Darstellnng der, über Arrondirung der Güter bestehenden Gesetze und der hienach zu beobachtenden Geschäftsformen;

3) die Untersuchung der theils in dem herrschenden Wirthschafts-Systeme, theils in der bestehenden Gesetzgebung etwa liegenden Hindernisse der Arrondirung;

4) die Angabe der Mittel, die wirthschaftlichen und gesetzlichen Hindernisse, mit Rücksicht auf die natürliche Beschaffenheit der Hauptgegenden des Königreiches, und mit vollkommener Sicherung der gutsherrlichen Rechte zu beseitigen;

5) der instructive Entwurf für die Vollziehung einer Arrondirung, sowohl eines einzelnen Gutsbesitzers, als einer ganzen Gemeinde-Flur, worinn die Vorschriften für die Taxation der ein-

zelnen Parzellen, und die Prinzipien für die Vertheilung einer ganzen Masse gegeben seyn müssen, und das Ganze mit Beispielen begleitet und geschlossen seyn soll.

Das General-Comité wird zur Prüfung der Preiswürdigkeit fünf sachverständige Richter erwählen. ꝛc.

München am 14. Jäner 1813.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Inhalts-Anzeige.

I.

Beschreibung der Landwirthschafts-Systeme.

Dreifelder-Wirthschaft. . . . . Seite 1

Eggerten-Wirthschaft. . . . . — 5

II.

Verordnungen und Gesetze in Beziehung auf die Arrondirung. . . . . . — 13

I. Verordnungen zur Beförderung der Arrondirungen und Bestimmung des Geschäftsganges. . . . . . — 14

II. Verordnungen zu Beförderung der höhern Kultur, als Folge der Arrondirungen. . . . . . . — 22

A. Ueber die grundherrlichen Verhältnisse. . . . . . . — 22

B. Ueber die Zehent-Verhältnisse. — 32

C. Ueber die Scharwerks-Verhältnisse. — 36

III.

Die Hindernisse der Arrondirung. . — 39

IV.

Von dem Geschäftsgange, welcher bei den Arrondirungen zu beobachten ist. — 72

V.

Von der Arrondirung. . . . Seite 78
A. Von der Vermessung. . . . — 83
B. Von der Bonitirung. . . . — 95
C. Von der Berechnung. . . . — 119
D. Von der Liquidation. . . . 126
E. Von der Bestimmung des bleibenden Zensus statt der bisherigen Dominikal- und Zehent-Reichnisse. . — 130
F. Von der Vertheilung. . . — 132

Nachträge und Verbesserungen. . . — 143

Druckfehler.

Seite 16, Zeile 14 von unten lies d, statt 4.
— — — 10 — — — 4 — d.
— 93, — 16 von oben lies $\frac{1}{2500}$ statt $\frac{1}{5000}$.

I.

Beschreibung der Landwirthschafts-Systeme.

Das Königreich Baiern scheiden die herrschenden Landwirthschafts-Systeme in zwei Theile von ungleicher Größe. Der Main-, Rezat-, Oberdonau-, Regen- und Unterdonau-Kreis, dann die nördlichen Gegenden des Salzach-, Isar- und Iller-Kreises bilden den einen größern Theil, den Inn-Kreis hingegen, und die südlichen Gegenden des Iller-, Isar- und Salzach-Kreises umfaßt der zweite. Er beginnt da, wo die Vorgebirge der Alpen zu erheben sich anfangen. Jenen könnte man die nördliche, diesen die südliche Zone nennen.

In der nördlichen Zone hat gleich nach der Urbarmachung des Landes ein Wirthschafts-System, so wie im übrigen Europa, wo das Klima nicht dagegen kämpfte, sich festgesetzt, und während vielen Jahrhunderten eine ungestörte und ungetheilte Herrschaft ausgeübt. Dieses Wirthschafts-System ward in neuern Zeiten die Dreifelderwirthschaft genannt, weil alles Ackerland, welches ein Besitzthum bildet, in drei bald mehr, bald minder gleiche Theile sich scheidet. Der eine dieser Theile wird im Herbste mit Weitzen

oder Roggen, seltener mit Gerste bestellt, und weil diese Saat im Boden überwintert, entstand die Benennung Winterfeld; der zweite wird im nächsten Frühlinge mit Gerste oder Haber auf einigen Aeckern auch mit Weitzen oder Roggen bestellt, und weil die Saat noch im Sommer reifet, heißt er das Sommerfeld; der dritte Theil bleibt unangebaut, dient dem Viehe zur Weide, und nennt sich das Brachfeld. Dieses Feld wird während des Sommers mehrmal gestürzt, zuletzt gedüngt, und dann mit Winterfrüchten angebaut, so daß Brache, Winter- und Sommer-Früchte-Bestellung die unwandelbare Rotation dieser Wirthschafts-Methode ist, und bleibt. Die Ursache dieser Rotations-Weise gründet sich höchst wahrscheinlich auf die Erfahrung, daß nach zweimaligem Körner-Ertrage eine dritte darauf folgende Aerndte von Getreide kaum mehr die Bestellungs-Kosten vergütet habe. Der Gedanke, dem Acker nach 2jähriger Anstrengung Ruhe zur Erholung zu gönnen, war in jenen Zeiten sehr natürlich; indeß bemerkte man, daß der Acker doch nicht eigentlich ruhe, sondern wenn gleich keine Körner, doch Disteln und Gras hervorbringe, und daß diese unnütze Produktion den Boden vollends aller Kräfte beraube; um diese Unkräuter zu zerstören und ihre Reproduktion zu hindern, ward das öftere Pflügen der Brachfelder während des Sommers, und die Düngung zur Ersetzung der Kräfte für nöthig erachtet. Zu mancherlei Zwecken in der Wirthschaft war dem Landwirthe die Unterhaltung von verschiedenen Thieren nothwendig; es war ihm Zugvieh zur Bestellung der Acker, und anderer Wirthschafts-Arbeiten

unentbehrlich, hiezu wurde beinahe überall das Pferd gewählt. Die eingeführte Lebensweise des Landvolkes, größtentheils vom Mehle lebend, heischte Milch und Schmalz zur Zubereitung der Speisen, dieß gewährten die Kühe; und um zur Bekleidung die nöthige Wolle zu erhalten, ward das Schaaf unter die Nutzthiere aufgenommen. Diese Thierarten wurden auf den Höfen selbst nachgezogen. Zur Nahrung wurden allen diesen Thieren die öden Gründe und Waldungen, dann das Brachfeld zum abweiden angewiesen, und weil sich sehr bald die Unzulänglichkeit dieser Weideplätze, einem zahlreichen Viehstappel den nöthigen Unterhalt zu gewähren, darlegte, so wurden zunächst an den Wirthschafts-Gebäuden Aenger angelegt, welche an grünem Futter die nöthige Nahrung ergänzen mußten, und das Vieh vor dem Hungertode retteten. Während jener Zeit hingegen, da das Vieh wegen Frost und Schnee in den Ställen abgefüttert werden mußte, ward demselben theils das wenige Heu, welches von einigen unbedeutenden, mit der Stückezahl in keinem Verhältnisse stehenden Wiesen gewonnen worden war, und über dieß als Supplement, die leeren Gedärme auszufüllen, die ganze Masse des Strohes der jüngsten Erndte, zu Häksel geschnitten, gereichet.

Bei dem, aus der Natur dieses Wirthschafts-Systemes nothwendig entspringenden Mangel an Futter und Streue, mußte der Abgang des zehnten Theiles der Stroh-Erndte durch den Natural-Zehnt sehr empfindlich und drückend seyn. Um theils die nöthige Streu zu erhalten, theils aus der Ueberzeugung, daß der von einem schlecht genährten Viehstappel erhaltene

Dünger doch unzureichend sey, die große Ackermasse gehörig zu düngen, und dadurch einen immer gleichen Ertrag zu erzielen, nahmen die Landwirthe ihre Zuflucht zu den großen, ohnehin werthlosen Waldungen, und plünderten dieselben. Man beraubte die Stämme ihrer Aeste, und nahm die Dammerde vom Boden hinweg, bis die nakten Wurzeln um Schonung baten. So trieb dies Wirthschafts-System, das nicht einmal auf seiner eigenen Basis sich festzuhalten vermochte, sondern der Unterstützung einer dreimal größern Fläche öder Gründe bedurfte, um auf den Aeckern fortbestehen zu können, nicht bloß im Königreiche Baiern, sondern in ganz Europa, jene Gegenden ausgenommen, wo das Klima ihm den Eingang versagte, sein Wesen, eigentlich Unwesen, bis zum Anfange des achtzehenten Jahrhunderts. In diesem Zustande fand der Genius der Aufklärung die Agrikultur! Männer, eingeweiht in die Prinzipien der wahren Staats- und Landwirthschaft, erhoben laut ihre Stimme; die Schriften aller Nationen Europens enthielten über diesen Gegenstand nur ein Urtheil, „daß die Landwirthschaft die einzig sichere Basis des National-Reichthums, und seiner Tochter der National-Macht sey; daß diese Basis noch weit entfernt, die höchste Stufe ihrer Entwickelung erreicht zu haben, kaum noch von ihrer Wiege sich entfernt habe; daß der Zustand der Landwirthschaft zuerst verbessert werden müsse, ehe man auf die Dauer irgend einer andern Amelioration in einem Staate mit Zuverläßigkeit rechnen könne; daß nur mit Verbesserung und Vermehrung des Viehstappels jene Masse guten Düngers erzeugt werden könne, wel-

che eine unerläßliche Vorbedingung ist, um den Aeckern ein größeres Produkt abzugewinnen; daß man deßwegen die Gemeinheiten abtheilen und kultiviren, und die Brache mit Futterkräutern anbauen müsse. Unter allen zum Futter vorzüglich geeigneten Pflanzen, wurde der Klee, und dessen Behandlungsart, durch die rühmlichen Bemühungen des Julius Schubart, der seiner Verdienste um die Landwirthschaft wegen geadelt wurde, und den Beinamen von Kleefeld erhielt, in Deutschland am meisten ausgebreitet.

Die Regierungen, auf das wahre Interesse ihrer Staaten aufmerksam gemacht, bestrebten sich diese aufkeimende bessere Landwirthschaft zu unterstützen, und zur Einführung einer bessern Wirthschafts = Methode durch Verordnungen und Belohnungen kräftigst mitzuwirken. Dieser allgemeine Geist der Kultur, der durch ihn erregte Eifer, und die daraus entspringende Thätigkeit erwachte auch in den verschiedenen Theilen des Königreiches Baiern, in den nördlichen und westlichen Provinzen früher, als in den südlichen und östlichen; die Gemeinde = Gründe wurden abgetheilt, und der Kartoffel = und Kleebau verdrängten großen Theils die öde Brache. — So entstand eine verbesserte Dreifelder = Wirthschaft in mannigfaltigen Abstufungen; daß diese aber noch keineswegs die höchste erreichbare Stufe sey, lehrten die spätern Erfahrungen, und das Beispiel jener Länder, welche den kühnen Schritt aus der Dreifelder =, in die Wechselwirthschaft wagten.

In Baierns südlicher Zone hatte die Dreifelder = Wirthschaft, durch den Einfluß des Klimas ge=

hemmt, nie den Eingang sich zu verschaffen vermogt; hier hatte ein anderes Wirthschafts-System, auf die Verhältnisse der Oertlichkeit berechnet sich ausgebildet. Dieß System ist der Dreifelder-Wirthschaft gewißermassen entgegen gesetzt, und scheint sich der Wechsel-Wirthschaft zu nähren. Die frühere Ankunft und das längere Verweilen des Schnees auf der Oberfläche der Erde, macht in diesen Gegenden den Anbau des Wintergetreides sehr schwierig, und dessen Ertrag höchst unsicher, daher werden alle Sorten von Getreid, als Weitzen, Dinkel, Roggen, Gerste und Haber nur im Frühlinge gesäet; und mit diesen Sorten kann nach Verschiedenheit des Lokals oft nur der fünfte, höchstens der dritte Theil des ackerbaren Landes bestellt werden, der Rest bleibt dem Graswuchse gewidmet.

Hieraus entspringt nothwendig ein starker und wohlgenährter Viehstand, und die Viehzucht ist die Charakteristik des Wirthschafts-Systems dieser Gegenden. Wenn die Wechsel-Wirthschaft bloß darin bestünde, daß ein und dasselbe Stück Land einige Jahre zum Getreidebau benützt, und hierauf einige Zeit wieder als Grasland, jährlich zwei- oder dreimal gemähet würde, so könnte man die Wirthschafts-Methode der südlichen Zone allerdings mit diesem Namen belegen; da sie aber doch wesentlich von ersterer verschieden ist, und um für verschiedene Begriffe doch verschiedene Namen zu haben, scheint die Benennung Ehgarten-Wirthschaft immer noch die passendste, weil die von den Bewohnern sogenannten Ehegärten, (Egger-

ten oder Oedgärten) das ist, jener Theil des ackerbaren Landes, welcher zu Gras liegt, immer der größte ist.

Alle Grundstücke, welche den Compler solch eines Eggerthofe bilden, lassen sich in drei Klassen bringen: a) Gesträngter Boden, b) nicht gesträngter Boden, und c) Weiden und Gehölze.

a) Mit dem Namen gesträngter Boden wird alles Land belegt, welches mit dem Pfluge bearbeitet worden ist, und in der Regel ist jedes Fleckchen, wo der Pflug gebraucht werden kann, umgepflügt oder gesträngt worden. Hievon wird jährlich $\frac{1}{5}$ oder höchstens $\frac{1}{3}$ mit Getreid angebaut, der Rest zu Gras liegen gelassen, und heißt Eggert; alles gesträngte Land wird gedüngt. Die Rotation und Fruchtfolge begiebt sich auf diese Weise: sobald der Graswuchs auf einer Eggerte nicht mehr gedeihen will, und Blössen zu entstehen anfangen, wird das Land nach der Heuerndte im Juli gestürzt, damit die Wurzeln verdorren und dann in Faulung übergehen sollten. Ist der Eigenthümer mit Holz im Ueberflusse versehen, so werden im Herbste viele Röste längst der in Ackerland zu verwandelnden Eggert gemacht, die Stränge, welche wegen der der Wurzelgeflechte wohl zusammenhängen, darauf gelegt und angezündet, man nennt dieß das Brennen, hiedurch wird die Auflösung der Wurzeln befördert, und denselben das Vermögen zu keimen genommen, und dadurch erreicht, daß die nächste Erndte völlig rein vom Unkraute bleibt. Sobald das Brennen geendet ist, wird die theils verkohlte, theils verbrannte Masse wieder auf dem Acker auseinander gestreut, und sodann gepflügt, des Düngens bedarf solch ein Land

nicht. Eggerten, welche nicht gebrannt worden, müssen gedüngt und dann gepflügt werden. Im nächsten Frühlinge wird die eine so wie die andere nochmal gepflügt, besäet mit Weitzen oder Roggen, sodann behackt und geegt, womit die Bestellung geendet ist. Nach der Erndte werden alle Getreidländer umgestürzet, wenn die Witterung es erlaubt; dem Weitzen oder Roggen folgt im nächsten Frühlinge Haber, diesem Gerste oder Roggen, dann wieder Haber u. s. f. bis der Graswuchs so sehr überhand nimmt, daß keine Körnererndte mehr gedeihen will, worauf das Grundstück wieder als Eggert benützt wird. Die mit Getreide bestellten Aecker müssen alle gejätet werden; diese Arbeit ist höchst beschwerlich und kostspielig, zehn Personen brauchen oft zu einem Tagwerk zwey Tage, denn die Neigung zum Graswuchse ist ausserordentlich; dieselbe hat ihren Grund sowohl in der wenigen Bearbeitung des Bodens, als auch vorzüglich darin, daß die Aecker, welche zu gleicher Zeit mit Körnern bestellt sind, nicht ein kontinuirliches Ganze bilden, sondern zerstruet unter der bei weitem größern Anzahl und Fläche von Eggerten umher liegen, wo es dem Winde leicht ist, die Aecker reichlich mit Grassaamen zu überstreuen, und endlich in der Feuchtigkeit des Bodens. Daß bei dieser Wirthschafts-Methode, da der Viehstand sehr beträchtlich, der Getreidebau aber unbedeutend ist, das gewonnene Stroh zum Einstreuen nicht ausreichen könne, ist leicht begreiflich, daher nimmt der Landwirth dieser Gegenden ebenfalls seine Zuflucht zu den Waldungen, wo hingegen auch dieß Surrogat mangelt, sind die Ställe so gebaut, daß man die Streu entbehren kann.

b) Ungesträngter Boden heißen alle Wiesen, die zu keiner Zeit mit dem Pfluge bearbeitet werden, weil entweder dieselben steile Halden (Leithen, Gehänge) sind, die unmöglich, oder zum größten Nachtheile, indem dadurch Risse entstehen, mit dem Pfluge bearbeitet werden können, oder wegen ihrer Entlegenheit vom Gute (manche sind 2 ja 3 bis 4 Stunden vom Wirthschaftshofe entfernt) eine Bestellung mit Getreide nicht wohl möglich ist. Diese Wiesen werden nie gedüngt, und geben überhaupt einen geringen Ertrag.

c) Die Weiden sind entweder bei den Höfen, oder im Gebirge gelegen, letztere heißen Almen oder Alpen. In den Vorgebirgen und ihren Umgebungen sind seltener Alpen, aber überall bei den Höfen Weideplätze, die theils aus trockenen öden Gründen, theils aus Mösern (Mooren) und Filzen bestehen. Der Zustand und Ertrag dieser Weideplätze ist elend, und doch besitzt manche Ortschaft große Strecken. Auf diese Weiden wird das Vieh, nachdem es am Morgen im Stalle noch eine gute Mahlzeit vom besten Eggertengrase erhalten hat, getrieben, so daß dieser Weidetrieb mehr einem Spaziergange zu Beförderung der Verdauung ähnlich sieht. Zur Mittags- und Abendszeit erhält das Vieh eben das Futter wie am Morgen. Nach der Heuerndte werden die einmädigen Wiesen, und nach der Getreide-Erndte die Felder ausschlüßig behütet, bis der Schnee das Vieh in die Ställe sperrt. In den Thälern der Hochgebirge, wo der Boden überhaupt wegen seiner Beschränktheit besser benützt wird, sind die Weideplätze bei den Höfen unbedeutend; das Vieh wird nämlich, eine oder zwei Kühe ausgenom-

men, die zu Hause behalten werden, um die nöthige Milch zu liefern, in die Alpen getrieben, wo es den Sommer über, bis Frost und Schnee die Heerde nach Hause treibt, zubringt.

Dieß sind die größern Umrisse der beiden im Königreiche Baiern herrschenden Wirthsschafts-Systeme, die sich in den mannigfaltigsten Modifikationen, welche die Lage und Güte des Bodens nöthig machten, ausgebildet haben. So wie aber in der Natur nirgends ein Uebergang von einem Gegensatze zum andern, ohne eine Stufenleiter, in der sich beide umfassen und vereinen, sich dem Blicke darbietet, ebenso auch hier; zwischen dem Gebiethe der reinen Dreifelder-, und jenem der reinen Eggerten-Wirthschaft, hat sich ein Gemische aus beiden geformt, das beide zugleich trennet, und zugleich wieder vereinet. Der eminirende Bestandtheil dieses Gemisches ist die Dreifelder-Wirthschaft, indem die Eggerten höchstens $\frac{1}{9}$ des ackerbaren Bodens betragen, auch wird, da die Aecker in drei Felder getheilt sind, von diesen Eggerten noch $\frac{1}{3}$ mit in die Brache gezogen. Diese Mittelbildung kann daher füglich der Dreyfelder-Wirthschaft beigezählt werden.

Bei der Einführung sowohl der Dreyfelder-, als der Eggerten-Wirthschaft, kam noch der Gesellschafts-Trieb, dieses Vehikel aller menschlichen Vereine, und der Ausbildung der menschlichen Natur, mit in Thätigkeit, und die ersten Anbauer ordneten sich überall, wo die Ebene des Bodens es möglich machte, in größere oder kleinere Gesellschaften zusammen, und baueten Dörfer; nur da, wo zufällige Hindernisse obwal-

teten, z. B. die Reservation zu einer Domaine, zu einer Kloster-Schwaige, oder einem Edelhofe entstanden auch in der Ebene einzelne Höfe (Einöden). Die allmählige Urbarmachung des Bodens von einer Seite, die Sorge, den verschiedenen Gütern, woraus ein Dorf bestand, Grundstücke von gleicher Güte zu ertheilen, von der andern Seite die spätern Vertheilungen der Gemeinde-Gründe, und die Zertrümmerung großer Höfe haben die Felder der Dörfer in kleine schmale Ackerstreifen zerlegt, und überall stehet die Zerstückelung im geraden Verhältnisse mit der Häuserzahl, die Größe der Aecker hingegen im verkehrten. Arrondirte Güter werden einzig da gefunden, wo entweder die Macht oder die Natur der Zerstücklung Gränzen setzte, die erste bildete Kammergüter, Schwaigen und Edelhöfe, die letzte Einöden auf Hügeln, wo nur eine Familie Raum und Unterhalt gefunden; da, wo auch nur zwei Wohnungen bestehen konnten, hat die Zerstückelung ihren Sitz aufgeschlagen. Der Einfluß, den diese Zerstückelung auf das Wirthschaftssystem der südlichen Zone äußerte, ist unbedeutend, weil in diesen Gegenden der beständige Anbau alles gesträngten Bodens jedem die Freyheit ließ, die Bestellung nach seinen Einsichten und Bedürfnissen, und den Fruchtwechsel nach seiner Willkühr zu reguliren. Die erhöhten Betriebskosten und die erschwerte Aufsicht sind die einzigen Nachtheile, welche von der Zerstücklung unzertrennlich sind, die den Landwirth hier drücken. Ganz anders aber verhält es sich mit der Dreifelder-Wirthschaft auf zerstückelten Landgütern und Aeckern verschiedener Eigenthümer. Hier hauset eine

Tirannei mit furchtbarem Drucke. „Der einsichtsvollste Landwirth kann auf zerstreuten Grundstücken seine Kenntnisse nicht anwenden, er bleibt gezwungen dem schlechtesten Wirthschafts-Systeme, wenn es seine Gegend beherrscht, sich zu unterwerfen; in allen seinen Unternehmungen aufgehalten, muß er seinen Gang nach dem eines langsamen und faulen Nachbars richten. Es hat für ihn keine Folgen, wenn alle übrigen Umstände noch so günstig sind. Die Auflagen seyen geringe, und die Last derselben nach dem richtigsten Maaßstabe vertheilt; die Fesseln der Grundherrlichkeit seyen gelöset; die Natural-Zehnten durch die billigsten Vergleiche in Geldprästationen verwandelt; die Regierung habe die besten Gesetze zu Beförderung des Handels gegeben, d. h. eine völlige und schrankenlose Freiheit des Handels sey eingeführt; es sey der Verkauf der Erzeugnisse durch den freien Verkehr und durch eine hinreichende Masse zirkulirenden Geldes gesichert; — alle diese einzelnen Momente sind für die ackerbautreibende Klasse von höchster Wichtigkeit; aber welchen Nutzen bringen sie dem Landwirthe, so lange die Zerstreutheit seiner Besitzungen ihm es unmöglich macht, die einträglichste Betriebsart einzuführen? Welchen Erfolg kann er für sich erwarten, so lange er an eine erbärmliche Wirthschaftsart gefesselt bleibt, welche nie, selbst nicht mit der untersten Stufe von Wechselwirthschaft in Vergleichung gebracht werden kann. Indeß dieß vorzüglichste Hinderniß einer bessern Kultur ist vernichtet, sobald der feste Entschluß reift, es zu vernichten. Die Vereinödungen sind daher das empfehlungswertheste, das einzige Mittel zur Beförderung

der Agrikultur. Es ist Grundsatz des Ackerbaues: Ohne Arrondirung ist keine Verbesserung der Landwirthschaft möglich."

So drückt sich Arthur Young in seiner Arithmetik politique aus, da er von der Tirannei des Dreifelder-Systemes spricht. Die Regierungen Baierns, sowohl in frühern als neuern Zeiten, haben dieselben Gesinnungen und dieselben Grundsätze geleitet, und daher seit fünfzig Jahren eine Reihe schöner und aufgeklärter Verordnungen gegeben, um der Agrikultur die Fesseln des Schlendrians und eines, aus den finstern Zeiten der Barbarei geerbten Rechts-Systems, welches jede Schwungkraft lähmt, und mit gierigem Rachen die Früchte jeder Verbesserung zu verschlingen droht, zu zerreissen.

II.

Verordnungen und Gesetze in Beziehung auf die Arrondirung.

Eine chronologische Uebersicht aller dieser Verordnungen und eine Klassifikation derselben nach ihren nähern und fernern Beziehungen auf die Arrondirung, ist dem Freunde der Landwirthschaft immer interessant, und liefert zugleich den Beweis, mit was für Hindernissen, welche die Dummheit, Bequemlichkeit und der Eigennutz geboren, die Regierungen zu kämpfen hatten, um den Zustand, in welchem sich jetzt die Landwirthschaft mit allen ihren Verhältnissen befindet, her-

beizuführen, und öffnet zugleich die Aussicht auf das Heer von Schwierigkeiten, welches sich den Arrondirungen, der Vertilgung des Dreifelder-Systems, und der Einführung der Wechselwirthschaft von allen Seiten entgegen stellen wird. Die Gesammtheit dieser Verordnungen bezieht sich entweder unmittelbar auf die Arrondirungs-Operation, oder auf ihre Gefährtin, die erhöhte Landeskultur; daher theilen sich die Verordnungen in zwei Hauptklassen.

I. Verordnungen zur Beförderung der Arrondirungen und Bestimmung des dabei zu beobachtenden Geschäftsganges.

II. Verordnungen zur Beförderung der höhern Kultur, als Folge der Arrondirungen in Beziehung
   A. auf die grundherrlichen Verhältnisse,
   B. auf die zehentrechtlichen Verhältnisse,
   C. auf die Scharwerke.

In diese Abtheilungen sollen alle Verordnungen chronologisch eingereiht und vorgelegt werden.

I. Verordnungen zur Beförderung der Arrondirungen und Bestimmung des Geschäftsganges.

1. Im General-Mandate vom 5. Juni 1762 verordnet der §. 7. „gleich wie nun zur bequem und „besserer Landeskultur vieles beiträgt, wenn die „größern Felder, Wiesen und Waldungen nicht „mit so viel fremd und einschichtigen kleinen Grund-„stücken untermischt sind, so wollen und gebie-„then wir hiemit, daß jene, so viel immer mög-„lich und thunlich ist, ergänzet und beschlossen,

„mithin diese entweder durch selbst gutwillige „Einverständniß der Interessenten gegen einan= „der ausgewechselt, oder Falls sie sich nicht mit= „einander auf ein Aequivalent in re vel in prae- „tio vergleichen könnten, die Sach ad Intimum „einberichtet werde, um dem Befund nach ex „officio das Behörige vornehmen zu können."

2. In dem General=Mandate vom 10. Nov. 1790 wird befohlen:

„Einzelnen sowohl, als ganzen Gemeinden, welche „ihre zerstückelten Feldgründe zusammen legen „wollen, solle von den Obrigkeiten und Gerich= „ten ex officio, so wie von der Oberlandesre= „gierung mit Abschneidung alles unnö= „thigen Kostenaufwandes dazu verholfen „werden."

In diesen beiden Verordnungen hat sich die Ueber= zeugung der Regenten von der Wichtigkeit der Güter= Arrondirungen ausgesprochen, über die dabei zu beob= achtenden Formen finden die Gesetze über die Ge= meinheits=Theilungen ihre völlige Anwendung, weil auch bei der Arrondirung die gesammte Masse aller Aecker und anderer Grundstücke, welche in diese Ope= ration verflochten werden sollen, ebenfalls als eine Gemeinheit betrachtet, einzig aber nach dem Maaß= stabe des frühern Besitzes vertheilt werden müssen. Daher die Aufzählung dieser Verordnungen.

3. Das General=Mandat vom 2. Juni 1772 sagt: „als wollen Wir zur Abschneidung künftiger Auf= „züge und damit der Unterthan nicht in unnö= „thige und kostbare Streite verwickelt werde,

daß

a. „in jenen Fällen, wo es auf eine in den Man„daten schon ausgemachte Frage ankömmt; als „nämlich, ob man eine Wiese zweimädig machen „dürfe, und dergleichen, gar kein Prozeß zu „gestatten, sondern sogleich mit der Exekution „zu verfahren sey."

Sollte aber

b. „über das Eigenthum eines Grundes die „Frage entstehen, ist nach der allgemeinen Pro„zeß-Ordnung wie in andern Sachen zu ver„fahren.

Die übrigen Landeskulturfälle sind

c. „ohne Weitschichtigkeit zum Protokoll zu in„struiren, und da sich die Sache nicht auf einmal „aufheitern läßt, die Termine in Kürze zu erthei„len, sodann nach genüglich angehörten Parteien „die Verbescheidung fördersamst vorzunehmen.

4. „Werden die Appellationsfatalien auf 14 Tage „festgesetzt; es sollen aber die Landes-Kultur„Sachen künftig hin nur bei zwei Instanzen unter„sucht und verbescheidet werden.

d. Das General-Mandat vom 7. Nov. 1783 ist des nemlichen wesentlichen Inhaltes; ein Beweis, daß die frühere Verordnung nicht befolgt wurde, die nachfolgende bekräftigt diese Behauptung.

5. Das General-Mandat vom 24. Okt. 1784 verordnet, daß

a. in Fällen, wo die vorhandene Kultur in Widerspruch gezogen wird, der ordinari Obrigkeit des Ortes, wo der zu kultivirende Grund liegt,

daß

„die erste Cognition zustehe, sohin von derselben die Sache entweder gütlich beigelegt, oder in Entstehung der Güte, nach summarisch, doch genüglicher Vernehmung der Theile den General=Mandaten gemäß entschieden werden solle. Die Appellation von dieser Entscheidung hat"

b. „in Zukunft nicht mehr an unsere Justiz=Dicasterien, sondern unmittelbar an Unsere Obere=Landesregierung, und zwar von Zeit der Bescheids=Publikation an, längst inner 14 Tagen sub poena desertionis zu gehen, allwo die Sache nach abgefoderten Bericht und Acten, bald möglichst vor Handen genommen, und so ferne Unser churfürstl. Interesse mit einschlägt, allemal zwei Hofkammer= oder Fiscal=Räthe ad Relationem beigezogen, und ihre Vota, welche sie, statt der sonst gewöhnlichen Kammeral= oder Fiscalats=Erinnerungen gleich mündlich dabei abzugeben haben, gebührend attendirt werden sollen. Die Augenscheins=Commissionen, welche

c. „bei Unserer Oberlandes=Regierung für nöthig befunden würden, sind nicht per deputatos ex Gremio, sondern entweder von der Lokal=Obrigkeit, oder in so ferne solche bedenklich durch die nächstgesessene vorzunehmen, und hiebei alles jenes, was der Cod. jud. Cap. 12. §. 3. ad ocularem inspectionem überhaupt erfordert, fleißig beobachten zu lassen, damit weder Unserm höchsten Aerario noch den Partheien unnöthige Kosten verursacht werden. Ueber die Verbscheidung Unserer Oberlandes=Regierung soll

d. keine Appellation oder Revision mehr statt haben."

6) Das General-Mandat vom 3. März 1789 verordnet:

„daß in allen Kulturssachen, wo es sich nicht um das Jus, sondern um den modum exercendi handelt, nie ein Prozeß zu gestatten, sondern die Sache nach den frühern Kulturs-Mandaten zu behandeln sey."

7) Das General-Mandat vom 10. Nov. 1790 bestättigt alle vorhergehenden Verordnungen über Kultursstreitigkeiten, und droht den Advokaten schwere Strafen, welche die Partheien in Prozesse verwickeln.

8) Die Verordnung vom 24. April 1801 sagt am Schluße:

„Uebrigens fällt es uns auf, daß ihr von jedem Grundtheil jedem Theilhaber einen Ankunfts-Brief zu stellen, und dadurch so beträchtliche Kosten veranlassen wollet; das wäre eine außerordentliche Taxen-Aerndte, bevor andere gesäet hätten, und es wäre kein Wunder, wenn Unsere Unterthanen von jeder Abtheilung und Kultur zurückgeschreckt würden, obschon Unsere höchste Absicht und Bestreben um Erleichterungen und Aufmunterungen dafür zu verschaffen suchen. Es ist daher nicht nur für diesen Fall, sondern im Allgemeinen gnädigst verordnet, daß bei keiner Abtheilung einzelne Ankunfts-, oder andere Briefe verfertigt und Taxen erholt werden dürfen. Jeder Gemeinde wird bei so einer Abthei-

lung das Einweisungs-Protokoll in Abschrift und von den ohnehin in Duplo verfertigten Planen einer zugestellt, und das ist hinlänglich."

9) Die Instruktion für die General-Kreiskommissäre vom 17. Juli 1808 enthält:

„Zum Wirkungskreis der General-Kommissäre gehören:

§. 35 c. Die Vertheilung der Gemeinde-Gründe nach den bestehenden Kulturs-Verordnungen;

d) sie haben die Entscheidung der Kultursstreitigkeiten in zweiter Instanz, mit Vorbehalt des Rekurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern geheimen Rath ergriffen werden kann."

e) „sie sorgen für die Beförderung der Güterzertrümmerung und Arrondirungen; für möglichste Hebung der Kulturshindernisse, und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt."

Da endlich die Beschränkung der Freyheit des Eigenthums, durch die Ausübung der Weide durch Fremde, längst bewiesen ist, so ist die Aufzählung der Verordnungen über das Weiderecht hier an der geeigneten Stelle.

10) Das Kulturs-Mandat vom 24. März 1762 erklärt sich über diesen Gegenstand folgender Gestalt:

5. Das Jus pascendi auf fremden Grund und Boden, welcher bereits ackermäßig gemacht ist, soll weder von ganzen Gemeinden, noch von andern, außer der Zeit, da das Vieh denen Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, exercirt wer-

den, sohin auch dem Eigenthümer unter dem Vorwand fremden Blumbesuchs, weder seinen Grund ackermäßig zu machen, noch in seine eigene Brach zu bauen, hinführo mehr verwehrt seyn; der dagegen eingeschlichene Mißbrauch aber, Kraft dessen die Brach von allen Früchten, unangebaut liegen bleiben muß, hiemit kassirt und aufgehoben seyn. Jedoch der althergebrachten Schäfereien, deren Conservation das Land gleichfalls interessirt, an ihrer Gerechtsame in diesen und all übrigen Stücken ganz unabbrüchig.

11) Das Mandat vom 3. Juni 1762 bestättigt obige Verordnung.

12) Das Mandat vom 12. November 1762 bestättigt die freie Anbauung der Brache, will aber dieselbe statt mit Getreid, mit Futtergewächsen angebauet wissen, und verbietet den Anbau der Brach, wo große Schäfereien das Weiderecht ausüben, es heißt: „ausgenommen, wo große Schäfereien von Alters hergebracht sind, zu deren Abbruch allschon vermöge General-Mandat vom 24. März 1762 §. 19 aus der hierin bemerkten sonderbaren Ursache ohnehin nichts geschehen, folglich auch die Brach inner der gewöhnlichen Brachzeit nicht angebaut werden darf."

13) Das General-Mandat vom 5. Juny 1772 bestättiget alle frühere Verordnungen, und schärft deren Befolgung ein. (Ein Beweis, daß die Sache noch immer nicht die Fortschritte machte, welche die Regierung bezweckte).

14) Das Mandat vom 10. November 1790 beschränkt das Weiderecht der Schäfereien, und erklärt es für ablösbar, es lautet: „Mit den Schäfereien soll es nach dem XIV., Titl der Landes- und Polizei-Ordnung Art. 3 und 4 gehalten werden, mithin unter allen dagegen gemachten Ausnahmen, einem jeden frey gestellt bleiben, sein Brachfeld zu seinem bessern Nutzen zu bestellen, wobei allen, besonders den kultivirenden Gemeinden lediglich überlassen und heimgestellt wird, wegen Ausbauung ihrer öden Gründe, und besonders der Brache sich mit den althergebrachten Schäferei-Berechtigten entweder gegen Abkaufung mit baarem Geld, oder Abtrettung von Weidgründen, oder auf eine andere Art zu vergleichen."

15) Die Verordnung vom 15. März 1808 befiehlt:

„Von Aeckern, während ihrer Fructifikation, von Wiesen, während der Hägezeit soll die Weide ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen Concessionen und Verträgen beruhet, als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch (General-Mandat vom 24. März 1762) ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästationen statt. (Man sehe Zusätze Nr. 1)

II. Verordnungen zur Beförderung der höhern Kultur als Folge der Arrondirungen.

A.

Ueber die grundherrlichen Verhältnisse (Dominicalverhältnisse.)

1. Das General-Mandat vom 3. May 1779 lautet: Fürs erste: „Daß wir die in Unsern hiesigen Erblanden bestehenden Grundgerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, womit unsere eigene Urbarsgüter behaftet gewesen, und wirklich noch sind, den Besitzern und Grundholden derselben zum Besten, und den übrigen Grundherrschaften zum Beispiele, in ein Erbrecht verwandelt wissen wollen, so daß hinführo alle und benanntlich auch jene Unserer Urbars-Güter, die da nur leibrecht-, oder bloß bestandweise verlassen sind, auf des Besitzers Erben, und dessen rechtmäßiger Nachfolger (successores singulares) übergehen, und beständig auf Erbrecht verliehen seyn sollen.“

„Wir erklären ferner und fürs Zweite: daß von dem ersten Tag kommenden Monats Juli an, in des Besitzers freyer Wahl stehen solle, ob er bei der vorhin üblichen und kontraktmäßigen Maierschafts-Behandlung, Tax und Sporteln und ihrer jedesmaligen baaren Abführung wie bisher verbleiben, oder aber den nun ermessenen Maierschafts-Betrag in einer wohl erschwinglichen Frist, neben den übrigen auf dem Gute haftenden grundherrlichen sowohl, als andern Natural- und Geldabgaben entrichten wolle.“

„Auch gedachten Grundholden weiters deutlich zu erklären, daß diese jährliche Maierschaftsfrist (so soll

man sie hinführo nennen) auf ewige Zeiten immer die nämliche verbleiben, von einem Gutsbesitzer auf den andern in dem nemlichen Betrage übergehen, folglich dieselbe unter dem Vorwande einer Gutsverbesserung oder Abschleifung niemals erhöhet oder vermindert, und deßwegen alle neue Gutsschätzung in dieser Absicht, so wie auch alle fernere Laudemial ꝛc. Verhandlung von nun an verbothen, abgeschafft seyn, und verbleiben solle.

„Fürs fünfte: Wann demnach eine neue Gutsveränderung wirklich sich nunmehr ereignet, als muß ohnehin dem bei der Grundherrschaft erscheinenden neuen Maier, wie oben §. 2 erwähnet, deutlich erklärt werden, daß Wir geneigt seien, das beschwerliche Leibrecht Neu- und Freistift seines Gutes in ein ordentliches Erbrecht umzuwandeln, von ihm als neuangehenden Maier aber nicht verlangen, daß er die mit ihm behandelte Maierschaft baar und auf einmal entrichte, sondern zufrieden seyn wollen, wenn er sie in einer jährlichen bestimmten Frist abtrage u. s. f.“

„Mit dem Anschlag und der Schöpfung der jährlichen Frist selbst aber haben die Beamten folgender Gestalt zu verfahren: Sie sollen nämlich aus den bei den drei letzten Gutsveränderungen genommenen Gutsanschlägen den Mittelanschlag heraus, und an dem Betrag dieses Mittelanschlags als dem nun angenommenen Gutswerthe, wo Ankunft und Abfahrt herkömmlich ist, 7½ sonst aber nur 5 pCt. salva ratificatione ansetzen, sodann diesen Laudemial-Betrag in Fristen zu 20 Jahr eintheilen, und von dem neuen Gutsmair auf diese Art ohne Entgelt desselben erholen.“

2. Das General-Mandat vom 22. Dezemb. 1790 bestättigt das vorhergehende und fügt noch bei:

„Wir wollen sofort ersagtes General-Mandat vom 3. Mai 1779 vollkommen, und in seinem ganzen Inhalte und Wesen, auch besonders und namentlich in Rücksicht auf die Maierschaftsfristen durchgehends bestättigt haben, und mittels gegenwärtigen in offenen Druck erlassend gnädigsten General-Mandats unabbrüchig in Vollzug gebracht wissen. Wir wollen auch nach 10jährigen Deliberationen weder von Seite unserer Kollegien, noch minder von Unsern Beamten fernere Einwendungen und Vorstellungen mehr gestatten, sondern den unbedingten Gehorsam anhoffen."

3. Im Pfalzneuburgischen Deputations-Abschiede vom 5. Okt. 1799 heißt es:

„Die Dominikal-Prästationen, welche größtentheils in Natural-Abgaben (Gilten) in Grundstiften, Laudemien, grundherrlichen Consens-Taxen bestehen, dürfen nach hiesiger Verfassung vom Grundherrn niemals gehöhert werden; — der Grundhold kann auch vom Grundherrn niemals wirklich vom Gute getrieben werden; — die Dominikal-Prästationen sind demnach als ein auf dem Gute liegendes Capitel anzusehen, wovon die Stiften und Gilten die jährlichen Interessen, und die Laudemien aller Art u. s. f. die von Zeit zu Zeit eintrettenden Kapitals-Provisionen sind. — Weil der Grundherr, wenn er nicht zugleich Nutznießer ist, zur Verbesserung des Gutes niemals etwas beiträgt, so kann er auch dieses sein auf dem Gute und Boden liegendes Kapital niemal vermehren. Alle Verbesserungen müssen also mit Rechte dem Grundholden, wel-

che Gerechtigkeit er auch immer hat, zugerechnet werden; der Grundherr muß sich demnach immer mit gleich großen Kapitals = Interessen, und gleich großen Kapitals = Provisionen begnügen. Der Grundherr ist also nur ein Kapitalist, und entrichtet obigem Grundsatze gemäß auch von diesem Kapitale keine Steuer. Kapitalien dieser Art werden nach Umlauf eines Jahres als ablöslich erklärt. Das Kapital wird in einem solchen Falle aus den Interessen zu 4 pCt. berechnet. Bei Natural = Abgaben muß zur Zeit ihrer Ablösung aus den Mittelpreisen auf dem nächst gelegenen Markte in den nächst auf einander folgenden 25 Jahren zurückgesuchet werden. Indessen müssen aber die grundherrlichen Prästationen bei der Steuerrektifikation nach einem gerechten Verhältnisse und nach Wegschaffung aller sich vielleicht eingeschlichenen Mißbräuche auf jedes einzelne Grundstück in eine bestimmte jährliche, nie zu höhernde und aller Willkühr für die Zukunft entfernende Prästation umgelegt werden."

4. In der Verordnung vom 28. Dezember 1801 wird erklärt:

„Im äußersten Falle wären Wir aber auch nicht ungeneigt, das mannlehenbare Nutzeigenthum in ein solches zinsbares Eigenthum zu verändern, wie selbes in Unserm Gesetzbuche P. IV. Cap. 7 §. 33 bestimmt, und welches, als zu allernächst an das freie Eigenthum angränzend für Kultur und Industrie noch am allerverträglichsten und doch auch mit Unsern Hausverträgen vereinbarlich ist."

5. In der Verordnung vom 21. Febr. 1800 heißt es:

„Auf die von Unserer General-Landes-Direktion gemachte Motion sind wir ganz geneigt, zum Besten der Unterthanen und ohne wesentlichen Schaden der Kirchen, so wie es bei Unsern Urbars-Unterthanen bereits geschieht, die Leib- in Erbrechts-Güter nicht nur umzuändern, sondern auch die Wirkungen des in Anno 1779 erlassenen heilsamen Laudemial-Mandats bei den Kirchen und milden Stiftungs-Unterthanen, welche unmittelbar unter Unserer Administration stehen, eintreten, und in Ausübung bringen zu lassen.“

6. In der Verordnung vom 27. Juni 1803 wird bestimmt:

„In der Ueberzeugung, daß das Eigenthum insbesonders eine der wesentlichsten Bedingungen der unternehmenden und belohnenden Kulturs-Fortschritte ist, haben Höchstdieselben vorhin schon verordnet, sowohl die durch die Säkularisation angefallenen landwirthschaftlichen Güter, als auch die Schweigen und Grundstücke der aufgehobenen Klöster, welche aus ächten Staatsgrundsätzen weder zur Selbstadministration, noch zur Verpachtung geeignet seyn konnten, blos mit Vorbehalt einer fortdauernden Staatsrente, unter dem Namen eines Census zu verlassen. Aus derselben Ursache finden sich Se. churfürstliche Durchlaucht bewogen, diesen Zweck noch weiter zu verfolgen, und die Nutzanwendung noch allgemeiner zu machen, und besonders die Gelegenheit, welche sich mit den Unterthans-Gütern der aufgehobenen Klöster in Baiern darbiethet, nicht unbenützt zu lassen.“

„Höchst Dieselben haben nämlich in Betracht gezogen, daß die meisten Unterthansgüter dieser Klöster

freistift = oder lehenbar seien; daß gerade diese Arten von Gerechtigkeiten am drückendsten auf dem Unterthan lasten, daß solcher, wenn er sein Gut verbessern wollte, sich eben dadurch eine Höherung der Leibgelder oder Laudemien zuziehen werde, mithin eine gründliche Gutsverbesserung nicht wohl gedenklich sey u. s. w. Nach reiflicher Ueberlegung dieser richtigen, das Wohl des ganzen Staates umfassenden Gründe, haben Se. churfürstliche Durchlaucht am 21. dieses gnädigst beschlossen, allen Grundunterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern die Ablösung des Eigenthums von nun an, binnen einem Jahr dergestalt gnädigst zu gestatten, daß jedoch die bisher auf einem Gute haftenden Zinsen, Gilten und andere bestimmte jährliche Geld = oder Naturaldienste unter dem veränderten Namen eines Census oder Bodenzinses ferner verreicht werden sollen. Daß für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das Dominium direktum und damit verbundenen Rechte eine Kapital= Einlösung eintreten müsse, fordert das Interesse des Staates u. s. f."

„Zugleich wird ausdrücklich bedungen, daß das auf diese Weise konsolidirte Eigenthum (dominium directum) von dem Dominio utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Besten der Unterthanen beständig auf dem Gute radicirt seyn soll, u. s. f.„

7. „In der Verordnung vom 22. Juli 1803 heißt es: „erhalten sämmtliche churfürstl. Landgerichte den Auftrag denselben (d. i. den ständischen Kloster=Grundholden) zu erklären, daß in der Regel 600 fl. als Re=

luitions=Summe (für das dominium directum) von einem ganzen Hofe festgesetzt worden."

8. „Die Verordnung vom 1. August 1804 ladet die Grundholden zu Ablösung des Grundeigenthumes ein.

9. Das organische Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 giebt folgende Normen:

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 73. Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie oder von andern, unter einer von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche anerkannten Form, bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Kolonar, oder andern ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benützung feines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat, so soll es bei diesen Verträgen nach den am Orte, vor dem 1. Jäner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesetzen, sein Bewenden haben, jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen konstituirte Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn, ohne daß derlei Ablösungen als eine Verletzung der ehemaligen Fidei=Commisse und gegenwärtigen Majorats=Verhältnisse, oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen, und von den Gerichtsstellen behandelt werden sollen, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesetzen hergestellt seyn wird.

§. 74. Bei keinem Veränderungsfalle — es mögen viele oder wenige Theilhaber dabei konkurriren — kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium)

berechnet, und mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Lokal-Statuten.

§. 75. Vieh und Fahrniß, (fahrende Habe) baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung eines Laudemiums oder Leibfalls nicht angeschlagen werden.

§. 76. Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht ist, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 77. — — — — — —

§. 78. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial-Verhandlungen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 79. Rückstands-Zinsen, oder Forderungen eines höhern Betrages wegen Rückständen grundherrlicher Gaben haben in keinem Falle Platz.

§. 80. — — — — — —

§. 81. Die Heimfälligkeit eines Gutes wird hiemit als aufgehoben erklärt.

§. 82. Beim Abzug vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden vergütet werden.

§. 83. Der Gutsherr kann in allen Fällen, wo sonst die Kaduzität statt hatte, — wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädigt wurde, auf Schadenersatz klagen.

§. 84. Das gutsherrliche Einstands-Recht hat künftig nicht mehr Platz.

§. 85. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherrn wegen übermäßigen grundherrlichen Forderungen erhoben werden, so sollen sie vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

10. Das Edikt über die Lehens-Verfassung vom 25. August 1808 erklärt:

§. 25. Alle Privat-Lehen und After-Lehen, sollen allodifizirt, oder in andere Grundverträge umgewandelt werden.

§. 28. Wenn keine gütliche Ausgleichung bis 1. Jäner 1810 zu Stande kommt, so sollen sie in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hiernach der Bodenzins bestimmt werden soll.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut vom Bodenzinse frei machen, wenn er an den Privat-Zinsherrn für jeden Gulden Zins 25 Gulden Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündigung den Bodenzins ganz oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zinsherrn ist das Bodenzinskapital unaufkündbar.

11. Die königliche Verordnung vom 16. August 1810 bestättigt das vorgehende Edikt, prolongirt den §. 28. gesetzten Termin auf den 1. Jäner 1812 und erläutert den §. 29. dahin:

daß auf 20 Jahre ein Haupt- und Nebenfall, zusammen mit 10 pCt. des wahren, zur Zeit der Ver-

wandlung bestehenden Werthes mit Zuschlagung der passirlichen Taxen, Sporteln und anderer Lehenbürden angenommen werde, und von der ganzen sich ergebenden Summe der zwanzigste Theil als Bodenzins festgesetzt werde.

12. Die Verordnung vom 23. Septemb. 1810 über die Ablösung der Geld- und Kornbodenzinse bestimmt:

§. 1. Niemand ist schuldig den ganzen Kornbodenzins oder den ganzen Geldbodenzins mit einemmale abzulösen, sondern der Kornbodenzins kann Metzenweise, und der Geldbodenzins kann Guldenweise, mithin nach und nach abgelöset werden.

§. 3. Für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Metzen Korn müssen fünfzig Gulden, und für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Gulden, müssen dreißig Gulden bezahlt werden.

§. 4. Für die Ablösung wird ein eigener Ablösungsbrief unentgeldlich, gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt, und nebenher geschieht auch die Vormerkung auf dem Original-Kaufsbriefe.

13. Die Verordnung vom 6. Oktober 1810 dehnt die Ablösung des Grundeigenthums der ehemaligen Kloster-Unterthanen auch auf die Grundholden der Kommunitäten aus, unter den nämlichen Bedingungen, die in der Verordnung vom 27. Juni 1803, und in jener vom 22. Juli desselben Jahres festgesetzt worden sind.

14. Die Verordnung vom 30. September 1813 modifizirt jene vom 23. Sept. 1810 dahin:

a. Die Kornbodenzinse sollen bei der Ablösung nach dem Durchschnitte der Eindienungspreise, welche in den letzten fünf Jahren in einem Rentamte bestanden haben, angesetzt, und der hiedurch sich ergebende Geldbetrag soll zu einem 5 pCt. Kapital erhoben, mithin jeden Gulden mit 20 abgelöset werden.

b. Diese Ablösung erstreckt sich auch auf die Geldbodenzinse, so wie auf andere Getreidt-Bodenzinse, welche bei einigen Verkäufen obiger Realiatäten bedungen worden sind, und wird der Geldbetrag ebenfalls zu einem 5 pCt. Kapital erhoben, sohin jeder Gulden mit 20 abgelöset.

B.

Ueber Zehent-Verhältnisse.

1. Das General-Mandat vom 26. September 1793 verordnet:

„Obschon nach uralter Landes-Observanz und baierischen Landrechten der kleine Zehent nur an Orten, wo er Herkommens, und in dem Maaß wie er Herkommens ist, gegeben werden muß, folglich weder von einem Grund auf den andern, noch von einer Frucht auf die andere ausgedehnt werden darf; so ist doch Se. churfürstl. Durchlaucht mehrmal befremdend zu vernehmen gewesen, daß dem klaren Sinne der alten und neuen Gesetze zuwider, einige Zehentherrn, und vorzüglich Pfarrer sich beigehen lassen, von dem unter Schutz und Aufmunterung der Kulturs-Mandaten auf den Brachfeldern angebauten Klee, den Zehent zu fordern.

Se. churfürstl. Durchlaucht wollen daher, daß diese gesetzwidrige, dem Ackerbaue und der Viehzucht schäd-

liche, folglich dem allgemeinen Wohl entgegenstehende Ausdehnungen des Zehentrechts abgestellt, und die hierüber bestehenden Gesetze und Gewohnheiten in Kraft erhalten, und die Unterthanen bei ihrer gesetzmäßigen Zehentfreiheit gehandhabt werden, und erklären daher gnädigst, daß der Klee und alle Futterkräuter, welche auf Brachfeldern gebaut werden, gänzlich zehentfrei seyn sollen."

2. Die Verordnung vom 16. September 1794 erläutert und bestättigt die vorhergehende; es heißt:

„Wir wollen — — — — gnädigst erläutern, daß unter Klee und Futterkräutern nur Esparsette, Luzerne, Wiken, Spergel, Trespe u. s. m. und überhaupt alle Klee und angebauten Grasarten verstanden werden, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder trocken zum Futter gereicht werden."

„Die Ausdehnung auf Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Linsen und so weiters, hat also keineswegs statt, sondern von diesen Früchten muß der Zehent, da wo er herkommlich ist, und so wie er Herkommens ist, noch ferner verreicht werden."

3. Die Verordnung über den Zehentverkauf vom 24. September 1798 erklärt:

„Da die, durch die dermaligen Zeitläufe verursachten dringenden Staatsbedürfnisse die Ergreifung außerordentlicher Mittel, und selbst die Veräußerung einiger Kameral-Revenüen gegen seiner Zeit Herstellung eines Surrogates unumgänglich nöthig machen; so haben Se. churfürstl. Durchlaucht bei Auswahl derselben, solche in Vorschlag bringen lassen, durch welche diesen Bedürfnissen nicht nur wirksam und sicher gesteuert,

sondern auch das mehrere Aufnehmen der Landwirthschaft und Kultur, sohin der häusliche Zustand und das Wohl Unserer getreuen Unterthanen befördert wird. Unter denen, diese beiden Zwecke in sich vereinigenden, Mitteln ist Sr. churfürstl. Durchlaucht der Verkauf des großen und kleinen, dann Blutzehnten vorgelegt, und nach reifen in Conferentia erwogenen Gründen und Gegengründen genehmiget worden, u. s. f.

§. 1, 2, 3, 4, 5 enthalten die Art der Schätzung und Werth-Ausmittlung nach einem 18jährigen Durchschnitte, sowohl der Natural-Zehent-Prästation, als derselben Geldanschlag im Mittelpreise.

§. 6. Da Se. churfürstl. Durchlaucht bei dieser Veränderung die Absicht erreichen wollen, daß die Zehnten mit den Gründen, wovon sie gereicht werden, selbst konsolidirt werden, damit der Zehentholde dadurch zur Kultur ermuntert, und in den Stand gesetzt werde, die Früchte seines Fleißes ohne fremde Theilnahme zu genießen, so soll diese Rücksicht niemals außer Augen gesetzt, und daher die Behandlung nicht mit ganzen Zehent-Distrikten und Gemeinden, sondern mit den Individuen und den einzelnen Zehentholden selbst vorgenommen werden. Nach

§. 15 wird der gefundene jährliche Werth mit 30 zu Kapital erhoben, weil es um so weniger beschwerlich fallen kann, als man den sich aus der Amtsrechnung herauswerfenden leidentlichen Durchschnittspreis bei der Berechnung angenommen, dann auch den Zeheniholden das Stroh verbleibt.

§. 16. Die Zehentholden, welchen auf vorbesagte Art der Zehent käuflich überlassen wird, erlangen dadurch ein

vollkommenes ungebundenes und walzendes Eigenthum, welches mit keiner Grundgerechtigkeit, Stift oder Grundgilt zu belästigen ist u. s. f.

§. 17. Doch wollen Se. churfürstl. Durchl., daß wenn ein solcher zu den Gutsgründen acquirirter Zehent von dem Zehentholden oder seinem Nachfolger auf dem Gute, wiederum veräußert werden wollte, solches doch niemal anders als mit Vorbehalt der ewigen Reluition geschehen könne.

§. 18 und 19 bestimmen das Reluitions-Recht, sogar, wenn der Kauf des Zehents durch einen Dritten geschehen sollte.

4. Im Pfalzneuburgischen Deputations-Abschied vom 5. Oktober 1799 heißt es in Betreff der Zehenten:

„Es ist ungerecht und drückend, von jeder Gutsverbesserung, wozu man nichts beigetragen hat, gleichfalls den Zehnten zu fordern. Wir setzen demnach in Unserm Herzogthume Neuburg im Einverständnisse mit der ständischen bevollmächtigten Deputation, um nicht die Kultur zu sehr zu beschweren, bei der vorhabenden Steuerrektifikation gerechte Gränzen. — Die dermalige gerechte Zehentabgabe (aus einem Durchschnitte der letzten 25 Jahre zurück) soll, wenn sich keine auffallenden gesetzwidrigen Mißbräuche dabei zeigen, als das Maximum angesehen, und dieß auf eine jährliche Geldprästation auf jedes einzelne dermal zehentpflichtige Grundstück umgelegt werden. — Diese jährliche Geldprästation, wird alsdann als ein Kapitalzins angesehen, und kann von dem Zehentpflichtigen nach dessen Willkühr aufgekündet, und zu 5 Prozent berechnet

dem Zehentherrn zurückbezahlt werden. — Würde von einer solchen Zehentprästation ein nothwendiger Geistlicher (z. B. Pfarrer) erhalten werden müssen, so soll im Falle mit dem zurückbezahlten Kapitale ein anderes Grundstück erkauft, und zum Pfarrhause rc. übergeben werden. Auf ähnliche Weise ist es mit landesfürstlichen und andern Zehnten, wofür ein Surrogat hergestellt werden muß, zu halten."

5. Die Verordnung vom 5. Juni 1801 dehnt die Zehentfreiheit der neukultivirten bisher öden Gründe von 10 auf 25 Jahre aus.

6. Die Verordnung vom 4. Juni 1805 befiehlt, daß alle kultivirten Waldungen, die Vortheile der verkauften und kultivirten Staatswaldungen genießen, d. h., freies Eigenthum seyn, und ewiger Zehentfreiheit sich zu erfreuen haben sollen.

7. Das organische Edikt über die gutsherrlichen Rechte enthält:

§. 89. Der Zehent ist eben so wie andere grundherrliche Rechte auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen.

§. 90. Bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehent den Zehentberechtigten nach den jedes Ortes üblichen Gesetzen, Gewohnheiten, oder auch nach den bestehenden Verträgen. (Man sehe Nachtrag Nr. 2.)

C.

Ueber die Scharwerks-Verhältnisse.

1. Die Verordnung vom 8. Juli 1799 enthält den Wunsch der Regierung, daß sich die Stände und Güterbesitzer mit ihren Scharwerks-Unterthanen über die Permutation der Frohnen in eine Geld-

präſtation gütlich vereinen möchten, nach dem allerhöchſten Beiſpiele der frühern Regenten, und ertheilt den churfürſtlichen Gerichten den Auftrag bei allen Streitigkeiten dieſe Umänderung zu Stande zu bringen.

2. Die Verordnung vom 21. Sept. 1799 lautet;

„Um zwiſchen den Scharwerksherrn und Scharwerks-Unterthanen die Permutation der Naturalfrohnen in eine Geldpräſtation, oder auch die Regulirung der gemeſſenen Scharwerke, anſtatt der ungemeſſenen auf alle mögliche Art zu erleichtern, haben Wir gnädigſt beſchloſſen, daß in allen jenen Fällen, wo die Theile hierüber gütlich übereingekommen, weder Unſer lehensherrlicher Conſens, wenn das Gut Unſer Lehen iſt, noch bei Fidei-Commiß-Gütern der Conſens der Agnaten, welchen Wir dort, wo ſelber nöthig oder räthlich wäre, ex causa publica hiemit allenthalben ſuppliren, führohin erfoderlich ſeyn ſoll.“

3. Der Pfalzneuburgiſche Deputations-Abſchied enthält über dieſen Gegenſtand:

„Die Hof-Gericht-Jagd und grundherrliche Scharwerk muß aber, wo ſie wirklich gegründet iſt, und nach vorheriger Abſtellung der dabei eingeſchlichenen Mißbräuche, bei der vorhabenden Steuerrektifikation in eine auf jedes einzelne Grundſtück zu vertheilende, und nach einem 25jährigen Mittelertrag zu berechnende Geldpräſtation umgelegt; — und dieſe jährliche Geldpräſtation als ein Kapital-Zins angeſehen werden: jeder Scharwerkspflichtige kann nach Willkühr dieſes Kapital aufkünden, und zu 5 pCt. berechnet, dem Scharwerksherrn zurückbezahlen. — Wäre bei großen

Gütern die Natural-Scharwerk noch in der Uebung: so hat die Steuerrektifikations-Commission zwar nach obiger Vorschrift zu verfahren, — der Scharwerkherr kann aber die Natural-Scharwerk nur mehr 5 Jahre lang in Natura fordern, und auf solche Weise wird auch die Oekonomie großer Güter durch eine plötzliche Umänderung nicht in Unordnung gebracht.

4. Die Verordnung vom 14. May 1800 enthält:

„Unterdessen können Wir Unserer Regierung in Straubing nicht unbemerkt lassen, daß Wir Uns von höchst landesherrlicher Gewalt wegen stets vorbehalten haben, die Scharwerken in streitigen Fällen, besonders bei befindender Uebermaß und Exzessen zu reguliren, wovon das von ihr selbst veranlaßte Regulativ über die Roßscharwerk in Köfering ein sehr bekanntes Beispiel giebt. Unsere Regierung in Straubing hat daher in solchen streitigen Fällen, wo die Exzesse der Scharwerksherrn, und die Renitenz der Unterthanen es erfordern, kein Bedenken zu tragen, und auf die nämliche Art, nach fruchtlos versuchten Vergleichsmitteln ein den individuellen Umständen angemessenes Regulativ zu treffen, und Uns solches nebst Akten und Bericht einzusenden."

5. Die Verordnung vom 20. Nov. 1801 befiehlt:

„Die verhältnißmäßige Vertheilung der Scharwerke bei Zertrümmerungen der Güter."

6. Das organische Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 bestimmt:

§. 86. Die ungemessenen Scharwerke sollen durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

§. 87. Diese Verwandlung soll kein Entschädigungs-Gesuch begründen können.

§. 88. Alle gemessenen Scharwerke sollen nach einem durch besondere Verordnungen näher zu bestimmenden Maaßstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden."

III.

Die Hindernisse der Arrondirung.

Der Ueberblick aller dieser Verorduungen und Gesetze zeigt von der tiefen Einsicht und lebendigen Ueberzeugung, welche die durchlauchtigsten Regenten seit mehr als fünfzig Jahre leiteten. Die weisen Monarchen Baierns hatten die Quellen aller Hindernisse, welche die aufblühende Agrikultur niederdrückten, und ihre wohlthätigen Früchte aufzehrten, entdeckt, und durch Gesetze und Verordnungen die Fesseln zu sprengen gesucht, welche jeden energischen Aufschwung unmöglich machten.

Das Weiderecht, dieser Tirann der freien Benützung der Grundstücke, heftete ihre erste Aufmerksamkeit auf sich. Die Erfahrung lehrt, daß unter seinem Joche nichts Gutes gedeihen könne. Durch die Mandate vom 24. März, 2. Juni und 12. Novemb. 1762, dann durch jene vom 5. Juni 1772, 10. November 1790, und endlich durch das vom 15. März 1808 wurde die Weide, da wo sie herkömmlich und angemaßt war, als null und nichtig erklärt; dem auf rechtliche Er-

werbsart begründeten Weidegange hingegen die rechtmäßige Entschädigung zugesichert, und so das Privateigenthum gesichert, und das Wohl des Staates befördert. Durch die Aufhebung des Weiderechtes ist das erste Hinderniß der Arrondirungen gehoben worden; denn wie wäre es möglich gewesen, je eine Arrondirung vorzunehmen, so lange ein Dritter das Recht behalten hätte, den dritten Theil einer Feldmark abzuweiden. Zugleich ward durch die Bebauung der Brachäcker der erste Schritt zur Verbesserung der Viehzucht und einer reichlichern und bessern Düngererzeugung, also zur Verbesserung der gesammten Agrikultur gethan, und die Dreifelder-Wirthschaft dem Unter- und Uebergange in ein besseres Wirthschafts-System, um einen Moment näher gerückt. Der Erfolg entsprach auch, wenn gleich mit langsamem Schritte, den Erwartungen der Regierung, und gegenwärtig wird ein großer Theil der Brachäcker mit Klee und andern Futtergewächsen bebaut. — Wenn gleich durch die Verordnungen vom 5. Juni 1762 und 10. November 1790 keine positiven Einleitungen zum allgemeinen Beginnen der Arrondirungen im Großen geschehen sind, so bewirkten sie doch im ganzen Umfange des Königreiches mehrere tausend Partial-Arrondirungen, durch deren glücklichen Erfolg und den daraus entspringenden Wohlstand der arrondirten Güter, die allgemeine Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieser Operation verbreitet, und der Wunsch, die Besitzthümer zu arrondiren, allgemein aufgeregt wurde. (Man sehe Nachtrag Nro. 3.)

Auf diese Weise wurde das zweite Hinderniß: der Widerwillen und die Furcht des Landvolkes, womit es gewöhnlich gegen alles, was neu ist, aus Mangel einer bessern Ueberzeugung, erfüllt wird, vernichtet. — Durch die Vertheilung mehrerer hundert tausend Tagwerke öder Gemeinde-Weiden, welche so leicht durch die Verordnungen vom 2. Juni 1772, 7. November 1783, 24. Oktob. 1784, 3. März 1789, 10. Nov. 1790, und 24. April 1801 auszuführen waren, weil alle Prozesse dadurch abgeschnitten, die Vertheilung mit raschen Schritten ihrer Vollziehung genähert, und dem Kultivator große Kosten erspart wurden, und durch die jetzt größtentheils vollendete Urbarmachung derselben, hat das Gebiet der Arrondirungen einen bedeutenden Zuwachs erhalten. (Man sehe Nachtrag Nr. 4.)

Große Strecken, oft mehrere hundert Tagwerke fassend, können jetzt in den Arrondirungsplan mit aufgenommen werden und vergrößern die arrondirten Güter, welche ohne die Vertheilung und Kultur der Arrondirung Schranken gesetzt haben würden. Zugleich ist durch diese Verordnungen der Geschäftsgang und die Competenz der Behörden für die Arrondirungs-Operation bestimmt. —

So hat die Regierung alle Hindernisse, welche aus dem Wirthschafts-Systeme, gegen die Arrondirungen hätten entspringen müssen, glücklich besiegt, und der glänzendste Erfolg hat ihre Bemühungen gekrönt. Dabei wurde den Hindernissen, welche aus einer alten, dem Geiste der Gegenwart nicht mehr sich fügenden Verfassung, entstehen, eine gleiche Aufmerksamkeit zu Theil, und die mehrmalige Wiederholung der nämli-

chen Verordnungen zeugt einer Seits von dem unerschütterlichen Entschluße der erhabenen Fürsten, das Gute zu realisiren, und anderer Seits von der Größe der Hindernisse, welche dagegeu kämpften. — Durch die Umwandlung sämmtlicher churfürstlicher Urbars-Unterthans-Güter von den Verhältnissen des Leibrechts, der Frei- und Neustift in Erbrechte, und durch die Einführung der Mayrschaftsfristen, Kraft der General-Mandate vom 3. Mai 1779 und 22. Dezember 1790; durch die im Pfalzneuburgischen Deputations-Abschiede vom 5. Oktober 1799 aufgestellten Grundsätze; durch die Verordnung vom 28. Dez. 1801, die Umwandlung der Lehen in grundzinsiges Eigenthum betreffend; durch die Ausdehnung der Mandate vom 3. Mai 1779 und 22. Dezember 1790 auf die Unterthanen der Kirchen; durch die Ablösung des Grundeigenthums der ehemaligen Kloster-Unterthanen, Kraft der Verordnungen vom 27. Juni 1803, vom 22. Juli 1803 und vom 6. Oktob. 1810, haben die erhabenen Beherrscher Baierns, sowohl ihren Unterthanen Beweise ihrer väterlichen Gesinnungen und ihrer großen Aufmerksamkeit auf das öffentliche Wohl, als auch herrliche Beispiele zur Nachahmung für die übrigen Grundherrn gegeben, und dabei den festen Entschluß manifestirt, alle Arten von Grundbarkeiten zu vertilgen und überall freies Eigenthum zu begründen. Durch das organische Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 und durch die Edikte über die Lehensverfassung vom 25. August 1808 und 16. August 1810, ward die Möglichkeit einer Ablösung aller Prästationen, und der Herstellung eines ungebundenen und lastenfreien Eigenthumes gegeben. Das noch weit drü-

ckendere Zehentrecht wurde, so wie die Grundherrlichkeiten, ebenfalls gehörig gewürdigt. Durch die Mandate vom 26. September 1793 und 16. September 1794 wurde allen Futterkräutern die ewige Zehentfreiheit ertheilt, den neu kultivirten Weidegründen durch die Verordnung vom 5. Juni 1801 eine 25jährige Zehentbefreiung, und den kultivirten Waldungen, Kraft Verordnung vom 4. Juni 1805 eine ewige Exemtion zugesichert. Das Edikt der grundherrlichen Rechte endlich machte die Ablösung möglich, und hiedurch ward die Stelle des Civil=Gesetzbuches Th. II. Cap. 10 §. 12, Kraft welcher: der Zehentherr niemals gehalten werden könne, sich mit einem Aversum oder Surrogate, von welcher Art immer zu begnügen, und selbst alle Contrakte hierüber widerruflich seyen, aufgehoben, und so das mächtigste Arrondirungs=Hinderniß vertilgt.

Ueber die Scharwerke, seit langer Zeit schon der Zankapfel zwischen den Pflichtigen und Berechtigten, enthalten die Verordnungen vom 8. Juli, 21. September, und der oft erwähnte Pfalzneuburgische Deputations=Abschied vom 5. Oktober 1799 die Wünsche des Monarchen, die Natural=Scharwerk in eine Geldprästation zu verwandeln, und das organische Edikt über die gutsherrlichen Rechte befiehlt diese Verwandlung. Auch hier war das erhabene Beispiel der Regenten ein glänzender Leitstern! — Betrachtet man in ihrer Zusammenstellung alle diese herrlichen Verordnungen, wer sollte glauben, daß jetzt, nach einer Reihe von mehr als 30 Jahren ununterbrochener Bemühungen und Beispiele, nur noch ein einziges leibrechtbares, frey

oder neustiftiges Gut existiren, noch ein einziges Naturalscharwerk exigirt werden sollte? Wer sollte meinen, daß, da bereits seit fünf Jahren die Ablösbarkeit der Natural-Zehnten proklamirt ist, noch eine Garbe in Natura gegeben werde? Leider belehrt die Erfahrung den Beobachter gerade des Gegentheiles! — Durch alle die schönen Gesetze und Verordnungen ist bis jetzt nur die Möglichkeit einer Veränderung der sämmtlichen Dominical-Verhältnisse rechtlich begründet; zu ihrer Realisirung aber (die einzelnen Fälle, im Gegensatze des Riesen-Unternehmens, schwinden in ein unendlich kleines zusammen), ist unendlich wenig geschehen. Wie viele königliche Urbars-Unterthanen stecken noch in ihren ehemaligen Leibrechts-, Frei- und Neustiftsverhältnissen? Unter allen, von der Regierung dem Landvolke angebothenen Wohlthaten, ist keine fühlbarer, als die Einführung des Erbrechts, und der nie zu ändernden Mayrschaftsfristen. Man bedarf nicht viel mehr Kenntniß und Uebung im kalkuliren, als zu wissen, daß $\frac{1}{20}$ kleiner als sein Ganzes sey, und jeder angehende Gutsmayr, der z. B. 200 fl. Laudemium reichen sollte, wird begreifen, daß es eine Wohlthat für ihn sey, statt jener 200 fl. beim Gutsantritte nur 10 fl., und den Rest in jährlichen Fristen zu 10 fl. nachbezahlen zu dürfen. — Wie wenige ehemalige Kloster-Grundholden haben ihr Eigenthum reluirt, und das Beispiel der Kloster-Steingadenschen und Rothenbuchschen Grundholden ausgenommen, ist keine Reluition im Großen mehr bewirkt worden. Werden nicht noch fast überall die Natural-Zehnten bezogen? und hat nicht noch großen Theils die Natural-Scharwerk ihre Fort-

dauer behauptet? Wo liegt der Grund dieser sonderbaren Erscheinungen? — In der Hartnäckigkeit und der Abneigung des Landvolkes gegen alle Neuerungen wäre freilich die kürzeste Beantwortung dieser Frage, ob aber auch die richtigste? — Leute, welche mit dem Landvolke vielen und langen Umgang gehabt haben, behaupten hingegen, daß der Landmann zu allem leicht zu bewegen sey, wenn die Ueberzeugung vorausgehe, wenn er den Nutzen einer Unternehmung recht begriffen habe. Wenn diese Behauptung gegründet ist, so liegt der Fehler, wenigst in dem befraglichen Punkte der Mayrschafts-Fristen, der Grundbarkeit-Ablösung, der Permutation der Natural-Zehnten und Natural-Scharwerke, nicht auf Seite der Landwirthe, sondern lediglich in den Organen, durch welche die allerhöchsten Verordnungen und Gesetze dem Landvolke erklärt werden sollen, und hiemit stimmt die Stelle des General-Mandats vom 22. Dezember 1790 vollkommen überein, wo es heißt: „Wir wollen auch nach solch „zehnjährlichen Deliberationen weder von Seite Un„serer Kollegien, noch minder von Unsern Beam„ten fernere Einwendungen und Vorstellungen mehr „gestatten, sondern den unbedingten Gehorsam an„hoffen!“ — Es giebt ehemalige Kloster-Grundholden, welche noch gar nichts von einer möglichen Ablösung des Grundeigenthumes gehört haben; Grundholden, welche nach einer zweckmäßigen Erklärung dessen, was Eigenthums-Ablösung sey, und welche Folgen sie nach sich ziehe, dieselbe ohne Anstand für eine große Wohlthat erklärten. — Wäre von Seite der Erklärungsorgane den allerhöchsten Verordnungen und ihrem

Geiste nachgekommen worden, im ehemaligen Herzogthum Baiern allein müßten gegenwärtig an erbrechtsbaren Gütern 13479, nach dem Hoffuße 4074 Höfe, an bodenzinsigen (ehemaligen Klostergrundholden) Gütern 43010, nach dem Hoffuße 13076 Höfe, an bodenzinsigen Kirchengütern ebenfalls 11807, nach dem Hoffuße 2390 Höfe vorhanden seyn, deren Summe 68296 Güter oder 19540 Höfe betrüge; hiezu kämen noch 7361 frei eigene Güter, betragend 1162 Höfe, wodurch obige Summe zu 75657 Gütern oder 20702 Höfen sich ergänzte. Gegen diese große Masse erbrechtbarer und eigener Güter wären die Grundholden des Adels, und der Städte, dann der Pfarreien und milden Stiftungen, die nur 40120 Güter, oder nach dem Hoffuße 9102 Höfe betragen, worunter sich bereits viele erbrechtbare befinden, ohngefähr der dritte Theil. — Wie viele Grundherrn würden dem Beispiele von Seite der Regierung gefolgt seyn, wenn die Verordnungen pünktlich befolgt worden wären, und die Hindernisse, welche der grundherrliche Verband gegen die Arrondirung erzeugt, wären jetzt nicht mehr. (Man sehe Nachtrag Nr. 5.)

Gleiches Verhältniß bestünde in Beziehung der Scharwerke. Was die Zehnten betrifft, so liegt wirklich in den Schwierigkeiten, ihren wahren Werth auszumitteln, das größte Hinderniß, ihre Ablösung oder Surrogierung zu bewerkstelligen.

Der nachtheilige Einfluß, welchen sowohl der Dominikal- als Zehentverband auf die Arrondirung äußert, ist zweifacher Natur: entweder wird hiedurch die Arrondirung selbst gehindert, oder die Tochter derselben, die verbesserte Agrikultur unterdrückt. Die nähere Beleuchtung bei-

der dieser ungünstigen Einflüsse auf diesen großen Staatszweck, ist eine nothwendige hieher gehörige Aufgabe. Wäre auch das Landvolk von den Vortheilen der Arrondirung völlig und innigst überzeugt, wie dieß sehr häufig der Fall ist, (und die Aufklärung hat vielleicht in keinem Fache so glückliche Fortschritte gemacht als gerade hierin,) hätten sich mehrere Gemeinden erklärt, ihre zerstreuten Besitzungen arrondiren zu wollen, so könnten sie doch ohne grundherrlichen Consens nicht ein Stück, vielweniger alle ihre Besitzungen gegen einander auswechseln. Wären nun vollends in einem Orte mehrere Grundherrlichkeiten, so wären im strengen Sinne des Rechtes, die Consense aller dieser Grundherrn erforderlich, ehe die Arrondirungs-Operation eingeleitet werden könnte. Welcher Zeit- und Geldaufwand hiedurch veranlaßt würde, läßt sich nur durch die Erfahrung ausmitteln. Sehr oft ereignet sich der Fall, daß ein Eigenthümer Besitzungen von verschiedenen Dominikal-Verhältnissen inne hat. In diesem Falle müßte nach der Arrondirung, noch auf solchen Besitzungen auch die Ausscheidung der einzelnen, nach Verschiedenheit ihrer Besitzungen und Dominikal-Verhältnisse modifizirten Gründe, Surrogate vorgenommen, und ordentlich vermarkt werden, damit von Seite eines jeden Grundherrn, im Falle einer Gutsveränderung die Laudemial-Verhandlung in gehöriger Ordnung vorgenommen werden könnte. Ein eben so großes Hinderniß legen den Arrondirungen die Ausübung der Zehentrechte da im Wege, wo verschiedene Zehenten und Zehentherrn sich in die Feldmark theilen, und wo oft verschiedene Grundstücke eines und desselben Gutes ver-

schiedenen Zehentpflichtigkeiten unterworfen sind. Hier ist eine Arrondirung die schwierigste Aufgabe. Nachdem bereits die ganze Arrondirung völlig vollendet und ausgemarkt wäre, so müßte auch noch für jeden Zehentherrn das Quantum von Aeckern ausgemittelt werden, wovon derselbe ins Künftige seine Zehent beziehen sollte. So entstünde in manchem arrondirten Anwesen, durch die Dominical= und Zehent=Verhältnisse veranlaßt, solch eine Menge von Unterabtheilungen, daß manche arrondirte Flur nach der Arrondirung noch eben so zerstückelt, als vor derselben aussehen müßte. Die Kösten dieser unerläßlichen Ausscheidungen würden nicht unbedeutend seyn, und wenigst die sämmtlichen Arrondirungs=Arbeiten um den vierten Theil vermehren. — Indeß, das eigentliche größte Uebel würde sich erst nach der Arrondirung zeigen, und der nachtheilige Einfluß der Zehent= und Grund=Verhältnisse auf die Verbesserung der Landwirthschaft sich äußern, ja jede Unternehmung dieser Art zum Schaden der Unternehmer selbst ausfallen, und hiedurch die Einführung der Wechselwirthschaft, wozu die Arrondirung nur die Conditio sine qua non ist, unmöglich werden. Der Beweis hierüber ist folgender: Wenn man annimmt, daß durch die bloße Arrondirung jedes Anwesen um den zehnten Theil seines Werths gewinne, so würde ein Hof, der vor der Arrondirung 2000 fl. werth war, nach derselben 2200 fl. werth seyn, und der Grundherr bloß aus diesem Grunde das Laudemium bei der nächsten Veränderung um 15 fl. erhöhen, und so der Sohn das Unternehmen des Vaters mit= verlaudemisiren müssen. Nun nehme man den Fall, der kulturslustige Eigen=

thümer habe 1000 fl. auf die Verbesserung seines neuen Anwesens verwendet, theils um nasse Stellen auszutrocknen, theils um Unebenheiten auszufüllen, und theils um den Boden zu verbessern durch Beimischung geeigneter Erdarten; so wird durch diese Kulturs-Operation der Werth des Gutes von 2000 fl. sich auf 3200 fl. erhöhen; das letzte Laudemium zu 7½ pCt. hatte 150 fl. und das nächste wird 240 fl. betragen. Wem fällt nicht beim ersten Blicke der schädliche Einfluß auf, den die Grundbarkeit hier äußert? — Der Grundherr sieht seine Revenüe bei diesem einzigen Gute jährlich um 4½ Gulden vermehrt, ohne eine andere Bemühung gehabt zu haben, als seinen Consens zur Arrondirung zu ertheilen; und hiefür hat der Grundhold ihn schon bezahlen müssen. Spekulative Grundherrn würden bald in den arrondirten Gütern ihrer Grundholden wahre Goldgruben zur Vergrößerung ihrer Revenüen entdecken, und dieselben zu benützen eilen. Was wird dem Grundherrn oder seinem Verwalter billiger dünken, als daß der neue Mayer, da er nun ein Gut von 3200 fl. übernimmt, auch eine erhöhte Stift bezahle? Hat nun die vorige Stift jährlich 20 fl. betragen, so wird sich derselbe gewiß nicht über unbillige Behandlung beklagen können, wenn man jene in richtiger Proportion auf 32 fl. erhöhet. Und dieß mit vollem Rechte, wird man entgegnen, die Grundherrschaften müssen sich ebenfalls Nachlässe gefallen lassen, wenn die Güter abgeschwendet werden, es ist daher nur die Ausübung der Reciprocität von ihrer Seite, an verbesserten Gütern die Stiftenzu erhöhen. Alsdann trifft die Reihe die Getreiddienste oder Gilten, auch

diese sind wie höchstbillig zu erhöhen; wenn nun der Vorfahrer auf dem Gute jährlich 10 Schäffel Korn eindiente, so ist 16 Schäffel gerade die Erhöhung im wahren Verhältnisse, und die Abgaben-Skala dieses Gutes wird folgende seyn:

	alte	Abgaben neue
$\frac{1}{20}$ Laudemium von 150 fl.	= 7 fl. 30 kr.	$\frac{240}{20}$ = 12 fl.
Stift.	= 20 = — =	32 =
10 Schäffel Korn à 8 fl.	= 80 = — =	16 = 128 =
Summe	107 fl. 30 kr.	172 fl.

Die neuen Abgaben, welche nach dem Verhältnisse des erhöhten Gutswerthes bestimmt sind, betragen jährlich um 64 fl. 30 kr. mehr als die alten. Der Sohn hätte demnach die von seinem Vater auf Verbesserung des Gutes verwendeten 1200 fl. dem Grundherrn mit beinahe 5 pCt. zu verinterissiren. Ein auf solche Weise in seinen Prästationen gesteigerter Grundhold wird nicht unterlassen, laut hierüber zu klagen, wovon die natürlichste Folge seyn wird, daß andere die Arrondirung als das Mittel nicht ihren Wohlstand, sondern ihre Lasten zu erhöhen betrachten würden, und auf diese Weise, durch fremde Beispiele belehrt, werden sie den Arrondirungen, als einer Geisel für die Landleute, abgeneigt werden, und sich auf keine Weise mehr hiezu verstehen wollen. So gienge das Gute verloren, und die Verbesserung der

Agrikultur wäre auf ein Jahrhundert in die Ferne gerückt worden. (Man sehe Nachtrag Nr. 6)

Nun wende man seine Blicke auf die Zehentverhältnisse. Diese wirken eben so verderblich, vielleicht noch verderblicher als die Grundbarkeit; was diese offen verübt, erschleicht der Zehent im Stillen, wenn vor der Verbesserung ein Acker 30 Garben getragen, nahm er deren 3, wenn nach der Verbesserung derselbe 40 trüge, so würde er davon 4 nehmen. Und dennoch möchte die Mehrheit der Zentherrn durch die Einführung der Wechselwirthschaft sich an ihren Einkünften verkürzt halten, weil dieselben meinen, da z. B. von einem Hofe, welcher 36 Tagwerk Ackerland besessen, wovon bei der Dreifelder-Rotation jährlich 24 Tagwerk abzuzehnten waren, hingegen bei einer vierschlägigen Wechselwirthschaft, davon nur 18 mit Getreide bebauet würden, daß daher weil das Getreidfeld um den vierten Theil seines Inhaltes verkleinert wäre, und folglich auch, nach einem freilich nicht richtigen Schluße, der Zehent um eben soviel sich vermindern müßte. Im Falle auch die Zehentberechtigten sich jede Aenderung im Wirthschafts-Systeme gefallen ließen, so würde dennoch der Zehenthold dabei wenig gewinnen. Arthour Young in seiner Arithmetik politique stellt nachstehende Vergleichung zwischen dem Ertrag der Dreifelder- und einer Wechselwirthschaft an:

Dreifelderwirthschafts = Ertrag.

1) Weitzen nach der Brache $2\frac{1}{2}$ Quarter vom Acre zu 2 ℔ 10 Sch.	6 ℔ St.	5 Sch.
2) Gerste nach Weitzen $2\frac{1}{2}$ Quat. vom Acre zu 1 ℔ 10 Sch.	3 = =	15 —
3) Brache — — „ —	„ = =	„ —
Summa	10 ℔ =	„ —

Werth des Zehents in 3 Jahren 1 ℔ St.

— — Zehents in 1 Jahre $6\frac{6}{10}$ Sch.

Wechselwirthschafts = Ertrag

1) Turnips	1 ℔ St.	15 Sch.
2) Gerste 4 Quarter . .	6 = =	„ —
3) Klee	4 = =	„ —
4) Weitzen 3 Quarter . .	7 = =	10 —
Summa	19 = =	5 —
den Klee abgezogen	4 = =	„ —
Rest	15 = =	5 —

Werth des Zehents in 4 Jahren 1 ℔ $10\frac{5}{10}$ Sch.

— — 1 Jahr $7\frac{6}{10}$ Sch.

Es stünde demnach der Zehent = Ertrag eines und desselben Gutes, nach Dreifelder = Wirthschaft gebaut zum Ertrage desselben nach einer vierfeldrigen Wechselwirthschaft bestellt, wie 66: 76 d. h. der Zehentherr gewänne durch Einführung der Wechselwirthschaft,

wenn gleich die mit Getreide bestellte Fläche um den vierten Theil sich verminderte, doch durch den höhern Ertrag der angebauten drei Viertheile, beinahe den sechsten Theil seiner bisherigen Revenüe, und würde daher künftig in 20 Jahren eben so viel Zehent beziehen, als er bisher in 23 Jahren erhalten hatte. Um den allenfallsigen Einwürfen zu begegnen, daß bei obigem Kalkul die Daten irrig seyen, und der Ertrag der Dreifelderwirthschaft zu geringe, jener der vierfeldrigen Wechselwirthschaft hingegen zu hoch in Anschlag gebracht worden sey, findet man für zweckmäßig, Arthour Youngs, des Mannes, dessen Redlichkeit, Sachkenntniß und Eifer für die Verbesserung der Agrikultur über jeden Zweifel erhaben ist, eigenes Urtheil über diesen Kalkul anzuführen, wo es nach der französischen Uebersetzung, Paris 1801, Seite 175 heißt: „Es wird kaum „einen Pächter geben, der die Mäßigung meiner Be„rechnung in Anspruch wird nehmen wollen, denn ich „habe jene Produkte erlesen, deren Unterschied der ge„ringste ist (das heißt, die größten der Dreifelder-, und „die kleinsten der Vierfelder-Wechselwirthschaft) und „doch sind die Resultate von höchster Wichtigkeit für „die Nation.“

Wem noch Zweifel übrigen könnten, daß der Natural-Zehent die Früchte jeder Verbesserung aufzehre, und daher ein großes Hinderniß der Landwirthschafts-Verbesserungen sey, der lese was Arthour Young Seite 23 hierüber sagt; „Während den mannigfalti„gen Reisen, welche ich in England machte, um mir „über den Zustand der Agrikultur Kenntnisse zu „verschaffen, habe ich allgemein die Bemerkung ge-

„macht, daß da, wo der Natural-Zehent noch „herkömmlich ist, nirgends eine bedeutende Ver„besserung unternommen worden sey. Man braucht „sich auch in keine tiefen Berechnungen einzulas„sen, um die Ueberzeugung zu schöpfen, daß die „Natural-Perzeption des Zehents immer verderblich „auf die Kultur wirke. — Die Erschaffung und die „Fortschritte des englischen Ackerbaues danken ihr Da„sein unbezweifelt größtentheils der Zehentfreiheit, „welche ein großer Theil des Reiches genießt, und „beinahe überall, wo die Verbesserung ihren Sitz ge„nommen hat, sind die Zehentherrn mit den Zehent„pflichtigen über ein bleibendes Surrogat, das die „Kultur weniger drückt, übereingekommen. Das Ziel „der brittischen Agrikultur ist die allgemeine Aufhebung „der Natural-Zehenten und die Herstellung einer stän„digen Revenüe für den Klerus."

Die Wirkung der Scharwerke ist zu bekannt, und das nachtheilige derselben, in Beziehung, auf die Freiheit der Kultur zu allgemein anerkannt, als daß eine Aufzählung derselben noch ferner nöthig wäre, daher ihre bloße Erwähnung der Vollständigkeit halber genüget. —

Die Frage hingegen

Wie sich alle diese aufgezählten Hindernisse, sowohl der Arrondirung, als ihres Zweckes, der Verbesserung der Landwirthschaft, heben lassen, ohne daß weder ein Grund-, noch Scharwerks-, noch Zehentherr an seinen Rechten gekränkt werde? — heftet die Aufmerksamkeit jedes Freundes der Agrikultur unge-

theilt auf sich, und ihre Auflösung ist hier am geeigneten Platze.

Es ist wohl zu unterscheiden, was unter dem Worte Rechte zu verstehen sey. Dasselbe hat eine doppelte Bedeutung in Beziehung auf den Zweck der gegenwärtigen Frage. Bald bezeichnet es das Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen, bald wieder die aus diesem Verhältnisse hervorgehenden Früchte. In diesen beiden Beziehungen muß die Beantwortung obiger Frage sich darstellen. Die Verhältnisse, welche aus dem Vertrage der Grundbarkeit selbst entspringen, sind ein getheiltes Eigenthum zwischen dem Grundherrn, und dem Grundholden, und da das Dominium directum, in Beziehung auf das Dominium utile als das Dominium dominans, und letzteres in Beziehung auf ersteres, als das Dominium serviens zu betrachten ist, so entspringt daraus für den Grundholden die Pflicht, ohne Einwilligung des Grundherrn keine Veränderung in Rücksicht des Besitzes auf dem Gute vorzunehmen, d. h. nichts zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden, noch das Ganze einem andern Grundholden zu übertragen; und für den Grundherrn das Recht seine Einwilligung zu geben oder zu versagen; in Rücksicht auf den Gebrauch geht für den Grundholden die Obliegenheit hervor, das Gut in dem Stande und in dem Werthe zu erhalten, in welchem er es übernommen, und nichts daran durch schlechte Wirthschaft abzuschleifen; für den Grundherrn hingegen die Befugniß zu jeder Zeit die zweckmäßig erachteten Untersuchungen vorzunehmen, um sich von der Erfüllung des Vertrages zu überzeugen, und nö-

thigen Falls den Grundholden zum Schadenersatze anzuhalten. (Man sehe Nachtr. Nro. 7.)

Für die Ueberlassung des Nutznießungs = Eigenthums wurden Laudemien (oder auch Leibgedinge) beim Antritte des Gutes, und jährliche Prästationen an Gelde (Stiften) und an Getreide in Natura (Gilten) bedungen, und hierin bestehen die Früchte des Obereigenthums. — In Betreff der Zehenten hat die nämliche Ansicht statt. Es giebt ein Recht des Zehents, und eine Fructifikation dieses Rechts. Jeder Zehentherr hat in seinem Zehentbezirke das Recht auf den Bezug des zehnten Theils des rohen Ertrages sämmtlicher Grundstücke, die jetzt oder in Zukunft erst neu kultivirt, und dann mit Getreid bestellt werden; aber den wirklichen Genuß des Zehents bezieht er bloß von jenen Aeckern, welche wirklich mit Getreide angebaut sind. — Eben dieß gilt von den Scharwerken. Es ist schlechterdings unmöglich, die Rechte in der e r s t e n Bedeutung, weder des Grund = noch des Zehentherrn, mit den Forderungen der Bedingungen zur Möglichkeit der Arrondirungen und einer verbesserten Landwirthschaft in Uebereinstimmung zu bringen, weil gerade diese Rechte als s o l c h e das einzige Hinderniß sind, denn der Grundherr kann kraft seines Dominii directi die Arrondirung erlauben oder untersagen, er kann kraft des nämlichen Rechtes auch den größten Theil der Früchte der Arrondirungen, und der darauf folgenden Gutsverbesserungen sich zueignen; die Rechte zweier oder mehrerer Zehentherrn auf den Aeckern eines und des nämlichen Besitzthums machen eine beständige Ausscheidung der mit verschiedenen Zehenten behafteten Aecker, wenn dieselben auch ar=

rondirt sind, für die Zukunft nothwendig; die Zehenten wachsen endlich sowohl mit der Extension des Ackerlandes, als auch mit der Vermehrung der intensiven Kräfte, d. h. mit der erhöhten Production desselben. — Die gutsherrliche sowohl, als die zehentherrlichen Rechte in der zweiten Bedeutung des Wortes, oder die bisherige Fructifikation der Grund- und Zehentrechte kann sehr leicht neben der Arrondirung bestehen, und wenn man die Früchte der Gegenwart als das Maximum, welches je erreichbar ist, annimmt: so ist eine Ausgleichung und Erhaltung der guts- und zehentherrlichen Rechte in diesem Sinne mit der Arrondirungs-Operation sehr verträglich. Es ist demnach die Vorbedingung zu jeder Arrondirung: Daß sowohl die Grund- als Zehentherrn, sich der Grund- und Zehent-Rechte, gegen Zusicherung des fortdauernden Genußes der bisherigen Früchte dieser Rechte, begeben. — Da alle Rechte aus dem Staatsvereine entspringen, und im gesellschaftlichen Vertrage, dessen oberster Zweck, das Wohl des Staates ist, gegründet sind; so folgt daraus nothwendig, daß zur Erreichung des obersten Staatszweckes, jeder Rechtstitel aufhören müsse, und daß hingegen die Früchte solcher Rechte durch irgend ein Aequivalent (Surrogat) ersetzt werden sollen. Auf dieser Obliegenheit des Bürgers gegen den Staat beruhet das allerhöchste organische Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808. Kraft dieses Ediktes sind alle Arten grundholdischer und zehentpflichtiger Prästationen für ablösbar erklärt, womit die Möglichkeit der Ablösung des Dominii di-

recti, und des Zehentrechtes gegeben ist. Nur ist zu dem benannten Edikte diese Ablösung nicht als öffentliche, sondern Privat-Angelegenheit betrachtet, indem über die Art und Weise der Ablösung kein Regulativ gegeben ist, sondern dieselbe wie bei jedem andern Handelsgeschäfte der bloßen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen bleibt. Die Agrikultur und die Verbesserung derselben ist, als Basis des National-Reichthums, eine der ersten und wichtigsten Staats-Angelegenheiten. Die Mittel zur Verbesserung der Landwirthschaft können gemäß dem Grundsatze: Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, nie in die Klasse bloßer Privat-Angelegenheiten eingereihet werden; da nun die Arrondirung die Nothbedingung (Conditio sine qua non) einer Landwirthschafts-Verbesserung ist: so ist sowohl sie, als alle auf sie Einfluß äußernden Gegenstände als eine öffentliche Sache (causa publica) zu betrachten. Dieser Ansicht der Sache gemäß ist die Reluirung, oder Surrogierung der grund- und zehentherrlichen Früchte durch einen andern Aequivalenten als Staats-Angelegenheit zu betrachten, und darf keineswegs der bloßen privativen Uebereinkunft überlassen bleiben, weil sonst die Vexation auf Seite der Grund- und Zehentherrn es dem Pflichtigen, bei dem besten Willen sein Eigenthum zu reluiren, oder ein Surrogat für die bisherigen Prästationen bleibend herzustellen, durch übertriebene Forderungen unmöglich machen kann, diese Einleitung zur Verbesserung seiner Wirthschaft so zu treffen, daß nicht die Früchte derselben eine Beute derer werden, die nicht das mindeste zur Verbesserung mitgewirkt haben. Es

ist daher eine hieher gehörige Aufgabe, Vorschläge darzulegen, welche Aequivalente, oder Surrogate die bisher genossenen Früchte völlig ersetzen. Dieser Forderung ist um so leichter zu genügen, da die frühern allerhöchsten Verordnungen, in Betreff der königlichen Grund- und Zehentholden, und namentlich der neuburgische Deputations-Abschied vom 5. Oktober 1799 die erhabensten und liberalsten Grundsätze enthalten, und es bedarf bloß der Anwendung derselben auf den vorliegenden Gegenstand, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Mit welchen Gefühlen Fremde, die im pfalzneuburgischen Deputations-Abschiede enthaltenen Prinzipien betrachten, mag das im XVII. Stücke von Häberlins Staatsarchiv enthaltene Urtheil dieses großen Gelehrten einen Beweis liefern. Häberlin drückt sich folgendergestalt aus: „Höchst merkwürdig! nirgends, „wenigst in keinem deutschen Landesgesetze erinnere ich „mich die Rechte der Guts- und Zehentherrn mit den „natürlichen Rechten der Guts- und Zehentpflichtigen „so trefflich vereinigt, und überhaupt so richtige und bil-„lige Grundsätze aufgestellt gefunden zu haben, als hier! —

Die erste Erforderniß ist demnach die Erklärung von Seite der Regierung:

daß die Arrondirungen, als Staatsangelegenheit unter der obersten Leitung der Regierung begonnen, und ausgeführt werden sollen; daß in jenen Gemeinden, welche sich für die Arrondirung gesetzlich erklärt haben, ohne Verzug die Verwandlung des grundbaren Eigenthums in ein bodenzinsiges eingeleitet werde.

Diese Einleitung läßt sich auf der Basis der allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juni und 22. Juli 1803 begründen, sobald die Bestimmungen derselben auf sämmtliche (was immer für Grundholden-Verträge bestehen mögen) Verhältnisse dieser Art ausgedehnt werden. Da es vielen Unterthanen, der Zeitumstände wegen vielleicht unmöglich seyn wird, sogleich die baaren Ablösungen zu bestreiten: so sollen sie die Beträge, bis zur wirklichen Erlegung des Kaufschillings einsweilen mit Fünf vom Hundert verinteressiren dürfen. Die Ausmittlung soll nach dem bisherigen Hoffuße geschehen, und im Durchschnitte 600 fl. als Ablösungs-Betrag für das Dominium directum, die Verreichung der Laudemien, und der damit verbundenen Taxen, festgesetzt werden.

Die zweite Erforderniß ist: daß zur Zeit der Grundbarkeits-Ablösung die zu leistenden Gaben als das Maximum, welches je gefordert werden könne, zu betrachten wäre, und alle, was immer für Namen habende Prästationen, in Zukunft mit dem Namen Zensus belegt werden sollen.

Die Art der Ausmittelung dieses Maximums geschieht am sichersten durch die Arrondirungs-Behörde, welche beim Acte der Liquidation, aus den mündlichen Fassionen und Hausbriefen der Grundholden aufgenommen, und in Extracten den interessirten Grundherrn zur Einsicht und Anerkennung zugesendet werden. Die Uebereinstimmung der Angaben mit der Anerkennung, bildet den unveränderlichen (d. h. nie zu höhernden oder zu niedernden) Zensus, der Pecunial- oder

Natural=Zensus heißt, je nachdem derselbe in Geld oder in Getreid abgetragen wird. Im Falle einer Differenz zwischen der Angabe des Pflichtigen und der Forderung des Berechtigten, soll die Ausgleichung durch die Arrondirungs=Behörde versucht, und im Falle keine Vereinigung zu Stande gebracht würde, die Entscheidung an die einschlägige Gerichtsbehörde verwiesen werden.

Die dritte Erforderniß ist: Bei der wirklichen Ablösung, sowohl des Pecunial= als Natural=Zensus soll das Edikt vom Jahre 1813 (vom 30. Septemb.) seine Anwendung finden.

Es wird nämlich jeder Pecunial=Zensus als ein fünf Prozent Kapital betrachtet, und jeder Gulden desselben mit zwanzig abgelöset. Bei Ablösung des Natural=Zensus wird es nothwendig, denselben zuerst nach einem Durchschnitte der Mittelpreise der letzten fünf Jahre, in Geld=Zensus zu verwandeln, und diesen nach obiger Bestimmung zu behandeln. Eben so soll es nur dem Zensiten freistehen, die Ablösung seines Zensus zu fordern. — Nach diesen gegebenen Bestimmungen läßt sich die Ablösung des Grundeigenthums und die Fixirung der Prästationen, welche aus dem grundherrlichen Verbande entsprungen, so einleiten, daß einer Seits das Interesse der Agrikultur befördert, und auch anderer Seits der bisherige Genuß aller Früchte dem Grundherrn erhalten wird. Manchen mögen vielleicht die Ablösungs=Summen zu geringe scheinen. Diesen kann man entgegen setzen, daß, da Seine Majestät der König, dessen allerhöchstem Aerar wenigstens zwei Drittheile aller Grundholden und Zensiten pflich=

tig sind, diese Bestimmungen, sowohl mit dem Interesse des Staates vereinbarlich, als zur Aufmunterung passend fanden, jeder andere Grundherr dem allerhöchsten Beispiele folgen, und seine Privatmeinungen den weisen Beschlüssen der Regierung unterordnen soll, und dieß um so mehr, da, nach geschehener Ablösung die ganze Last der Dominical-Steuer, und der Gemeinde-Umlagen, auf den Ablöser übergeht.

Schon das Edikt über die gutsherrlichen Rechte hat die Bestimmung getroffen: daß alle ungemessene Scharwerke in gemessene verwandelt, und alle gemessene Scharwerk in eine Geldprästation verwandelt werden soll, und als solche ablösbar sey.

Die vielen Streitigkeiten zwischen den Scharwerksherrn und den Scharwerkspflichtigen haben zu einer Menge von Verordnungen hierüber Veranlassung gegeben, indeß blieb bis jetzt noch der Maaßstab zu der Verwandlung unbestimmt. Unmaßgeblich wagt man vorzuschlagen, daß die ungemessenen Scharwerke sich am billigsten durch Vergleichung, des zur ungemessenen Scharwerk pflichtigen Gutes mit andern, wo die gemessenen Scharwerk, entweder von Alters her schon eingeführt, oder durch neuere Vergleiche regulirt wurden, sich festsetzen lassen.

Als Maaßstab zur Permutation der gemessenen Scharwerke in eine Geldabgabe könnte für die Handscharwerk eines Tages der Quotient aus den jährlichen Unterhaltungskösten eines Knechtes, durch die Anzahl der Arbeits-Tage dividirt, angenommen werden; z. B. ein Knecht beziehe an Lohn- und Naturalien 50 fl. —

die Kost sey ebenfalls auf 50 fl. berechnet, und der Arbeitstage im Jahre seyen 280 Tage, so ist $\frac{100}{280} = \frac{5}{14}$ d. h. 21 kr. der Werth eines Tages Handscharwerk.

Im Betreff der Roß- und Mähnat-Scharwerk findet dieselbe Manipulation statt. Wie der jährliche Kosten-Betrag sowohl, als die Zahl der Arbeits-Tage mit Anspannung sich ausmitteln lasse, wird unten, wo von der Bonitirung der Rede seyn wird, näher erörtert werden. Die Ablösung des Scharwerk-Surrogats unterliegt denselben Bestimmungen, welche für den Zensus getroffen worden sind.

So leicht die Nothwendigkeit einzusehen ist, die unbestimmte ewig wachsende Natur der Zehentrechte zu beschränken, und dieselbe in eine bestimmte nie zu überschreitende Abgabe zu verwandeln: so schwer ist es, den wahren Betrag des Zehents für jedes einzelne Grundstück oder Gut auszumitteln. — Hätten die Zehentherrn bisher ordentliche Bücher über die jährliche Zehenteinnahme von jedem einzelnen Zehentholden geführt, so wäre die Ausmittlung nicht der geringsten Schwierigkeit unterworfen, und ein z. B. 25 jähriger Durchschnitt, sowohl des Ertrages an Körnern, als an Stroh könnte als mittlerer Ertrag, und als das für die Zukunft invariable Maximum angenommen werden. So aber wie die Sachen in der That liegen, werden wenige Zehentherrn, noch weniger aber die Zehentholden, auch nur beiläufig angeben können, wie viel die Zehentrente im Durchschnitte betragen habe, weil man gewöhnlich den Ertrag von den eigenen Aeckern und jenen der Zehenten unter einander wirft, und sich einzig um den Ertrag im allgemeinen bekümmert. Es ist

also der erste und sicherste Weg zur Ausmittlung der mittlern Zehentrente nicht gebahnt. Wären *) die, bei der Bonitirung vorgeschlagenen Beobachtungen der Musterplätze in allen Theilen des Landes schon vorgenommen worden: so wären demnach die rohen Produkte aller, als Musterplätze benützten Aecker, am Körner=, sowohl als Stroh=Ertrage bekannt, und mithin auch die Zehentschuldigkeit eines jeden Musterplatzes als $\frac{1}{10}$ des rohen Produktes bestimmt, und es könnte der Zehent der übrigen nicht beobachteten Gründe sehr leicht durch Rechnung bestimmt werden. Aber auch hierauf muß man bei Ortschaften, wo das Werk der Arrondirung sogleich beginnen soll, Verzicht leisten, und es bleibt also nur der dritte Weg, aus der Bonitirung durch Taxatoren den Zehentertrag an Körnern und Stroh auszumitteln. Es wäre unnütz den Zehentertrag jedes einzelnen Ackers bestimmen zu wollen, sondern es genügt die summarische Ausmittlung für jeden Zehent=Komplex, und es liegt nicht daran, in welchem Verhältnisse die einzelnen Aecker hiezu konkurriren. Es wird daher zur Summe des reinen Ertrages solch eines Zehent=Komplexes die Summe der Bestellungs= und Aerndte=Kosten addirt, und des daraus sich ergebenden rohen Ertrages zehenter Theil ist der Werth des auf dem Felde liegenden Zehents. — Die Summe des reinen Ertrages, ist die Summe aller Verhältniß=

---

*) Um das hier angeführte leichter zu verstehen, müssen die Principien der Bonitirung zuerst nachgelesen werden.

zahlen der einen zehentbaren Kompler bildenden Grundstücke; die Summe der Bestellungs-Kosten hingegen wird erhalten, wenn die Tagwerkszahl der, den zehentbaren Kompler bildenden Aecker mit den auf ein Tagwerk ausgemittelten Bestellungs-Kosten multiplicirt werden z. B.

Der Besitzer N. N. H. Nr. 1 in der Ortschaft X besitze zehentbar zur Pfarrey Y

PNr.	Tagw.	Bonitätsklasse			Verhältnißzahl
37	5,273	6	—	—	31,638
145	4,632	8	—	—	37,056
253	9,753	7	—	—	68,271
387	7,421	8	—	—	59,368
495	2,532	9	—	—	22,788
Summa	29,611				219,121

Die mittlern Bestellungskosten seyen pr. Tagwerk 6 fl. 15 kr. so ist

$219{,}121 + 29{,}611 \times 6{,}25 = 219{,}121 + 185.069 =$ 404,19 ist der Brutto-Ertrag des zehentbaren Komplexes, folglich $\frac{404{,}19}{10} = 40.42$ der Zehentwerth an Körnern, dann den Werth eines Schäffels Korn zu 8 fl. angenommen, beträgt der Zehent an Getreid 5,05 Schäffel.

Nach den in der Abhandlung des Johann Friedrich Mayer über Gemeinheitstheilungen, Zelle 1805, III. Theil, Seite 41 bis 53, aufgezählten Versuchen verhält sich das Gewicht des ausgedroschenen Korns zum Strohe, woraus selbes erhalten worden, ohngefähr wie 45: 100; im Durchschnitte wiegt das Münchner Schäf-

fel Korn 275 baierische ℔, folglich beträgt das Gewicht obiger 5 Schäffel Korn $5 \times 275 = 1375$ ℔. Es ist demnach das Stroh des Zehentertrages von 5 Schäffel Körnern $= \frac{1375 \times 100}{45} = 3055$ ℔, das heißt 30 Zentner, so daß im Durchschnitte auf jedes Schäffel Korn 6 Zentner Stroh zu rechnen kommen.

Auf diese Weise ließe sich demnach der Ertrag des Zehents sowohl an Körnern, als auch an Stroh ausmitteln; da aber der Zehentholb, wenn er den Körner-Ertrag bereits ausgedroschen einliefern müßte, und der Zehentherr die Auslage auf das Einsammeln und das Ausdreschen, welches letztere gemäß den Versuchen des preußischen Ministers des Grafen von Podewills allein den fünfzehnten Theil des Getreides kostet, völlig erspart, so könnte für diese sämmtlichen Kosten dem Zehentholden das Stroh überlassen bleiben.

Sobald der Zehentertrag gehörig ausgemittelt ist, soll der Aequivalent für denselben bestimmt werden. Hierüber sind die Sachkenner einer sehr verschiedenen Meinung.

Die einen glauben, der Landwirth soll auf seinem arrondirten Gute die nämliche Tagwerkszahl anbauen wie zuvor, und den Zehent in Natura liegen lassen.

Dieser Vorschlag hat nebst dem, daß er die Freiheit, nach Einsichten und Bedürfnissen ein Ackersystem zu wählen und einzuführen, beschränkt, ja sogar unmöglich macht, noch den Nachtheil, daß die Zehentabgabe nicht beständig bleibt, sondern mit der Verbesserung wächst; hieraus folgt, daß dieser Vorschlag das

vorgesetzte Ziel, die Verwandlung der unbestimmten Zehentrente in eine unveränderliche Abgabe verfehle, also zweckwidrig sey.

Andere glaubten dieser Inconvenienz dadurch auszuweichen, wenn nach der Arrondirungbei einer vergrößerten Ackerfläche im Verhältniß zur vorigen nur noch die 11te, 12te oder 15te Garbe verreicht würde, und eben so bei verkleinerten die 9te oder 8te.

Hiedurch würde zwar der Zehent in Beziehung auf die Ackerfläche beständig, weil jemand, welcher vor der Arrondirung 10 Tagwerk jährlich, nach derselben aber zwölf bestellen würde, um 2 Zehentheile mehr Fläche anbaut, folglich wenn früher jedes Tagwerk zwei Garben abgegeben hatte, 20 Garben wären gereicht worden, und nun von 12 Tag zu 20 Garben, also von 240 Garben der 12te Theil ebenfalls 20 Garben betrüge. Dieser ganze Vorschlag beruht auf einer irrigen Voraussetznng, daß nehmlich der Boden völlig gleich sey. Uebrigens ist hiedurch dem Wachsen der Zehentrente bei erhöheter Kultur keine Schranke gesetzt; ferner würden die immerwährend sich wiederholenden Untersuchungen und Ausmittlungen der angebauten Fläche zu großem Kostenaufwand, und vielen Prozessen Veranlassung geben.

Wieder andere glaubten das Interesse sowohl des Zehentberechtigten als der Agrikultur dadurch am besten zu vereinigen, wenn vor der Arrondirung für die Zehentherrn der zehente Theil der zehentbaren Flur in einem Continuum abgeschnitten wür-

de, und die bisherigen Zehentholden gehalten wären, nach Verhältniß ihrer Prästationen, die Bestellung zu besorgen.

Vorausgesetzt auch, daß dieser abzuschneidende zehente Theil der zehentbaren Gründe, nicht seiner Fläche nach, sondern nach dem durch die Bonitirung ausgemittelten Werthe, wirklich der zehente Theil sey, so würde dadurch wieder eine neue Art von Scharwerk eingeführt; die Interessenten, welche die Bestellung zu besorgen hätten, würden über das Verhältniß der Unterabtheilung mit einander in Streit gerathen, weil nicht so leicht auszumitteln wäre, nach welchen Verhältnissen künftig die Bestellung geschehen sollte, und endlich würde hiedurch wenigst auf dieser Zehent-Surrogats-Fläche die Dreifelderwirthschaft verewigt, denn die bisherigen Zehentholden, könnten zu keiner andern, als der Bestellung nach dem bisher üblichen Systeme rechtlich angehalten werden.

Allen diesen unangenehmen Umständen könnte dadurch abgeholfen werden, meinten andere, wenn die Zehentholden, die bisherigen Bestellungskösten, so wie ausgemittelt wurden, dem Zehentherrn in Geld bezahlten, wornach sodann letzterer seine Aecker nach seinen Einsichten und Verhältnissen selbst zweckmäßig bestellen könnte. — Hiedurch glaubte man zugleich die Congrua des Klerus so gesichert zu haben, daß dieselbe nicht nur bei ihrer bisherigen Quantität erhalten, sondern durch Verbesserung des Wirthschafts-Systemes sich sogar noch vermehren müßte. Die Sache verhält sich auch ganz richtig; nur eine Schwierigkeit bietet sich

bar, deren Beseitigung in vielen Fällen unmöglich ist. Manche Pfarrei ist von so bedeutendem Umfange, daß mehrere Ortschaften darinn enthalten sind. Wie lassen sich nun die einzelnen, bei jeder Ortschaft ausgemittelten Zehent=Surrogats=Flächen so arrondiren, daß von einem Wirthschafts=Gebäude aus die Bestellung derselben möglich ist? — Manche Zehentberechtigte, z. B., Kirchen, Bruderschaften u. d. gl. besitzen oft nur den Zehent von einzelnen Aeckern, derer Surrogat so unbedeutend seyn würde, daß es eine eigene Bewirthschaftung nicht belohnte. Sehr oft besitzen Privaten in einer weiten Entfernung von ihrem Wohnorte nicht unbedeutende Zehnten, sollen diese des ausgemittelten Surrogates wegen, eigene Wirthschaftsgebäude anlegen? — Die Regierung endlich, der größte Zehentherr, hat bei Gelegenheit des Verkaufs der Kloster=Realitäten erklärt, daß nach den Grundsätzen der Staatswirthschaft, die Betreibung des Ackerbaues sich nicht für den Staat eigne, und deßwegen den Verkauf angeordnet. Soll der Staat von seinen Principien abgehen? —

Es bleibt also das einfachste, dem wahren Interesse beider Partheien angemessenste Mittel, den Natural=Zehent, sobald dessen Werth entweder durch eine Reihe von Beobachtungen, oder durch die Bonitirung gehörig ausgemittelt ist, in einen Natural=Zensus zu verwandeln, und den Betrag desselben entweder in Natura eindienen, oder nach dem Mittelpreise in Geld bezahlen zu lassen. In Beziehung der Ablösung dieser Rente könnte die Verordnung vom 30. Septemb. 1813 angewendet werden.

So wenig als die großen Zehnten mit dem Interesse der Land- und Staatswirthschaft vereinbarlich sind, eben so wenig sind es die kleinen, welche größten Theils, und der Kartoffelzehent bestimmt, das Werk einer widerrechtlichen Anmassung sind. So wie der Zehentherr der Gegend (d. i. der Pfarrer) bei dem großen Zehent die rechtliche Präsumtion für sich hat, und im Falle eines Streites, demjenigen, welcher die Zehentfreiheit prätendirt, der Beweis der Exemtion obliegt, ebenso hat der Zehentherr das Recht des kleinen Zehents, im Falle eines Widerspruches zu erweisen. Ueberhaupt unterliegt es keinem Zweifel, daß der kleine Zehent auf Brachäckern eine neue Anmassung sey, denn in frühern Zeiten, und namentlich zur Zeit der Einführung des Zehents, hielt man die Anbauung der Brachfelder für unmöglich, folglich dachte auch niemand daran, von dem Brachfelde irgend einen Zehent zu bedingen. Der Anbau der Futterkräuter und Wurzelgewächse auf Brachfeldern, ist erst eine Erfindung des achtzehnten Jahrhunderts, die große Neigung, da zu ärndten, wo man nicht gesäet hat, und die Nachgiebigkeit von Seite des Landmanns, hat an einigen Orten den kleinen Zehent eingeführt, und der Rechtstitel beruht so auf einer verjährten Anmassung.

Aus diesem Grunde könnte der Kleinzehent, da wo er nicht durch bestehende Verträge rechtlichen Grund hat, ohne alle Entschädigung, annalog mit der Weideberechtigung aufgehoben, — und das Gesetz vom 15. März 1808, in Betreff der Weidenschaften, auf den Kleinzehent angewendet werden. Im Falle einer rechtlichen Begründung desselben, könnte der Werth durch die

Fatirungen des Kleinzehentherrn und des Pflichtigen, sodann durch die Abschätzung ausgemittelt werden, worauf derselbe in einen unveränderlichen Zensus zu verwandeln, und dessen Ablösung nach dem Edicte vom 30. September 1813 zu behandeln wäre.

Da die Erhöhung und Veredlung des Viehstandes Folge und Ursache jeder verbesserten Landwirthschaft ist und seyn muß, so wird nach vollendeter Arrondirung der Güter nach und nach der Viehstand jedes Hofes sich verbessern und vermehren, und also auch eine vermehrte Erzeugung eines veredelten jungen Viehstandes zur Folge haben. Nach den aufgestellten Principien, soll keine Art von Prästation nach der Arrondirung mehr gesteigert werden, und zwar aus dem Grunde, welcher im pfalzneuburgischen Deputations-Abschiede bestimmt ausgedrückt ist, wo es heißt: „Weil der Grundherr, wenn er nicht zugleich Nutzniesser ist, zur Verbesserung des Gutes nichts beiträgt, so kann er auch sein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital nie vermehren, alle Verbesserungen müssen also dem Grundholden zugerechnet werden." — Daher muß auch der Blutzehent, wo er besteht, in eine unveränderliche Geldabgabe verwandelt werden, weil sonst derselbe an Menge und Güte sich immer vermehren würde. — Die Ausmittlung könnte aus dem bisherigen Viehstande, nach einem Durchschnitte von 25 Jahren berechnet, und nach dem Mittelpreise der Kälber geschehen.

Wenn nach den aufgestellten Grundsätzen, welche ihre Wahrheit noch über dieß auf die königlichen allerhöchsten Verordnungen stützen, verfahren würde,

so könnten sämmtliche Hindernisse sowohl der Arrondirung, als ihres Zweckes der Verbesserung der Landwirthschaft, gehoben werden, ohne daß irgend eine Rente geschmälert würde; die Rentenbezieher verlören einzig die Fähigkeit ihre Einkünfte ohne ihr Zuthun und ohne die mindeste Anstrengung in Zukunft vermehren zu können. Da aber eine Vermehrung der Renten auf diesem Wege keinen Rechtsgrund für sich hat, so kann ein Verlust von dieser Art niemals als eine Kränkung in seinen Rechten betrachtet werden; denn würde nicht die Regierung, und der Landwirthschafts-Verein zur Verbesserung der Agrikultur so mächtig wirken, und der Landmann in der Hoffnung zu erringender großer Vortheile Kapitalien und Spekulation aufwenden, die Grundrenten blieben sicher auf ihrer jetzigen Skale stehen. —

IV.

Von dem Geschäftsgange, welcher bei den Arrondirungen zu beobachten ist.

Nachdem von Seite der Gesetzgebung die Hindernisse, welche die Ausführung der Arrondirungen, und die Realisirung ihres Zweckes, für immer unmöglich, oder wenigst für den Cultivator fruchtlos machen würden, gehoben sind, verdienen die Hindernisse, welche der wirklichen Ausführung sich entgegensetzen, die gehörige Würdigung. Diese Hindernisse sind theils ob-

jektive theils subjektive. Jene entstehen aus der Lage und andern Lokalverhältnissen, und ihre Behandlung eignet sich in das Kapitel, welches vom Entwurfe des Arrondirungs-Planes handelt. Die zweite Klasse hingegen umfaßt alles, was aus der Nichtübereinstimmung des Willens der Interessenten entsteht, und von dieser Art Hindernisse soll hier die Rede sein.

Es ist längst eine anerkannte Wahrheit, daß positive Gesetze, über irgend eine Betriebsart, wenn sie für sich noch so vortheilhaft wäre, zur Beförderung der Gewerbe, nichts gewirkt haben. Aus diesem Grunde würde ein Gesetz, wodurch allen Gutsbesitzern die Arrondirung unbedingt befohlen würde, ohne allen Nutzen seyn, und nach dem alten Erfahrungssatze, nitimur in vetitum vielmehr Vorurtheile und Abneigung gegen diese Operation erzeugen. Es bleiben daher, um auf den Willen des Landvolkes zu wirken, einzig zwei Wege, einerseits die Bewirkung einer lebendigen Ueberzeugung der Vortheile, welche aus der Arrondirung entspringen, und andererseits die Aufmunterung hiezu durch Prämien. Die Kanzel und die Feiertagsschulen könnten zur Aufklärung über diesen Gegenstand am kräftigsten wirken, und von dem Eifer der Mitglieder des Landwirthschafts-Vereins läßt sich unendlich viel erwarten.

Die Ertheilung der Civilverdienst-Medaille für denjenigen, welcher hundert Gutsbesitzer zur Arrondirung bewegt haben würde, die Uebernahme eines Theils der Arrondirungskosten auf Rechnung des Staates für jene hundert Gemeinden, welche zuerst für die Arrondirung sich erklären würden, wären Reitzmittel genug, eine allgemeine Thätigkeit hervorzubringen. Das Bei-

spiel, und später die, aus der Erfahrung abgeleitete Ueberzeugung der Vortheile, welche die Arrondirung gewährt, würden das Ganze vollenden.

Zunächst entsteht die Frage: ob einzelne Gemeinde-Glieder auf die Arrondirung ihrer Grundstücke zu dringen befugt seien, und ob die Verordnungen über die Gemeinheitstheilungen, Kraft denen jeder Interessent aus der Gemeinheit treten, und den gebührenden Antheil an den Gemeinde-Gründen für sich auszuscheiden fordern könne, sich hier anwenden lassen? (M. s. Nacht. Nr. 8). — Felder-Zerstücklung und zerstreute Lage derselben begründet keine Gemeinheit der Aecker, die Weidegemeinschaft im Brachfelde ausgenommen, und diese letztere ist bereits durch das General-Mandat vom 24. März 1762 als aufgehoben erklärt; sondern jeder Besitzer benützt die, seinen Guts-Compler bildenden Grundstücke nach Wohlgefallen, folglich kann kein einzelnes Gemeindeglied rechtlich, weder die allgemeine Arrondirung fordenn, noch einzelne Nachbarn zwingen, Grundstücke umzutauschen, den einzigen Fall, welchen das Mandat vom 5. Juni 1762 §. 7. bestimmt, wenn nämlich kleinere Grundstücke innerhalb eines größern Complexes inklavirt wären. Es kann demnach ein einzelnes Gemeinde-Glied, welches seine Grundstücke zu arrondiren wünscht, auf keine andere Weise, als durch Vergleich und Tausch zu seinem Zwecke gelangen; dabei versteht es sich von selbst, daß der Arrondirende sämmtliche Kosten bestreiten müsse. Solche einzelne Arrondirungen sind mit ungeheuren Anstrengungen und Kosten verbunden. Will der Arrondirende zweckmäßig zu Werke gehen, so ist die Detail-Vermessung und die Bonitirung der ganzen Feld-

mark nothwendig, denn ohne diese beiden Arbeiten bleibt eine solche Partial-Arrondirung immer ein schwankendes Unternehmen, dessen Erfolg höchst unsicher ist, und die Combination eines Planes, welche Grundstücke, wie und wo getauscht werden müsse, daß am Ende der Arrondirende sein ganzes Besitzthum in einer kontinuirlichen Fläche erhalte, ist beinahe unmöglich.

Da, wo bereits die definitive Steuer regulirt ist, fallen nicht nur die Vermessungs-Unkosten hinweg, sondern durch die vorhandenen Steuer-Plane und Kataster wird der Entwurf des ganzen Verfahrens erleichtert, nur muß der Arrondirende, ehe er zum wirklichen Austausche schreitet, mit den übrigen Interessenten zuvor über alle Punkte des Umtausches sich vereinigt haben, und demungeachtet, wird er selten mehr zu Stande bringen, als eine Arrondirung seiner Grundstücke in jedem der drei Felder. Auch steht zu erwarten, daß die andern Gemeindeglieder ihre zu vertauschenden Grundstücke möglichst hoch loszuschlagen suchen werden. Es bleibt immer noch ein Problem, ob die durch diese Partial-Arrondirung entspringenden Vortheile, die Unkosten und Anstrengungen belohnen würden? — Solch ein Freund der Arrondirung würde kürzer und leichter sein Ziel erreichen, wenn er sich Mühe gäbe, die allgemeine Ueberzeugung von dem Nutzen der Arrondirung in seiner Gemeinde zu verbreiten, und den Entschluß einer allgemeinen Arrondirung zur Reife zu bringen. Wer mit dem Landvolke, seinen Gesinnungen und Ansichten näher bekannt ist, dem wird nicht entgangen seyn, daß die Bauern in der Regel ein arrondirtes Gut höher schätzen, als ein zerstreutes, und sich im-

mer auf den erhöhten Wohlstand der Einöden berufen. Sie wünschen, daß ihre Grundstücke vereiniget seyn möchten, nur an der Möglichkeit und Ausführbarkeit einer Arrondirung zweifeln sie. Der stets zunehmende Anbau des Brachfeldes, und die dadurch verkleinerte Weidfläche hat den Liebhabern des Schlendrians die Arrondirung wünschenswerth gemacht, weil sie hoffen, dadurch die Freiheit zu erhalten, ihre Aecker regelmäßig brachen zu können, so wie die bessern Wirthe überzeugt sind, daß dadurch die zweckmäßigste Bestellungsweise einzig möglich wird. Beide stimmen darinn überein, daß die Betriebskosten sich verkleinern müssen.

Diese günstige Stimmung benütze der Freund der Arrondirung, und es wird leicht seyn, die Mehrzahl der Gemeinde-Glieder für eine Sache, welche mit ihrem eigenen Vortheile so innig zusammenhängt, zu gewinnen. In der nächsten Gemeinde-Versammlung wäre hierauf die Sache vorzutragen, und durch die Stimmenmehrheit, gleich andern, das Interesse der ganzen Gemeinde umfassenden Gegenständen zu entscheiden: ob die Arrondirung aller Grundstücke der Gemeinde vorgenommen werden soll. Der gefaßte bejahende Gemeinde-Beschluß ist durch einen Gemeinde-Ausschuß, an dessen Spitze sich der Vorsteher befindet, der geeigneten Polizey-Behörde anzuzeigen, und hierüber ein Protokoll abzufassen, und die Sache in der Form aller Vergleiche zu behandeln. Dieß Protokoll, nebst der Bitte der Gemeinde, die Einleitung zur Arrondirung zu treffen, ist an das königliche General-Kreis-Kommissariat einzusenden, um einerseits von demselben als Comunal-Curatel die Genehmigung zu

erholen, damit der Gemeinde = Beschluß rechtskräftig werde, andererseits damit die nöthige Vorbereitungen zur Arrondirung getroffen werden. Gemäß den Verordnungen über Kulturssachen vom 2. Juni 1772, 7. Nov. 1783, 24. Okt. 1784, 6. März 1789, 10. Nov. 1790, und 24. April 1801 soll in Kulturssachen schlechterdings kein Prozeß zugelassen werden, sondern alle Streitigkeiten von der Polizeibehörde summarisch, jedoch mit Vernehmung aller Theile instruirt und entschieden werden. Vom Tage der Entscheidung soll ein 14tägiger Termin zur Apellation an die Oberpolizei-Behörde (das General = Kreiskommissariat) statt haben. Diese Verordnungen finden ihre volle Anwendung. Die übrigen zu beobachtenden Formalitäten und die aus der Natur des Arrondirungs = Geschäftes sich entwickelnde Geschäftsführung, können erst im instruktiven Entwurfe zur Ausführung dieser wichtigen Operation näher bestimmt werden. Die Vorbereitungen zur Arrondirung, welche von Seite der General = Kreis = Kommissariate getroffen werden müssen, sind:

a) die Bestimmung, wem die Arrondirungs = Leitung übertragen werden soll.
b) Die Wahl des Geometers, und der mit demselben auszuschliessende Akkord.
c) Die Wahl der nöthigen Taxatoren.

Von der Auswahl dieser den ganzen Arrondirungs-Prozeß bearbeitenden und leitenden Individuen hängt die Wirklichkeit der Realisirung des Zweckes ab; daher ist die Darlegung des Geschäftskreises, sowohl des Arrondirungs = Kommissärs, als auch des Geometers und der Taxatoren, dann die Aufstellung der Prinzipien,

nach denen die Arrondirung begonnen, und durchgeführt werden müsse, und die Angabe der zweckmäßigsten Mittel, durch welche die, als richtig anerkannten Prinzipien sich realisiren lassen, der wesentlichste Theil der gegenwärtigen Abhandlung.

V.

Von der Arrondirung.

Unter Arrondirung (General-Arrondirung) versteht man jene staatswirthschaftliche Operation, durch welche alle zerstreut liegenden Parzellen eines jeden Besitzthumes einer Gemeinde dergestalt gegen einander ausgetauscht werden, daß dadurch eine kontinuirliche Fläche für jeden einzelnen Gutsbesitzer gebildet werde, deren wahrer Werth der Summe der zerstreut gelegenen Grundstücke gleich sein müsse.

Den wahren Werth einer Sache bestimmt der aus selber sich jährlich eruirende reine Ertrag. Dieser reine Ertrag stellt die Interessen irgend eines Kapitals dar, um welches die Sache angekauft werden dürfe. Der wahre Werth unterscheidet sich vom Current-Werthe, daß jener unabänderlich derselbe bleibt, dieser hingegen durch Conkurrenz der Käufer bestimmt wird.

Der reine Ertrag der Grundstücke von gleicher Größe verhält sich wie ihre Produktivitäts-Grade, z. B. ein Tagwerk A giebt 3 Metzen reinen Ertrag, ein Tagwerk B hingegen 9 Metzen, so verhält sich A : B = 3 : 9 = 1 : 3. Der reine Ertrag von

Grundstücken bei gleichen Produktionsgraden verhält sich wie ihre Flächeninhalte, z. B., wenn zwei Grundstücke vom Tagwerk 5 Metzen reinen Ertrag geben, A nur 4 Tagwerke enthält, und B hingegen 7, so verhält sich der reine Ertrag von A : B = 4 : 7. Aus beiden obigen Sätzen folgt: daß der reine Ertrag zweier Grundstücke von ungleichen Größen und von ungleichen Produktivitäts-Graden, sich verhalte, wie die Produkte aus ihren Flächen-Inhalten und Produktivitäts-Graden. Diese Produkte heißen Verhältnißzahlen z. B. A halte 4 Tagwerk und gebe 3 Metzen reinen Ertrag vom Tagwerk, B aber 5 Tagwerk und gebe 2 Metzen reinen Ertrag, so ist

$$A : B = 3 \times 4 : 2 \times 5 = 12 : 10.$$

Die Summen der Verhältnißzahlen mehrerer Grundstücke bestimmen die Total-Summe des reinen Ertrages derselben, welcher als Interesse betrachtet, durch eine durch die Erfahrung ausgemittelte Zahl multiplizirt, den wahren Werth der Grundstücke auswirft. Es wird demnach der reine Ertrag eines Guts-Complexes durch die Summe aller Verhältnißzahlen, der das Gut bildenden Grundstücke bestimmt.

Hieraus gehen nothwendig die quantitative sowohl, als qualitative Bestimmungen aller Grundstücke als Vorarbeiten zur Arrondirung einer Flur hervor. Die quantitative Bestimmung wird durch eine richtige Messung und Berechnung sämmtlicher Grundstücke erhalten; die qualitative hingegen wird durch eine auf richtige, aus der Erfahrung abgeleitete Prinzipien begründete und mit aller Genauigkeit durchgeführte Bonitirung entwickelt. Zur Uebersicht und Zusammenstellung der

Resultate beider Operationen sind eigene Kataster nothwendig. Um aus der ganzen Verhandlung der Arrondirung jeden Schein der Willkühr zu verbannen, die allenfallsigen Fehler, welche theils in der Vermessung, Berechnung, Bonitirung oder Katastrirung sich eingeschlichen haben könnten, noch in Zeiten zu entdecken, und um der ganzen Arbeit den Stempel einer exceptionsfreien Genauigkeit und Legalität aufzudrücken, sollen die Plane und Kataster den Gemeinde-Gliedern zur Einsicht übergeben werden, und an einem eigenen Commissions-Tage hierüber von jedem Interessenten, entweder seine Anerkennung, oder Einrede zu Protokoll genommen, und die sich ergebenden Anstände in Gegenwart eines Gemeinde-Ausschusses untersucht und gehoben werden. Um endlich die Früchte dieser mühesamen und kostspieligen Arrondirungs-Operation und der aus selber entspringenden Wirthschaftsverbesserung zu sichern, ist die Untersuchung aller bisher auf den Gütern haftenden Rechte und Lasten und die Ausmittlung einer fixen, nie zu ändernden Rente vorzunehmen, oder auch die Ablösung einzuleiten. Die Summe aller dieser Arbeiten ist im Begriffe Liquidation enthalten. Nach der Bestimmung und Vollendung aller dieser Vorarbeiten kann erst zur wirklichen Arrondirung selbst geschritten werden, indem zuerst die Frage zu entscheiden ist, ob nach der Lage des Terrains die Arrondirung vollständig oder bloß partial seyn könne, d. h. ob jeder Interessent seine neuen Besitzungen in einem Stücke erhalten könne, oder ob dieselben noch in zwei oder drei Parthien zerlegt bleiben müssen? Hierauf wird die Lage und Reihenfolge der Abtheilung bestimmt, und auf dem

Felde ausgesteckt, und den Theilhabern ihr Besitzthum angewiesen.

Alle diese eben aufgezählten Operationen liegen in der Sphäre der Arrondirungs-Kommission, dieselbe hat die Leitung des einen Theils dieser Arbeiten und deren Revision zu besorgen, die andern und namentlich die Liquidation und Bestimmung des Abtheilungs Ganges unmittelbar vorzunehmen. Es fällt in die Wirkungsphäre des Arrondirungs-Kommissärs, die Verpflichtung und Instruirung sowohl des Geometers, als der Schätzleute, welche ihre Arbeiten nach seiner Anleitung vorzunehmen haben. Die Revision der Kataster und die Liquidation in ihrem ganzen Umfange, die Bestimmung, wie die Arrondirung vorzunehmen sei, ob dieselbe total oder bloß partial sein könne, soll er unmittelbar bearbeiten. Aus der Aufzählung aller dieser Arbeiten ergiebt sich, welch eine weite Sphäre der Arrondirungs-Kommissär zu übersehen und auszufüllen hat, mit welchen Kenntnissen derselbe ausgerüstet sein, mit welcher Beharrlichkeit, Anstrengung und Genauigkeit er alle seine Gegenstände bearbeiten müsse, damit der Grundsatz der Arrondirung erfüllt werde, und jeder Interessent den Aequivalenten seiner bisherigen Besitzungen nach Lage und Umständen in einer Fläche erhalte.

Aus der eben geendeten Aufzählung der verschiedenen Arbeiten, woraus das Arrondirungs-Geschäft zusammengesetzt ist, ergiebt sich die natürliche Abtheilung und Reihenfolge der Abhandlung über die Arrondirung in 6 Hauptmomente, durch deren gründliche Bearbeitung zugleich die Frage:

welche Mittel und Wege führen am vortheilhaftesten und kürzesten zu der Arrondirung aller zerstreuten Besitzungen im Königreiche Baiern? — gelöset seyn wird.

Aus dieser Anleitung muß sich für jeden einzelnen Fall, sowohl die formelle als materielle Behandlung des Arrondirungs-Geschäftes leicht ableiten lassen; dieselbe soll eine Instruktion für den Arrondirungs-Commissair sein, die ganze Geschäftsführung umfassen und darthun, wie weit dieses oder jenes Verfahren in den bereits vorhandenen Gesetzen und Verordnungen begründet, folglich gesetzmäßig sey. Im Falle mangelnder oder zweckhindernder gesetzlichen Bestimmungen soll einerseits die Lücke, andererseits die Ablenkung vom Zwecke nachgewiesen, aber auch mit zweckmäßigen Vorschlägen unterstützt werden.

Die sechs Hauptmomente, in welche aus den oben aufgezählten Gründen die Arrondirungs-Operation sich theilt, sind:

A. Die Vermessung.
B. Die Bonitirung.
C. Die Berechnung und Katastrirung.
D. Die Liquidation.
E. Die Bestimmung des bleibenden Zensus, anstatt der bisherigen Dominical- und Zehent-Reichnisse.
F. Die Vertheilung der Feldmark unter die Interessenten, oder die eigentliche Arrondirungs-Operation selbst.

Die Wichtigkeit des Einflußes, welchen jede dieser einzelnen Arbeiten auf die Richtigkeit und Genauigkeit

des Ganzen äußert, macht eine ausführliche Behandlung jedes Gegenstandes nothwendig; daher

A.

Von der Vermessung.

Das Verfahren, welches die königlich-baierische Steuer-Vermessnngs-Commission in ihrer, am 12. April 1808 publizirten Instruktion dem Vermessungs-Personale vorgeschrieben, findet bei der Arrondirungs-Vermessung seine Anwendung. Auch hier soll der Zweckmäßigkeit wegen von einer General-Vermessung zur Detail-Aufnahme übergegangen werden, weil nothwendig die Schlüße vom Ganzen anf die Theile, nicht aber umgekehrt richtig sind.

Die Eintheilung nach Platten, derer Nullpunkt der nördliche Frauenthurm von München ist, findet man bei dieser Vermessung für unzweckmäßig, weil zur Erreichung des vorgesteckten Zieles nichts daran liegt, in welcher Lage die zu arrondirende Feldmark zu andern Theilen des Reiches sei; auch wird bei der Arrondirung nicht alles gemessen, sondern nur das Land, welches der Arrondirung unterzogen wird; endlich schreitet die Arrondirungs-Vermessung nicht, wie die Steuer-Vermessung von Ortschaft zu Ortschaft voran, sondern es wird dort gemessen, wo die Eigenthümer sich zur Arrondirung bereitwillig erklärt haben. Befinden sich hingegen in einer zu arrondirenden Feldmark mehrere trigonometrische Punkte, so sollen diese benützt werden, um eine völlig genaue Basis für die Aufnahme ohne allen Zeitverlust zu haben. Befände sich hingegen nur ein trigonometrischer Punkt in der Flur, so würde es

sehr den Zweck fördern, wenn der Geometer zuerst untersuchen wollte, ob nicht die Bestimmung noch mehrerer möglich sey, um einer Seits schon im Voraus über die Größe der Flur urtheilen, und anderer Seits die zweckmäßigsten Verbindungs-Linien der Blätter ausmitteln zu können, und um mehrere Basen zu weitern genauen Punkten Bestimmung zu erhalten.

Das übrige Verfahren bleibt das nämliche, wie es in jener Instruktion verordnet ist, auch würde der Gebrauch des Distanzen-Messungs-Apparates, sowohl zur Genauigkeit der Aufnahme, als auch zur Ersparung an Zeit und Geldaufwand sehr vieles beitragen, nur ist bis jetzt der Gebrauch und die Ueberzeugung von der Vorzüglichkeit dieses Instrumentes noch nicht so allgemein ausgebreitet, als diese herrliche Erfindung es verdiente. Eine Frage wird sich hier jedem Sachkenner nothwendig darstellen, deren Beantwortung nicht umgangen werden darf: Ob nämlich in jenen Gemeinden, welche bereits zum Behufe der Steuerrektifikation vermessen sind, nicht die Steuerplane brauchbar und daher neue Vermessungen völlig unnöthig seien? — Es kömmt hiebei einzig in Betrachtung zu ziehen, welchen Grad von Genauigkeit, eine, im fünftausendtheiligen Maaße vorgenommene Vermessung überhaupts gewähren könne, und welchen Einfluß auf die Richtigkeit des kleinen Details (und in großen Gemeinden sind die Aecker in der Regel immer lange schmale Streifen, die stets kleiner als ein Tagwerk sind) die aus dem angenommenen Maaße nothwendig entspringenden Differenzen äußern; endlich noch, welchen Grad von Genauigkeit

und Gewißheit den Flächen = Inhaltes der einzelnen Grundstücke man verlange.

Wer je mit dem fünftausendtheiligen Maaßstabe Versuche anstellen will, wird die Bemerkung machen müssen, daß mit der skrupulösesten Achtsamkeit keine Linie mit einer völligen Genauigkeit werde gemessen oder getheilt werden können, sondern daß zwey Fuß die nothwendige unvermeidliche Differenz sei. Nimmt man die Länge von 600 Fuß als die mittlere Ackerlänge, und 50 Fuß als die mittlere Ackerbreite an, so hält im Durchschnitte ein Ackerstück 30000 □Fuß, da bei obiger Voraussetzung die Basis sowohl, als der Perpendikl um 2 Fuß unsicher ist, so beträgt die Ungewißheit des Flächen=Inhaltes eines im fünftausendtheiligen Maaße gezeichneten Grundstückes 1300 □Fuß, und da $\frac{1300}{30000} = \frac{13}{300} = 0{,}04$ der wahren Größe. Hieraus folgt nothwendig, daß im kleinen Acker = Detail kein Grundstück inner der Grenze von vier Prozent seiner eigentlichen Größe, wenn sonst gar kein Fehler vorhanden sein würde, mit dem Steuermaaßstabe berechnet werden könnte.

Ferners ist sichtlich, daß diese Unsicherheit, im Verhältnisse wie die Länge wachse und die Breite abnehme, sich vergrößern müsse. Es sei z. B. ein Acker 1000 Fuß lang und nur 30 breit, so ist sein Flächengehalt 30000 □Fuß, jedoch, wegen Unsicherheit des Maaßstabes, um 2060 □Fuß ungewiß; da nun $\frac{2060}{30000}$ 0,07, so ist der Flächeninhalt solch eines Grundstückes um 7 Prozente des wahren Inhaltes ungewiß. Dieser nothwendige Fehler entspringt schon im

einfachsten Falle, wenn nämlich die Grundstücke Parallelogramme sind; die Mehrheit der Grundstücke besteht hingegegen aus gekrümmten Figuren, die zum Zwecke der Berechnung in mehrere Oblongen, deren jedes wieder in zwey Dreiecke zerfällt, getheilt werden müssen; daher nothwendig die Ungewißheit des wahren Flächen-Inhaltes um so größer sein muß, je gekrümmter die Stücke sind, und in je mehr Oblongen und Dreiecke sie getheilt werden müssen. Welchen Einfluß diese Ungewißheit des wahren Flächeninhaltes auf die Arrondirung selbst äußere, soll ein Beispiel erläutern. Es besitze jemand auf verschiedenen Plätzen 10 Ackerstücke, jedes 600 Fuß in der Länge und 60 Fuß in der Breite haltend, so daß die Summe seines Besitzthumes 360000 □Fuß oder 9 Tagwerk halte; bei der Arrondirung treffe ihn die Reihe auf einen Platz, dessen bisherige Grundstücke 1000 Fuß lang und 30 Fuß breit sind, so würde er hier 12 solcher Stücke als Aequivalent erhalten müssen; da nun jedes dieser Grundstücke um 0.07 ungewiß ist, so ist die Summe der Unsicherheit aller = 24720 □Fuß; er würde daher entweder im günstigsten Falle, wenn die Differenzen gleichnamig und eben dieselben wären, um 11520 □Fuß zu viel, oder zu wenig erhalten müssen, oder es entstünde gar ein Fehler von 37720 □Fuß, wenn dieselben sich entgegengesetzt wären. Gegen diese Behauptung wird man mit der bekannten Ausflucht, daß nicht alle Fehler dieselbe Richtung erhalten, sondern eine entgegengesetzte, und daß sie daher sich aufheben, indem dadurch, daß ein Grundstück um eine Kleinigkeit zu groß, ein anderes wieder zu klein sei, der Wahrheit man

sich doch sehr nähern müsse, entgegenkämpfen. Allein nichts ist unwahrscheinlicher, als das Zusammentreffen von Fehlern, die einander aufheben, und hiedurch ein wahres Resultat geben müssen.

Wen diese, als nothwendige Folge aus der Aufnahme mit dem 5000 theiligen Maaße entspringende Ungewißheit, noch nicht hinreichend überzeugt, daß die Steuerplane, der Kleinheit des Maaßstabes wegen unzureichend sind, einer völlig genauen Arrondirung zur Grundlage zu dienen, der beliebe nur noch die aus den angewandten Arbeits = Methoden hervorgehenden, an sich zwar zufälligen Irrungen zu berücksichtigen:

1tens. Besteht die Mehrzahl der Geodäten aus Leuten ohne alle wissenschaftliche Bildung. Daß sich von diesen Individuen nie eine in allen ihren Theilen genaue Arbeit erwarten lasse, so sehr auch einige Männer, aus nur ihnen einleuchtenden Gründen dieser Art von Arbeitern den Vorzug vor Leuten, die Theorie besitzen, einräumen mögen, erhellt schon daraus, weil die Unwissenheit in Verbindung mit Routine nie leisten wird, was Wissenschaft in Vereinigung mit der Erfahrung (Praxis) nothwendig hervorbringen muß.

2tens. Wird zwar jedes detaillirte Blatt der Revision unterworfen, aber die Zeit hiezu ist so beschränkt, daß eine völlig zuverläßige Untersuchung alles Details schlechterdings unmöglich ist, und die in den Revisions-Berichten enthaltene Formel, wodurch der Revisor erklärt, daß er die Arbeit für fehlerfrei halte, ist eine bloße Formalität. Solch eine Erklärung könnte nur das Resultat einer nochmaligen Aufnahme in bester Form mit dem Meßtische, und nicht einer bloßen Linien-

Messung, und Winkelschätzung seyn, (worin die Revision einzig besteht). Daß die eben angeführten Einwürfe nicht in der Luft aufgegriffen, sondern in der Erfahrung gegründet seien, beweisen die vielen Verbesserungen solcher, bereits durch die Revisoren für ganz fehlerfrey erklärten Arbeiten, welche von dem Bonitirungs=, und noch später vom Liquidationspersonale nachgetragen werden. Eine Revision dieser Art würde dann zweckmäßig sein, sobald es sich nur um solche Fehler fragte, welche wegen Beschränktheit der menschlichen Natur, sich in die beste Messung noch einschleichen können, und der gute Wille, der Fleiß und die Kenntnisse des Detailleurs bereits außer allen Zweifel gesetzt sind.

3tens. Auch zugegeben die Vermessung und Revision leiste, was ihr Zweck ist, so weis doch jeder Sachkundige, daß Plane, welche einmal von der Platte abgeschnitten sind, nicht leicht sich wieder so aufspannen lassen, daß man darauf die Vertheilung (Arrondirung) einer Feldmark mit strikter Genauigkeit gründen könne, und der lithographischen Abdrücke wird sich wohl Niemand bedienen wollen.

4tens. Die Möglichkeit, die Originalplane zur Vertheilung gebrauchen zu können, zugegeben, so liegt doch in der Art, wie die Flächen=Inhalts=Berechnung vorgenommen wird, ein neues Hinderniß. Die Flächen=Inhalte werden nämlich nicht nach den Original=Planen, sondern nach lithographischen Abdrücken, welche aufgespannt werden, berechnet; das Verfahren ist folgendes: Da jedes Blatt ein Quadrat, 8000 Fuß in der Länge haltend bildet, so ist dessen Inhalt 1600

Tagwerk. Jedes Blatt wird in 16 gleiche Quadrate abgetheilt, so daß ein solcher Theil gleich ist 100 Tagwerk. Die Summe aller Grundstücke, welche solch ein kleines Quadrat enthält, soll genau 100 Tagwerk betragen, die Differenz, welche sich aus der Berechnung ergiebt, wird auf alle Grundstücke proportionell vertheilt. Dieß Verfahren wäre mathematisch genau, wenn die Voraussetzung, worauf es beruht, richtig wäre: daß nämlich die Differenz zwischen der runden postulirten Summe von 100 Tagwerk, und der durch die Berechnung wirklich erhaltenen Summe, das Resultat von entweder lauter positiven oder negativen Fehlern wäre. Nun ist aber diese Voraussetzung nichts weniger als richtig, im Gegentheile ist sehr wahrscheinlich, daß mehrere positive und negative Fehler in aller Stille sich aufgehoben, und daß die erscheinende Differenz zwischen der wirklich durch den Kalkul erhaltenen Summe aller Grundstücke eines Quadrates, und den sein sollenden 100 Tagwerk, der Unterschied der Summe aller positiven und jener aller negativen Kalkulsfehler sei, und daß die Summe aller Grundstücke weniger als 100 Tagwerk betrage, wenn die Summe der negativen Fehler jene der positiven übersteige, und umgekehrt die Summe aller Grundstücke eines Quadrats über die Normalzahl 100 schreite, wenn die positiven Fehler überwiegen. — Diese Differenzen-Vertheilung gewährt ganz und gar keinen reelen Vortheil, sondern dient einzig nur dazu, runde Rechnungen zu erhalten, nämlich, daß die Summe aller 16 Quadrate gleich werde 1600 Tagwerk; wohl aber entspringt der reele Nachtheil daraus, daß alle Grundstücke, deren

Fehler-Summa von der sie übersteigenden entgegensetzten verschlungen wird, noch mehr verschlimmert werden, und von ihrem wahren Gehalte sich noch weiter entfernen. Ein Beispiel wird die Sache in's hellste Licht setzen.

Ein Quadrat enthalte 80 Grundstücke, wovon 35 kleiner, als sie wirklich sind, 45 hingegen größer berechnet worden. Die wahre Summe jener 35 sei 38 Tagwerk, jene der andern 45 hingegen betrage 62, so ist die wahre Summe gleich 100 Tagwerk; durch die Berechnung aber seien:

die 35 Grundstücke	als =	37,428	Tagwerk
die 45 hingegen	als =	62,935	=
in Summa also		100,363	=

Es zeigt sich demnach ein Ueberschuß von 0,363 Tagwerk über die Normalzahl 100. Nach der Repartitions-Methode müssen jene 35 Grundstücke, welche eigentlich um 0,572 Tagwerk vergrößert werden sollten, noch überdieß um 0,136 verkleinert werden, wodurch der Fehler, welchen sie nach der Repartition in sich enthalten = 0,708 Tagwerk wird, die 45 Grundstücke, welcher der Natur der Sache gemäß um 0,935 Tagwerk verkleinert werden sollten, werden nur um 0,227 gemindert, sie bleiben daher 0,708 Tagwerk zu groß. Heißt dieß nicht Grundstücke verschlimmern, statt selbe zu verbessern?

5tens. Wollte man auch dieser Inkonvenienz durch das Aufspannen der Original-Plane abhelfen, so würde doch dieses Mittel sehr wenig fruchten, weil die Plane in der Regel durch die Revision, durch das Gra-

viren, und durch das Katastriren, sehr beschmutzt werden, und sich darauf mit Sicherheit keine Linie innerhalb der Grenze der möglichen Gewißheit ziehen läßt. Aus der Zusammenstellung aller aufgezählten Gründe geht hervor: daß die Steuerplane **in der Regel** den Forderungen einer völlig genauen Vermessung und Berechnung nicht entsprechen, daher eine neue Aufnahme der zu arrondirenden Feldmarken nöthig wird, wenn eine sichere Basis zu einer völlig genauen Arrondirung gelegt werden soll. Hiedurch will man keineswegs die Behauptung gewagt haben, daß diese Plane dem Zwecke, welcher ihr nächster und einziger ist, nicht entsprechen, sondern man fügt die ausdrückliche Erklärung bei, daß sie zur proportionellen Vertheilung, sowohl der Kommunal-, als Staats-Abgaben völlig genau seien, denn, die Güte des Bodens als gleich angenommen, werden drei Grundstücke, wovon eines

A = 1,000 Tagwerk
B = 1,040 —
C = 0,960 —

hält, und wenn sie sämmtlich in der 10ten Bonitäts-Klasse sind, folgende Verhältnißzahlen geben, als

A = 10,00
B = 10,40
C = 9,60 also

A zur einfachen Steuer 10 kr. bezahlen
B - — — 10 kr. 3 hl.
C - — — 9 kr. 5 hl.; hieraus folgt: daß bei der Annahme des Maximums der möglichen Ungewißheit in der 10ten Bonitäts-Klasse, erst eine Irrung von 0,075 in der Besteurung möglich wird:

Auch hat die königliche unmittelbare Steuervermessungs-Kommission selbst diesem Falle vorzubeugen gesucht, und verordnet, daß alle Ortschaften, wegen ihrer höhern Bonitäts-Klasse, im größern Maaßstabe aufgenommen werden sollen, und hiedurch der größten möglichen Irrung abgeholfen. Endlich sind die Resultate, welche aus dem Zwecke der Abgaben-Vertheilung hervorgehen, von ganz verschiedener, ja sogar von entgegengesetzter Natur, mit jenen der Arrondirung. Bei der Besteurung wird vom gefundenen Ertrage auf das Quantum der Abgabenpflichtigkeit geschlossen, und da konstitutionsmäßig das Maximum der Besteurung den 5ten Theil des reinen Ertrages nicht übersteigen kann, so werden die allenfallsigen Fehler um wenigst ⅘ verkleinert; bei der Arrondirung wird hingegen vom reinen Ertrage auf das Kapital der Schluß gemacht, folglich die sich einschleichenden Fehler wenigst verzehnfachet (wenn man nämlich annimmt, daß das auf dem Grunde liegende Kapital sich zu 10 Prozenten verinteressire).

Nach obigem Beispiele würde
A = 100 fl. Werth
B = 104 = —
C = 96 = — haben,

so daß also schon die kleinste Werth-Differenz von 8 fl. entstünde, während die höchste Steuerdifferenz nur 6 Heller betragen könnte, wodurch also der Werth mindestens um 0,08 gefährdet würde. Hiedurch glaubt man, sowohl gezeigt zu haben, daß die Katasterplane ihrem Zwecke völlig entsprechen, als auch bewiesen zu haben, daß zur Arrondirung eine Messung im größern

Maaßstabe als $\frac{1}{5000}$ nothwendig sey. Der Maaßstab $\frac{1}{2500}$ würde die, caeteris paribus nothwendigen und unvermeidlichen Differenzen um viermal verkleinern, und da nach $\frac{1}{5000}$ die größte Unsicherheit 0.08 ist, so würde durch die bloße Anwendung des $\frac{1}{2500}$ als Aufnahms-Maaßstabes, die größte Unsicherheit nur 0,02 betragen, und in gewöhnlichen Fällen kaum 0,01 erreichen. Daß eine Vermessung in diesem Maaße mehr kosten müsse, erhellet schon daraus, weil Krümmungen, welche im $\frac{1}{5000}$ Maaße sich als gerade Linien darstellen, im zweimal größern Linien-Maaße und bei der viermal größern Flächenabbildung in ihrer natürlichen Form sich darstellen lassen. Es wäre daher zu wünschen, daß die königliche unmittelbare Steuer-Kataster-Kommission ihre sämmtlichen Vermessungen in dem $\frac{1}{5000}$ Maaße möchte bearbeiten lassen, die größern Auslagen auf Triangulirung wären, in Beziehung auf die allgemeine und allumfassende Brauchbarkeit ihrer Plane gewiß zureichend vergütet, und die Detaillirungskosten würden durch die allgemeine Einführung des Gebrauches des Distanzenmessers nicht vielmehr sich vergrößern, und dadurch alle Vermessungs-Kösten erspart werden, welche nothwendig die Arrondirung noch begleiten müssen. Auch wäre sehr zu wünschen, daß alle, sowohl trigonometrischen als geometrischen Signale in Zukunft gut verwahrt, und die Punkte konservirt würden, damit, wenn die auf den Planen entsprechenden Punkte ihren Abscisen und Ordinaten nachgemessen, und in Tabellen aufgezeichnet würden, die künftige Arrondirung bereits sichere Anhalts- und Prü-

fepunkte hätte, wodurch viel an Kösten und Zeit erspart werden könnte. (Man sehe Nachtrag Nr. 9.)

Sollte indessen alles Angeführte einigen Männern nur als überspannte Ideen erscheinen, und dieselben den Grund dessen, was der Verfasser hier sagen mußte, wenn er die Wahrheit nicht der Schmeichelei opfern wollte, in einer bloßen Sucht etwas Neues zu behaupten, finden wollen, so überläßt er sich mit aller Ruhe dem Ausspruche der Erfahrung, die im nächsten Decennium die Wahrheit vom Irrthume scheiden wird.

Wollte man sich aber mit einem geringern, als dem möglichst erreichbaren Grade von Genauigkeit begnügen, oder glaubten sich die Interessenten durch die bloße Arrondirung ihrer zerstreuten Besitzthümer schon zureichend beglückt, und daß die Unkosten einer neuen Vermessung die Vortheile einer höhern Genauigkeit nicht aufwiegen würden, oder daß es gleichgiltig sey, ob ein Eigenthümer, dessen zerstreute Besitzungen gleich sind 100, nach der Arrondirung statt hundert nur 96 oder gar 104 erhalte, so sind die Kataster-Plane und Flächenberechnungen allerdings brauchbar, und eine neue Vermessung wäre überflüssig.

Sollte indeß der Vorschlag einer eigenen Aufnahme zum Zwecke der Arrondirung das Uebergewicht behalten, so wird man dieselbe keinem der gewöhnlichen Geodäten anvertrauen dürfen, sondern man wird Männer wählen müssen, welche mit hinreichenden theoretischen und praktischen Kenntnissen in der Geometrie eine erprobte Redlichkeit und Uneigennützigkeit verbinden, denn diese Eigenschaften wiegen die strengste Re-

vision auf. Die allenfallsigen, bei aller Aufmerksamkeit, und Genauigkeit sich einschleichenden kleinen Fehler, wird die Liquidation auffinden, und ihre Berichtigung ist dann leicht vorzunehmen. (Man s. Nachtr. Nr. 10.)

B.

Von der Bonitirung.

Unwillkührlich wird hier die Frage sich aufdringen, ob und in wie ferne die zur Steuerrektifikation ausgeführte Bonitirung zum Zwecke der Arrondirung anwendbar sey.

Um diese Frage gehörig würdigen zu können, ist die Untersuchung der, in der Bonitirungs-Instruktion vom 12. April 1811, aufgestellten Grundsätze nothwendig. Seite 3 Art. 6 stellt als Grundsatz auf: Bei dieser Klassifikation wird die in der Gegend gewöhnliche Rotation der Ackerwirthschaft in Rechnung genommen, u. s. f., die Produkte der Industrie werden frei gelassen, das heißt: Grundstücke, welche durch außerordentlichen Fleiß und Kapitals-Aufwand und eine bessere, als in der Gegend übliche Wirthschaftsart, in einen höhern Kulturstand gesetzt worden sind, dürfen deßwegen nie höher klassifizirt, noch ihnen ein höheres Produkt untergeleget werden, als sie bei der gewöhnlichen Wirthschaft abwerfen würden. Diese Art von Grundstücken werden daher als Ausnahmen und als zur Nacheiferung aufgestellte Beispiele unter ihrem wahren Ertrage (folglich auch unter ihrem reelen Werthe) klassifizirt, und zahlen daher keine höhere Steuer, als sie zahlen würden, wenn die außerordentlichen Ameliorationen ganz unterblieben wären.

Bei der Bonitirung zum Zwecke der Arrondirung aber muß diese höhere Kultur in Anschlag gebracht werden, weil sonst der Eigenthümer solcher Grundstücke an seinem Reichthume verlieren, jener hingegen, dem dieselben bei der Vertheilung zufielen, gegen seine rechtlichen Forderungen gewinnen würde, wodurch gegen den obersten Grundsatz der Arrondirung, Kraft dessen jeder Interessent den Aequivalenten seiner bisherigen zerstreuten Besitzungen in einer kontinuirlichen Fläche erhalten soll, gefehlt würde. — Und welche ärgere Strafe könnte wohl für den industriösen Landwirth, der Muth und Ausdauer genug besaß, sein Wirthschafts-System auf einen bessern Fuß zu setzen, erdacht werden, als seine Gründe unter ihrem wahren Ertrage und Werthe in Anschlag zu bringen? —

Im Verfolge des 6ten Artikels benannter Instruktion heißt es: Offenbar vernachläßigte Gründe sollen dem Ertrag gemäß klassifizirt werden, welchen sie bei einer ordentlichen d. h. bei der in der Gegend üblichen Wirthschaft geben würden. Diese Gründe werden demnach höher, als ihre dermalige Beschaffenheit und ihr wirklicher Ertrag es heischen, eingereiht. Mit welchem Jubel würde der nachläßige, nicht einmal mit dem großen Haufen der gewöhnlichen Landwirthe gleichen Schritt haltende, Gutsabschwender seine Faulheit belohnt sehen, wenn er bei der Arrondirung seine ausgesogenen, nur Stroh und Unkraut erzeugenden Aecker, mit jenen bessern seiner Nachbaren, gänzlich gleich gesetzt sähe, und wenn er bei der Vertheilung gute Grundstücke in eben

dem Maaße und der Qualität erhielte, in welchen er schlechte abgetretten hätte.

Aus diesen beiden, aus der Natur der Sache geschöpften Gründen allein wäre die Bonitirung der Steuerrektifikation zur Arrondirung nicht anwendbar, wenn derselben auch nicht noch ein anderer sehr wesentlicher Fehler anklebte, der ihre Anwendung zur Arrondirung völlig unmöglich macht. Der 5te Artikel der Bonitirungs-Instruktion lautet: „Die Klassifikation der Aecker „geschieht nach folgendem allgemeinen Grundsatze:

„Für die erste oder geringste Klasse ist auf ein „Tagwerk, und nach Abzug der Aussaat von „der Aerndte eine jährliche Produktion von $\frac{1}{8}$ Schäf„fel Korn festgesetzt; die Klassifikation steigt nur in „arithmetischer Progression, so daß eine doppelte, drei„fache oder vierfache Produktion zur 2ten, 3ten, 4ten „Klasse gehören."

„Eine Produktion von 1 Schäffel Korn für 1 Tag„werk setzt die 8te Klasse, von $1\frac{1}{2}$ Schäffel die 12te „Klasse voraus." (Man sehe Nachtr. Nr. 11)

Dieser Grundsatz wäre für die Bonitirung erschöpfend, und würde zu sichern Resultaten führen, wenn er hieße:

Für die erste oder geringste Klasse ist auf ein Tagwerk, und nach Abzug der Aussaat und der Betriebskösten von der Erndte eine jährliche Produktion von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn festgesetzt, und s. w. Durch die Auslassung der Betriebskösten sind die aus diesem Grundsatze abgeleiteten Resultate schwankend, und ohne alle Proportion, sie genügen weder irgend

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

einem land= noch staatswirthschaftlichen Zwecke, und bringen Unordnung und Verwirrung in jedes System. Es ist nöthig, diese kühn scheinende Behauptung mit Gründen zu unterstützen, und was ist leichter als dieß? — Bietet doch die Natur der Sache dem bloß oberflächlichen Blicke schon eine Menge dar.

Wer ist so sehr Neuling in der Landwirthschaft, der noch nicht bemerkt haben soll, daß die Betriebskosten eines Tagwerk Ackerlandes, das ein Achtel Schäffel jährlich produzirt, nicht sehr viel von jenen, welches ein Schäffel hervorbringt, unterschieden seien? Auf beiden Grundstücken muß gepflüget, geegt, gesäet, geschnitten oder gemäht, das Getreid umgewendet, aufgeladen, in die Scheune gefahren, dort abgeladen und ausgedroschen werden. Es ist nicht zu läugnen, daß die Aerndte und jede ihr folgende Arbeit bei einem größern Ertrage mehr Zeit, also auch mehr Geldaufwand fordere. Wer wird aber die Behauptung, als von der Erfahrung bewiesen, wagen können, daß die Unkosten der Bestellung und der Aerndte, sich verhalten wie die Erträgnisse, d. h., daß ein Grundstück, welches einen Schäffel produzirt achtmal so große Kosten erheische, als ein anders, das nur $\frac{1}{8}$ Schäffel hervorbringt? — Die Erfahrung belehrt im Gegentheile ganz anders, und in den Schriften der besten Oekonomen finden sich ganz andere Rechnungen. Man führt hier nur ein Beispiel auf. Im ersten Theile der Abhandlung über Gemeinheits=Theilungen, von Johann Friedrich Mayr, Celle 1801, Seite 170 bis 173, ist die Berechnung des Brutto= sowohl, als des

Rein=Ertrages eines hannöverischen Morgens, bei der im Fürstenthume Lüneburg üblichen vierfeldrigen Wirthschaft, von 3 bis 6fachem Samenertrage enthalten, und das Resultat hievon ist, daß ein Morgen an Körnerwerth als Brutto=Ertrag gebe, bei

3 fältigem	Samen=	Ertrage		112	Groschen
4	—	—	—	158	—
5	—	—	—	206	—
6	—	—	—	251	— *)

Hieraus entwickeln sich folgende Verhältnisse, den Brutto=Ertrag des 3fachen Samens als 1 gesetzt,

1 : 1,41 . 1,84 . 2,224.

Nehme man nun den Brutto=Ertrag bei 3 fältigem Samen als 1,00 Klasse an, so ist

3facher	Samen=	Ertrag		1,00	Klasse
4	—	—	—	1,41	—
5	—	—	—	1,84	—
6	—	—	—	2,24	—

so daß 224 Tagwerk 3fachen Samens gleich wären 100 des Sechsfachen u. s. w.

Würde man indeß für gut finden, den Samen vom Brutto=Ertrage abzuziehen, so ergiebt sich für

---

*) Nach dem Anschlage des Hrn. Mayr, die Himte zu 24 Groschen, gilt das Münchner Schäffel Roggen 8½ fl., der Haber die Hälfte, folglich ist diese Rechnung fast mit der Annahme in der Bonitirungs=Instruktion gleichlautend.

3fache Samen-Produktion ein jährl. Ertrag von							77 *)	Groschen.
4 —	—	—	—	—	—	—	120	
5 —	—	—	—	—	—	—	165	
6 —	—	—	—	—	—	—	209	

Setzt man wieder 77 = 1, das heißt, bildet der dreifache Samen-Ertrag die erste Klasse, so ist

3facher	Samen-Ertrag		=	1,00	Klasse
4 —	—	—	=	1,56	—
5 —	—	—	=	2,14	—
6 —	—	—	=	2,71	—

Hieraus ist ersichtlich, daß die Klassen-Differenzen nach Abzug des Samens sehr wachsen.

Würde endlich die ganze Masse von Auslagen, nebst dem Saamen in Abzug gebracht, so entsteht folgende Uebersicht:

3facher Samen gibt			Brutto Ertrag;		Unkosten;	Netto Ertrag		
—	—	—	112	—	106	6	—	Groschen.
4 —	—	—	158	—	119	39	—	
5 —	—	—	206	—	130	76	—	
6 —	—	—	251	—	142	109	—	

Setzt man nun 6 = 1 als erste Klasse, so ist

3facher	Ertrag	=	1,00	Klasse
4 —	—	=	6,50	—
5 —	—	=	12,66	—
6 —	—	=	18,16	—

*) Der Werth des Samens ist für 3fachen Ertrag = 35; 4fachen Ert. = 38; für 5fachen Ert. = 41; für 6fachen Ert. = 42 Groschen angenommen.

Wollte nun jemand die Besteuerung nach dem Brutto-Ertrage einführen, so entstünde nachstehende Belegungsweise:

Wenn 1 Tagwerk von 3fachem Samenertrage 1 kr. bezahlte, so würde zu einfacher Steuer

1	—	— 4	—	—	1 kr. 3 hl.
1	—	— 5	—	—	1 kr. 7 hl.

endlich

1	—	— 6	—	—	2 kr. 2 hl.

bezahlen.

Bei einer Besteuerung nach dem Brutto Ertrage über Abzug des Samens träfe, wenn 1 Tagwerk von 3fachem Ertrage 1 kr. — hl. bezahlte

1	—	— 4	—	—	1 kr. 4 hl.
1	—	— 5	—	—	2 kr. 2 hl.
1	—	— 6	—	—	2 kr. 6 hl.

Bei der Besteuerung nach dem reinen Ertrage hingegen, träfe, wenn zu einfacher Steuer

1 Tagw.	von 3fachem Samenertrage			1 kr. — hl.
1	—	— 4 —	—	6 kr. 4 hl.
1	—	— 5 —	—	12 kr. 5 hl.
1	—	— 6 —	—	18 kr. 1 hl.

Um diese Verhältnisse in die Sprache der Steuer-Kataster umzuschmelzen, so ist zu bemerken, daß (nach Abzug des Samens) die Arbeitkosten noch mitbegriffen

Ein Tagwerk von Samenproduktion		Ertrag, folglich		einfache Steuer gäbe
3facher	—	3 fl. 57 kr.	—	4 kr.
4 —	—	6 = — =	—	6 =
5 —	—	8 = 15 =	—	$8\frac{1}{4}$ =
6 —	—	10 = 30 =	—	$10\frac{1}{2}$ =

während dasselbe Tagwerk, wenn konstitutionsmäßig nur der reine Ertrag belegt würde, bei

	Rein = Ertrag	einfache Steuer
3facher Samen = Erzeugung	„ = 18 kr.	3 hl.
4 — — —	1 fl. 57 =	2 kr. —
5 — — —	3 = 48 =	3 = 6 hl.
6 — — —	5 = 27 =	5 = 4 hl.

zu tragen hätte. Es betragen demnach 5 jährliche Steuern von 1 Tagwerk für den

3fachen Ertrag bei bloßem Samen Abzuge	20 kr. „ hl.
4 — — — — — —	30 = „ hl.
5 — — — — — —	41 = 2 hl.
6 — — — — — —	52 = 4 hl.

während dem dieselben, wenn bloß der reine Ertrag belegt wird, für den

3fachen Samenertrag von 1 Tagwerk nur	1 kr. 7 hl.
4 — — — 1 — —	10 = „ hl.
5 — — — 1 — —	18 = 6 hl.
6 — — — 1 — —	27 = 4 hl.

betragen würden, und wenn das konstitutionsmäßige $\frac{1}{5}$ des reinen Ertrages als Maximum genommen würde, so steuert 1 Tagwerk jährlich bei

3facher Samen = Produktion — = =	3 kr. 5 hl.
4 — — — — = =	23 kr. 3 hl.
5 — — — — = =	45 kr. 5 hl.
6 — — — —	1 fl. 5 kr. 2 hl.

Hieraus folgt, daß bei 3 und 4facher Samenproduktion, nach der vorgeschriebenen Bonitirungs = Weise, das gesetzliche $\frac{1}{5}$ des Rein = Ertrags weit überschritten werde, und bei 5 und 6facher Samen=Erzeugung unter dieser Norm zurückbleibe, also kein Verhältniß in den Abgaben bestehe.

Sollen die Abgaben nach dem wahren Verhältnisse, das von der Natur vorgezeichnet ist, erhoben werden, so ist der reine Ertrag die einzige richtige Norm, weil derselbe allein den Werth der Grundstücke bestimmt, und als Interesse eines Kapitals, das im Grundstücke liegt, betrachtet werden kann.

Aus dieser Ansicht kann der reine Ertrag allein der Maaßstab zur Bonitirung für die Arrondirung sein, denn da schon beim Schluße von dem Brutto-Ertrage auf die Besteurung solche Disproportionen entstehen, welche Mißverhältnisse müßten sich entwickeln, wenn man aus dem Brutto-Ertrag auf den Kapital-Werth der Grundstücke einen Schluß begründen wollte? — Wie würde jeder Interessent den Aequivalenten seiner bisherigen Besitzungen erhalten, und in Zukunft eben das reine Produkt, bei unveränderter Wirthschafts-Methode, auf seinem arrondirten Eigenthume erzielen können, wenn der Brutto-Ertrag nach Abzug des Samens die Bonitäts-Klassen bestimmen sollte? (M. s. Nacht. Nr. 12)

Man betrachte nur die Folgen, welche durch die Anwendung des im 5ten Artikel der Bonitirungs-Instruktion aufgestellten Grundsatzes, zum Behufe der Arrondirung entstehen müssen.

Die Aecker mit

3facher	Samenerzeugung	bilden	die	4te Klasse
4 —	—	—	—	6te —
5 —	—	—	—	8te —
6 —	—	—	—	10te Klasse.

Es wäre also 1½ Tagwerk von 3fachem Samenertrage = 1 Tagwerk von 4facher Erzeugung; 2 Tagwerk von 3facher Erzeugung = 1 Tagwerk von 5facher

dann $2\frac{1}{2}$ Tagwerk 5facher Erzeugung = 1 Tagwerk von 6facher, ferner ist $1\frac{1}{3}$ Tagwerk von 4facher Produktion = 1 Tagwerk von 5facher, dann $1\frac{2}{3}$ Tagwerk von 4facher Erzeugung = 1 Tagwerk von 6facher Produktion, und endlich $1\frac{1}{4}$ Tagwerk von 5facher Erzeugung = 1 Tagwerk von 6facher Produktion.

Welcher Landwirth mag solch einen Tausch eingehen wollen! — Wenn A $2\frac{1}{2}$ Tagwerk zu 18 kr., in Summa also zu 45 kr. reinen Ertrags hingebe, so würde er von B 1 Tagw. zu 5 fl. 27 kr. reinen Ertrags dafür erhalten; $1\frac{1}{2}$ Tagwerk zu 27 kr. reinen Ertrags müßte für 1 Tagwerk zu 1 fl. 57 kr. reinen Ertrags hingegeben werden; ebenso 2 Tagwerk zu 36 kr. Ertrag für 1 Tagw. zu 3 fl. 48 kr.; dann $1\frac{1}{3}$ zu 2 fl. 36 kr. für 1 Tagw. zu 3 fl. 57 kr., ferner $1\frac{2}{3}$ Tagw. zu 3 fl. 15 kr. für 1 Tagw. zu 5 fl. 27 kr. und endlich $1\frac{1}{4}$ Tagw. zu 4 fl. 45 kr. für 1 Tagw. zu 5 fl. 27 kr.

Wie ungleichen Werthes die, auf solche Weise und nach solchen Grundsätzen arrondirten Güter werden müßten, liegt nun klar am Tage, und es kann nicht entgehen, wie sehr dadurch sowohl das Eigenthum, als der öffentliche Kredit, die Hypothek-Gläubiger und die grundherrlichen Renten gefährdet würden.

Aus dem bisher angeführten ist unwiderlegbar bewiesen, daß die Bonitirung aus den Grundsteuer-Katastern keineswegs zum Zwecke der Arrondirung anwendbar sey, indem das Prinzip, worauf sie beruhet irrig, und gegen alle Rechte anstossend ist.

Es ergiebt sich daher die Auflösung der Aufgabe von selbst, das jene Bonitirungs-Methode die einzig wahre sey, wodurch die Grundstücke nicht nach einem

bloß imaginären, sondern nach ihrem wirklichen Verhältnisse an einander gereihet und klassifizirt werden. Dieß Verhältniß kann kein anderes seyn, als das Verhältniß der Gleichheit durch Addition des reinen Ertrages; diesem gemäß ist

1	Tagw.	6fachen	Ertrages	= 18,16	Tagw.	3fachen	Ertrages.
	—	—	—	= 2,80	—	4 —	
	—	—	—	= 1,43	—	5 —	
1	—	5 —	—	= 12,66	—	3 —	
	—	—	—	= 1,95	—	4 —	
1	—	4 —	—	= 6,50	—	3 —	

Die Grundsätze der Bonitirungs-Klassifikation können daher nicht anders ausgedrückt werden, als:

1. „Die erste Klasse bilden jene Aecker, welche über „Abzug aller Betriebs-Kosten vom Tagwerke, im „Durchschnitte $\frac{1}{8}$ Schäffel Roggen jährlich produzi„ren, d. h. $\frac{1}{8}$ Schäffel jährlichen reinen Ertrag liefern.
2. „1 Schäffel Weizen ist gleich $1\frac{1}{2}$ Schäffel Roggen, „1 Schäffel Gerste ist gleich $\frac{3}{4}$ Schäffel Roggen, „1 Schäffel Haber ist gleich $\frac{1}{2}$ Schäffel Roggen.
3. „Der Werth eines Schäffel Roggens wird zu 8 fl. „in Geld angeschlagen.
4. „Die Klassen steigen in arithmetischer Progression „des reinen Ertrages.
5. „Werden Wiesen, Waldungen oder andere Gründe „in den Arrondirungs-Prozeß hineingezogen, so „geschieht die Klassifikation ebenfalls nach dem „reinen Ertrage, reduzirt auf den Kornwerth."

(Man sehe Nachtr. Nr. 13.)

Wie der reine Ertrag, als die Basis der Klassifikation ausgemittelt werden könne, ist eine Frage, wel-

che in zwei andere zerfällt, durch deren Beantwortung sie selbst gelöset ist.

Der reine Ertrag ist nämlich die Differenz zwischen dem Brutto=Ertrage und den Betriebs=Kosten. Es scheidet demnach obige Frage sich:

a. Wie wird der Brutto=Ertrag zuverläßig gefunden?

b. Wie müssen die Betriebskosten berechnet werden?

a.

Ueber die Art und Weise den Brutto=Ertrag auszumitteln, haben viele Vorschläge das Licht erblickt, doch die wenigsten sind in der Ausübung anwendbar, weil noch bei weitem nicht ausgemittelt ist, welchen Ertrag diese oder jene Mischung des Bodens, bei gehöriger Bestellung gebe. Auch lassen sich strenge chemische Untersuchungen bei Bonitirungen nicht wohl anwenden. Der Leibmedikus Herr Thär sagt, in seiner Einleitung zur englischen Landwirthschaft, 1ter Theil Seite 171: „Die Lehre von dem verhältnißmäßigen Werthe der Aecker, oder wie man sie gewöhnlich nennt, von der Bonitirung, kann nicht eher auf sichere Gründe zurückgeführt werden, bis man mehrere genaue Untersuchungen des Bodens angestellt und die Fruchtbarkeit desselben damit verglichen hat. Bis dahin bleibt alles schwankend, oft willkührlich und täuschend. Es folgt daraus nicht, daß jedesmal eine genaue chemische Untersuchung nöthig sey, um den Werth des Bodens zu bestimmen.“

„Wer viele Bodenarten beobachtet, und ihre Bestandtheile untersucht hat, der wird im Stande sein,

durch die Sinne und einige leichte Proben, den Gehalt des Bodens so genau zu schätzen, wie ein erfahrner Bergmann den Metall=Gehalt der Aerze nach ihrem Aeußern schätzt. Erst muß man aber wissen, welche Bestandtheile ein Boden enthalte, welcher diese oder jene in die Sinne fallende Eigenschaften besitzt."

Mit Schätzleuten aus dem Bauernstande ist man immer sehr übel daran. Die besten dieser Leute beurtheilen die Güte des Bodens nach den darauf stehenden Früchten. An Oertern, wo sie nicht bekannt sind, verfehlen sie beinahe immer die Wahrheit sehr. Sie rathen bloß, ohne sich an irgend einen sichern Anhaltspunkt festzuhalten, und wenn sie manchmal das Wahre finden, so ist es sicher nur errathen.

Der Oekonomie=Kommissär Johann Friedrich Mayr schlägt in seinem Werke über Gemeinheits=Theilungen Theil 1 §. 75 vor, durch die Interessenten selbst die zu bonitirende Fläche in Parthien, derer Gehalt beiläufig der nämliche ist, vorläufig zerlegen, sodann den Werth des darin enthaltenen Details durch die Taxatoren in Geldwerth ausdrücken zu lassen. Da aber die Ausmittlung des Geldwerthes erst die Folge des gefundenen reinen Produktes sein kann, so ergiebt sich von selbst das Unzureichende dieses Vorschlages. (Man sehe Nachtr. Nr. 14.)

Eine ernste Erwägung und richtige Ansicht der Sache wird zeigen, daß die Ausmittlung des Brutto=Ertrages sowohl, als der Bestellungs=Kosten keineswegs eine Spekulation im höhern Sinne des Wortes, sondern einzig das Resultat der Beobachtung und Erfahrung sein könne, und daß so lange hierüber nicht ent=

scheidende Thatsachen gesammelt werden, nie mit Zuverläßigkeit eine Ertragsbestimmung möglich werde.

Nachstehende Mittel scheinen am zweckmäßigsten und sichersten zum Ziele zu leiten:

1. Es giebt in jedem Distrikte des Königreiches denkende und aufgeklärte Landwirthe, worunter vorzüglich die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins, die Pfarrer und Schullehrer zu rechnen sind. Die Mehrheit derselben, aufmerksam gemacht auf den wichtigen Einfluß, welchen ihre Bemühungen auf die Erhöhung des National-Wohlstandes äußern können, und aufgemuntert durch Prämien, würden mit Eifer und Genauigkeit die nothwendigen Beobachtungen anstellen und aufzeichnen. Viele Landwirthe nur unfähig selbst die nöthigen Manualien zu führen, würden mit Bereitwilligkeit ihre Beobachtungen anstellen, sobald sie jemand hätten, der ihrer Unkunde im Schreiben zu Hilfe käme, und ihre Beobachtungen aufzeichnete. Hiebei könnten die Schullehrer vorzügliche Dienste leisten.

2. Auf diese Art entstünden im ganzen Lande, in jeder Gemeinde beobachtende Oekonomen, und beobachtete Güter, welche bei der künftigen Bonitirung als Muster- oder Anhaltsplätze von den Taxatoren gebraucht werden müßten. Da diese beobachteten Güter größten Theils von bedeutendem Umfange wären, und zugleich die Parzellen derselben in allen Theilen einer Feldmark zerstreut lägen, so würde im Complexe eines solchen Beobachtungs-Gutes, höchst wahrscheinlich alle Arten und Abstuffungen der Güte des Bodens, die in der Feldmark dominiren, vorkommen.

3. Um die Beobachtungen, welche zur Ausmittlung des vorgesetzten Zweckes nöthig sind, gehörig machen zu können, müßte von jedem Grundstücke eines solchen Gutes ein Kubikfuß Erde ausgehoben, und vorläufig bemerkt werden, wie tief die Dammerde sei, und welche Schichte und in welcher Dichtigkeit folge. Hierauf sollte die chemische Untersuchung dieser Probestücke vor sich gehen, hiezu könnten die Landärzte, welche während ihres Aufenthaltes auf der Schule den nöthigen Unterricht erhalten, gebraucht werden. Die Resultate dieser Untersuchungen wären genau in die geeigneten Tabellen einzutragen. Auf diese Art wäre der eine Faktor zur Kenntniß des Bodens gegeben, und die Mischung, Quantität und Qualität der Bestandtheile des Bodens bestimmt. (Man sehe Nachtr. Nr. 15.)

4. Beginnt hierauf die zweckmäßige Beobachtung der ausgewählten und chemisch untersuchten Probestücke. Diese Beobachtung muß sich auf alle Theile der landwirthschaftlichen Behandlung derselben erstrecken, und bei der Dreifelder-Wirthschaft, wenigst 4 Umtriebsperioden, bei der Eggerten-Wirthschaft wenigst eine volle Rotation dauern. Dabei müssen jedesmal durch Maaß und Gewicht, alle auf die Produktion Einfluß äußernde Momente, beobachtet und aufgezeichnet werden; als

a) wie oft gepflüget und geegget und wie viele Zeit hiezu erfordert werde.

b) Wie viel Metzen oder Pfunde die jedesmalige Aussaat betrage.

c) Wie viele Fuder Dünger bei der jedesmaligen Brache, oder sonst auf jedes Probestück gefahren,

wie schwer beiläufig ein derlei Fuder sei, wie viele Zeit zum Düngen erfodert werde, und wie viele Menschen mit dem Aufladen und Auseinanderbreiten des Mistes beschäftiget waren.

d) Wie viele Menschen das Abärndten jedes Probestückes beschäftige, und wie lange.

e) Beim Unterbringen in die Scheune sind die Produkte jedes Probestückes genau zu separiren, und

f) eigens auszudreschen, und der Körner=Ertrag sowohl in Maaß als Gewicht zu bestimmen; zugleich ist zu bemerken, wie viele Personen mit dem Ausdreschen beschäftiget gewesen, und wie lange.

Der Quotient der Aussaat in den Ertrag giebt die Körnervervielfältigung.

g) Zugleich ist der Fruchtwechsel zu bemerken, und genau acht zu haben, ob reine oder angebaute Brache gehalten worden, und im letzteren Falle, mit welchen Früchten dieselbe bestellt gewesen.

h) Wären allenfallsige Experimente und ihre Resultate genau von dem, nach landesüblichen Gebrauche bestellten Aeckern zu sondern.

5. Eben so müßte es mit den Wiesen und mit den Eggerten gehalten werden; jedoch unterläge hier die Bestimmung des Heuertrages einigen Schwierigkeiten, weil eine große Wage zu kostspielig sein würde. Da indeß das Heu von guten Wirthen immer verfüttert wird, so ließe sich nach und nach durch das Vorwiegen des Futters auch die Quantität des Heuertrages bestimmen.

6. Aus dem Durchschnitte dieser möglichst lange fortzusetzenden Beobachtungen, wobei die durch außerordentlich günstigen, oder ungünstigen Einfluß der Wit=

terung hervorgebrachten, außerordentlich guten oder schlechten Aerndten, gänzlich aus dem Kalkule ausgeschlossen werden müßten, ergäbe sich sodann der mittlere rohe Ertrag der beobachteten Grundstücke, nach den verschiedenen Fruchtsorten.

Der Quotient aus dem mittleren rohen Ertrage eines Probestückes dividirt durch dessen Flächen-Inhalt, gäbe den mittleren rohen Ertrag eines Tagwerks. Wird der mittlere rohe Ertrag jeder einzelnen Fruchtsorte, nach den bekannten Verhältnissen auf Korn reduzirt, und 1 Schäffel Korn zu 8 fl. angenommen, so erhält man den mittlern rohen Ertrag in Geldwerth. (Man sehe Nachtr. Nro. 16.)

b.

Nachdem auf diese Weise der mittlere jährliche rohe Ertrag jedes Probestückes gefunden, übrigt noch die Unkostenbestimmung, welche ebenfalls nur ein Werk der Beobachtung, und eines auf dieselbe gebauten Kalkuls sein kann. Es darf als bewiesen angenommen werden, daß kein Landwirth weder eine größere Anzahl Menschen, noch eine größere Zahl Zugvieh unterhalten werde, als zum Betriebe seiner Wirthschaft nöthig ist.

Es ist daher

1) auszumitteln, wie hoch ein Knecht, oder eine Magd jährlich an Kost, Lohn und andern Natural-Reichnissen zu stehen komme. Arbeitet der Landwirth selbst mit, so ist seine Person ebenso in Anschlag zu bringen. Die Summe der Kosten, dividirt durch die Zahl der Arbeitstage (d. h. jener Tage, welche nach Abzug der Sonn- und Feiertage zur Arbeit bleiben) giebt die Kosten einer Tagsarbeit.

2) Die Summe der Interessen für das Ankaufs-Kapital, des Zugviehes und der Geräthschaften, der jährlichen Deterioration und Reparation, und des Werthes des Futters, durch die Zahl der Arbeitstage dividirt, giebt die Kosten einer Tagsarbeit mit dem Gespanne.

3) Da im Durchschnitte genommen nicht mehr als täglich 10 Arbeitsstunden auf dem Felde gerechnet werden dürfen, so ergiebt sich aus der Bemerkung, wie viele Stunden auf diesem oder jenem Probeacker gepflügt, geegt u. s. f. worden sei, der Kostenbetrag einer jeden dieser Arbeiten.

4) Endlich die Summe aller Arbeitskosten ist die Summe der Bestellungskosten jedes Probestückes, und das arithmetische Mittel, aus den mehrjährigen fortgesetzten Beobachtungen, der mittlere Betrag der Bestellungskosten.

Der Unterschied des mittlern rohen Ertrages und des mittlern Betrages der Bestellungskösten, ist der mittlere reine Ertrag jedes Grundstückes.

Nach diesem reinen Ertrage ist sodann die Klassifikation der Mustergrundstücke selbst vorzunehmen und zwar nach dem Verhältnisse:

1 Schäffel Roggen = der 8ten Klasse, d. h. 1 Gulden jährlichen reinen Ertrags vom Tagwerk setzt die 1te Klasse

2 Gulden die 2te —

3 — — 3te —

4 — — 4te — u. s. f.

Wären in irgend einer Gemeinde die eben erwähnten Vorarbeiten einer, auf sichern Grund zu

stützenden reinen Ertrags-Bestimmung der Musteräcker und Wiesen hergestellt, so könnte zur Taxation der übrigen Grundstücke geschritten werden, ihre Klassifikation würde nicht ferner der geringsten Schwierigkeit unterliegen, und die Bestimmung des reinen Ertrages müßte so sicher folgen, als wenn alle Grundstücke wirklich beobachtet worden wären. Die Auswahl der Taxatoren unterläge nicht ferner irgend einer Schwierigkeit, die beobachtenden Oekonomen wären die Männer, derer Blick durch die mehrjährige aufmerksame Vergleichung und Beobachtung der Musterplätze, hinreichend geschärft und geprüft worden ist: sie sind es, von denen Thaer sagt, daß sie aus der bloßen Ansicht des Grundes, auf dessen Güte einen sichern Schluß machen können. Drei solcher beobachtender Landwirthe aus den nächsten Gemeinden, welche eine entscheidende, und einer aus der zu bonitirenden, der nur eine berathende Stimme hätte, und welche zum Bonitirungs-Geschäfte eigens verpflichtet würden, könnten in kurzer Zeit mit einer vollen Zuverläßigkeit die Bonitirung vollendet haben. Das Verfahren hiebei wäre kürzlich folgendes:

Zuerst durchgehen dieselben alle Musterplätze, und vergleichen die Resultate der Beobachtung mit den Grundstücken, die als Muster dienen. Da ihnen das Verfahren, nach welchem die Klassenbestimmung vor sich gegangen, entweder schon bekannt ist, oder erklärt worden, so werden sie sich leicht in der Feldmark orientiren können. Alsdann beginnt die Taxation selbst, durch Vergleichung der Grundstücke mit den Musterplätzen. Die Menge derselben, zerstreut durch die

ganze Feldmark, giebt so viele Anhaltspunkte, daß die Taxatoren, im Falle ihre Urtheile nicht einig sein sollten, leicht bei den nächsten Musterplätzen Rath sich erholen, und ihre Meinungen berichtigen können. Der Geometer, welcher die Arrondirungs-Operation über sich hat, begleitet die Taxatoren, und trägt die ausgemittelten Klassen in das Protokoll ein, worin bereits die Grundstücke nach ihren laufenden Nummern, und der Angabe ihrer Eigenthümer und der Hausnummern sich befinden.

Da, wo die Taxatoren für nothwendig finden, in einem Grundstücke, wegen Verschiedenheit der Güte noch Unterabtheilungen zu machen, nimmt er dieselben in den Plan auf.

Auf diese Weise würden alle Grundstücke in ihr wahres natürliches Verhältniß zu einander gebracht, und die nachfolgende Vertheilung könnte leisten, daß jeder Interessent in einer kontinuirlichen Fläche (wenn keine fernern, aus der Lokalität entspringenden Hindernisse obwalten) den wahren Werth seiner früher inne gehabten zerstreuten Parzellen erhalten müßte.

Dieser Bonitirungsweise steht ein, zwar nicht aus der Natur der Sache, wohl aber aus dem Willen der Menschen entspringender Einwurf entgegen: man bezweifelt die Bereitwilligkeit der Landwirthe sich solchen langwierigen und zeitraubenden Beobachtungen zu unterziehen. — Der Wille der Menschen ist sehr leicht durch Belehrung und Ueberzeugung zu lenken; sobald die Oekonomen einmal von der Wichtigkeit dieser Beobachtungen, die ihnen zur Aufgabe gemacht werden, überzeugt sind, werden sie nicht säumen, sich denselben zu unter-

ziehen, und wenn sie über die Art und Weise, wie diese Beobachtungen angestellt werden müssen, um genügende Resultate zu liefern, belehrt sind, so werden sie dieselben auch zweckmäßig anordnen. Rühmliche Bekanntmachungen derjenigen, welche sich vorzüglich auszeichnen, werden den Eifer stets rege erhalten. — Welche wichtigen Resultate würde die Zusammenstellung und Vergleichung aller gesammelten Daten sowohl für die Land- als Staatswirthschaft liefern! —

Ein anderer Einwurf ist aus der Langwierigkeit dieser Beobachtungen entnommen. Man findet nämlich die Periode, in welcher sich auf oben gezeigte Weise, der reine Ertrag mit Bestimmtheit ausmitteln läßt, in eine weite Ferne hinausgerückt, da doch das Bedürfniß, die Güter zu arrondiren, gegenwärtig schon so allgemein gefühlt wird. Hierauf kann entgegnet werden, daß keine Frucht vor ihrem Anbaue reife, und daß, wenn man in dieser Beziehung eine genaue Ausmittelung des reinen Ertrages verlange, immer zuerst die Vorbedingungen, deren Dasein wesentlich ist, erfüllet werden müssen. Weder der Verfasser, noch ein anderer Oekonom wird ein anderes zuverlässiges Mittel auffinden können, mit Bestimmtheit den mittlern Ertrag eines Grundstückes anzugeben, als durch mehrjährige Beobachtungen. Die bloß chemische Untersuchung des Bodens giebt kein anderes Resultat, als die Bestandtheile, woraus derselbe gemischt ist, und ihr Verhältniß der Mischung. Welcher Grad von Fruchtbarkeit jedem Mischungs-Verhältnisse besonders entspreche, muß die Beobachtung lehren, und diese Beobachtung muß mehrjährig seyn, weil wegen den klimatischen Einflüssen,

die Resultate mehrerer Jahre verschieden sein werden. Erst nachdem das Produktions-Verhältniß für alle die verschiedenen Nüançen der Bodenmischung, unter verschiedenen atmosphärischen Einflüssen bestimmt ist, lassen sich allgemeine Regeln zur Bonitirung aufstellen. Wenn daher einer Seits das Bedürfniß die Güter zu arrondiren so allgemein gefühlt wird, und auf der andern Seite diese Operation nicht bloß nach schwankenden und unsichern Normen geleitet werden soll, so wird es kein anderes Mittel geben, als das schleunige Beginnen der vorgeschlagenen Beobachtungen, damit man doch nach zwölf Jahren das Werk angreifen könne, dessen Realisirung den wichtigsten Einfluß auf das Wohl und die Macht jeder Nation äußert, und damit das Volk wenigst nach diesem Zeitraume zum Genuße jener Wohlthaten gelange, deren Bedürfniß so lebhaft gefühlt wird. — Hätte man zwölf Jahre früher mit der Sammlung der Materialien zum Baue begonnen, jetzt würde das Werk vollendet dastehen, und die Arrondirungs-Operationsplane nach den strengsten Forderungen des Rechtes und der Vernunft ausgeführt werden können. Dieß ist indeß nicht geschehen, und es entsteht die Frage: Ob keine Bonitirungsweise möglich sey, durch deren Anwendung, zwar kein völlig genaues Resultat erreicht würde, jedoch jeder Grundeigenthümer solch einen Antheil erhielte, daß der Unterschied des Werthes seines alten und neuen Besitzstandes vor und nach der Arrondirung, nicht auffallend sey, und die allenfallsigen Nachtheile durch die Vortheile einer frühern Arrondirung noch übertroffen würden.

Um das vorgesetzte Ziel der Bonitirung, ohne jene Beobachtungen, zu erreichen, daß auch hier der Grundsatz gelten müsse, muß bemerkt werden:

Nur der reine Ertrag, d. h. jener, welcher nach Abzug der Betriebskosten übrigt, kann der Maaßstab der Klassifikation seyn.

Dieser reine Ertrag kann nur durch Bestimmung des Brutto-Ertrages und der Bestellungskosten gefunden werden. Es muß also der Unterschied der bereits vorgezeichneten Bonitirungs-Methode, von der jetzt zu suchenden einzig in der Art liegen

a. den Brutto-Ertrag, und

b. die Bestellungskosten auszumitteln.

So wie die Ausmittlung des Brutto-Ertrages der Musterplätze, durch die schriftlichen, während vier Umtriebszeiten geführten Register des wirklich geerndteten Ertrages, nach jener vorgeschlagenen Methode geschah, und auf eben diese Weise die Bestellungskosten fixirt worden sind, so kann in Ermanglung derselben die Ausmittelung beider dieser Faktoren, einzig durch das Gutdünken und Meinen verständiger Landwirthe geschehen. Vor allem aber ist die Wahl der Musterplätze selbst nothwendig. Der Arrondirungs-Kommissär, oder wer sonst diese Operation leitet, läßt zu diesem Behufe von der Gemeinde drei ihrer geschicktesten Glieder wählen, um mit ihrer Beihilfe die ganze zu arrondirende Feldmark, nach der Aehnlichkeit der Grundstücke zu einander, in Parthien von ungefähr gleichem Werthe, oder gleicher Güte des Bodens zu zerlegen, und auszumarken. In jeder solchen Parthie werden so-

dann noch zwei, drei, und nach Bedürfniß noch mehrere Musterplätze auserlesen.

Die Eigenthümer der Musterplätze werden über das Quantum der Aussaat sowohl, als der in einer Umtriebszeit sich ergebenden Aerndte, an den üblich angebauten Getreidsorten zu Protokoll vernommen. Die aus einem andern Distrikte beigezogenen und verpflichteten Taxatoren, derer wenigst drei seyn sollen, ebenfalls hierüber konstituirt, und sobald die Aussagen derselben mit jener des Eigenthümers übereinstimmen, ist der Musterplatz gültig, und auf diese Art der Brutto-Ertrag desselben bestimmt. Durch die Division des Brutto-Ertrages durch dessen Flächen-Inhalt, wird der Brutto-Ertrag eines Tagwerks erhalten.

Bei Bestimmung der Betriebskösten werden ebenfalls die Eigenthümer der Musterplätze zu Protokoll vernommen: Wie viele Fuder Dünger auf den Platz gefahren werden, wie oft gepflügt wird, wie viele Zeit ein einmaliges Pflügen, Eggen u. d. gl. erfordere, wie viele Zeit auf die Aussaat zu verwenden, u. s. f. durch alle Reihen von Arbeiten, bis das Getreide ausgedroschen ist. Die Bestättigung dieser Angaben durch die Taxatoren ist ebenfalls nothwendig.

Endlich kommt die Reihe an die Ausmittlung einer Tagesarbeit mit Anspannung, durch die Berechnung der Unterhaltungskosten für ein ganzes Jahr, auf die möglichen Arbeits-Tage ausgeworfen: wie viel die Tagesarbeit eines Knechtes und einer Magd, auf eben diese Weise berechnet, koste. Auch hierüber ist die Bestättigung der Taxatoren nöthig.

Sind so die Bestellungskosten, und der rohe Ertrag jedes Musterplatzes bestimmt, so ergiebt sich hieraus der reine Ertrag derselben so genau als es der Wahrheits-Liebe und den subjektiven Kenntnissen der befragten Individuen gemäß möglich wird; die Einreihung jedes Musterplatzes in die gehörige Klasse, ist sodann leicht möglich, weil ein Schäffel Roggen, als mittlerer jährlicher reiner Ertrag, wie oben die 8te Klasse bestimmt, und nach den arithmetischen Progressions-Gesetzen jede höhere oder niedere Klasse sich leicht ergiebt. Die Bonitirung der Grundstücke geschieht, durch Vergleichung mit den Musterplätzen gerade so, wie oben gezeigt worden.

Diese Bonitirungs-Methode ist in der Hauptsache völlig übereinstimmend mit jener oben angezeigten, und unterscheidet sich, daß die erste auf objektiven Beobachtugen, diese letzte hingegen einzig auf subjektivem Gutdünken beruhet. (Man sehe Nachtrag Nr. 17.)

C.

Von der Berechnung.

Es ist nicht nothwendig, daß die Berechnung bis nach der Bonitirung verschoben werde, im Gegentheile ist es für das ganze Arrondirungs-Geschäft wahrer Zeitgewinnst, wenn der Geometer jede Stunde vor und während derselben benützen wird, daran fleißig zu arbeiten.

Die Berechnung zerfällt in zwei verschiedene Arbeiten:

a. Die Berechnung des Flächen-Inhaltes.

b. Die Berechnung der Proportional-Zahlen.

a.

Die Berechnung des Flächen-Inhaltes soll nicht nach der ältern Eintheilung in Tagwerke, Achttheile und Quadratschuhe vorgenommen werden, weil dieselbe sehr große Schwierigkeiten bei der Ausmittelung der Proportional-Zahlen nach sich ziehen würde (wie in der Folge gezeigt werden wird), sondern nach der neuern, bei der königl. unmittelbaren Steuer-Kataster-Kommission angewendeten Eintheilung in Tagwerke, Zehenttheile, Hunderttheile und Tausendtheile derselben, weil dadurch die Rechnung und das Eintragen in die Kataster sehr erleichtert, und alles Dividiren erspart wird. Als Berechnungs-Tabellen sind die, bei obiger Kommission angewendeten die zweckmäßigsten. Die Berechnung selbst geschieht, nachdem die Figuren, welche keine reguläre Gestalt haben, zweckmäßig eingetheilt sind, so daß alle Basen und Perpendikel, nicht mit dem Aufnahms-Maaßstabe, sondern mit dem noch einmal so großen auf dem Plane gemessen werden. Bei einer Aufnahme mit dem 2500 theiligen Fuße, geschieht die Berechnungs-Messung der Linien (Basen und Perpendikel) mit dem 1250theiligen Fuße, und da durch diese Manipulation sowohl die Basis, als der Perpendikel nur zur Hälfte in Rechnung gebracht ist, so wird das Produkt nur der vierte Theil dessen sein, welches man erhalten würde, wenn die ganzen Linien in Rechnung gebracht worden wären, und auf diese Weise bleibt die Division durch 4 hinweg, z. B.

Ein Acker, dessen Form ein Parallelogramm sey, halte 532 Fuß in der Länge, und 138 Fuß in der Breite; so ist

532 × 138 = 73416 □Schuh, dessen Inhalt folglich $\frac{73416}{40000}$ = 1,8354 Tagwerk und die vierte Dezimalstelle elidirt = 1,835.

Mißt man hingegen dessen Basis mit dem $\frac{1}{1250}$ Fuße, so wird man 266 als Basis, und für den Perpendikel 69 erhalten, nun ist 266 × 69 = 1,8354 Tagwerk.

Nachdem auf diese Art alle Grundstücke einer Flur berechnet sind, muß die Revision der Berechnung nachfolgen, denn keine Rechnung, die nicht schon die Controlle in sich selbst trägt, darf unrevidirt bleiben. Die zweckmäßigste und sicherste Revision gäbe freilich die nochmalige Berechnung durch ein zweites Individuum, deren Resultate mit der ersten verglichen würden. Von den kleinen Differenzen, welche ihren Grund in der Unvollkommenheit der menschlichen Sehorgane haben, könnte das arithmetische Mittel genommen werden. Bei größern Differenzen, die von Rechnungs-Fehlern herrühren, würde eine dritte Berechnung die Wahrheit entscheiden. Wem dieß Verfahren zu weitläufig scheint, der beliebe nur zu bedenken, daß eine genaue Vermessung, nur die Bedingung einer genauen Berechnung sey, und daß erstere, ohne die letzte, das Ziel verfehle.

Auch darf schlechterdings kein Fehler in der Berechnung bleiben, weil sonst bei der Vertheilung, oder gar später nach der Arrondirung dessen Verbesserung fast unmöglich sein, oder wenigstens sehr große Kosten verursachen müßte.

Eine minder genaue Revision läßt sich durch eine nach dem $\frac{1}{2500}$ Maaße in Tagwerk getheilte Glas- oder Horntafel dann bewirken, wenn jedes dieser Tagwerke wieder in hundert Theile subdi-

vidirt wird. Man legt nämlich die solcher Gestalt getheilte Tafel auf die berechnete Figur und zählt, wie viele Hunderttheile sie enthalte, und vergleicht die erhaltene Zahl mit dem Resultate der Berechnung.

Sollte die Berechnungsmaschine, welche dem Vernehmen nach ein Individuum, das bei der königlichen unmittelbaren Steuerkataster-Kommission arbeitet, erfunden haben soll, den Erwartungen entsprechen, so ist hiedurch die ganze Arbeit, nebst der Revision derselben das Werk von wenigen Stunden, und Zeit und Kosten werden sehr dabei erspart. *)

Sobald die Flächeninhalts-Berechnung berichtiget ist, werden die Resultate in das Kataster, neben den laufenden Nummern und den, bereits bei der Bonitirung eingetragenen Klassen-Bestimmungen, eingeschrieben. Die aus den Rechnungs-Tabellen übergetragenen Flächen-Gehalte müssen kollationirt werden. Nach Vollendung dieser Arbeit kann erst zu Berechnung der Proportional-Zahlen geschritten werden. Die von der königlichen unmittelbaren Steuerkataster-Kommission gebrauchten Primärkataster-Tabellen sind sehr zweckmäßig.

b.

Das Produkt der Bonitätsklasse und des Flächen-Inhalts ist die Proportional-Zahl, d. h. jene Zahl, welche die Verhältnisse der Werthe der verschiedenen Grundstücke ausdrückt.

---

*) Diese vom Geometer Zobel erfundene Maschine ist, den gemachten Versuchen gemäß, völlig brauchbar.

Der Grund dieses Produktes liegt darin, daß, wenn ein Grundstück A von 1 Tagwerk jährlich a Gulden reinen Ertrag giebt und dasselbe b Tagwerke enthalte, sich folgendes Verhältniß bilden müsse:

1 : a = b : x folglich x = ab sey.

Form eines Primäir-Katasters.

Laufende Nummern.	Inhalt. Tagw.	Inhalt. Dec.	Bonitäts Klasse.	Verhältnißzahl	Haus Nro.	Gegenstand.	Bemerkungen.
215	3	632	5	18,160	11	Acker.	
216	1	472	4	5,888	13	=	
217	0	982	7	6,874	4	=	
218	1	012	3	3,036	11	Wiese.	
219	7	008	9	63,072	17	Acker.	
220	0	300	8	2,400	23	Wiese.	
221	5	436	6	32,616	13	Acker.	
u. s. f.	u.	s. f.	u. s. f.	u. s. f.	u. s. f.	u. s. f.	

Da den frühern Erklärungen gemäß, die Klassen-Differenzen gleich sind, den Differenzen der Gulden des reinen Ertrages von einem Tagwerk, so sind die Differenzen der Proportional-Zahlen ebenfalls Differenzen des reinen Ertrages der ganzen Grundstücke, und ein Grundstück A von 3 Tagwerk der 5ten Klasse, wird einen eben so großen reinen Ertrag abwerfen, wie ein Grundstück B von 5 Tagwerk der 3ten Klasse. Will man diesen reinen Ertrag, oder die Proportional-Zahlen, als Interesse eines Kapitals zu 10 Prozent (denn nach der Meinung der besten ökonomischen Schriftsteller, Thär und Arthour Young, darf der Kapitals-Anschlag

der Güter nicht anders formirt werden) betrachten, so wäre

LNro.	215	werth	181 fl.
—	216	—	58 =
—	217	—	68 =
—	218	—	30 =
—	119	—	630 =
—	220	—	24 =
—	221	—	326 = u. s. f.

Es ist oben gesagt worden, die Unterabtheilung der Tagwerke in Achttheile und Quadratschuhe sei nicht anwendbar, weil die Berechnung der Proportionalzahlen großen Schwierigkeiten unterliege. Ein Beispiel mag die Sache beleuchten: LNro. 215 = 3,632 Tagw., oder 3 Tagw. 5 Achtt. 280 □Schuhe, und dessen Bonitäts-Klasse sei 5, so ergeben sich folgende zwei Rechnungen:

3632 Tagw.	3 Tagw.	5 Achth.	
5	5	5000	
18,160	15,000	25,000	
	3,160	280	
	18,160	25,280	
		5	
		126,400	3,160
		40,000	
		12	
		640	
		400	
		240	
		40	
		240	
		0	

Welch eine langwierige Operation, gegen die höchst einfache der Dezimal-Eintheilung!

Die Berechnung der Proportional = Zahlen muß ebenfalls revidirt werden.

Ist so das Primär = Kataster geendet, und durch die Addition die Summe, sowohl der Flächen = Inhalte, als der Verhältnißzahlen gefunden, so ist ein zweites aus demselben herzustellen.

Dieses zweite Kataster, welches man auch Sekundär=Kataster nennen kann, unterscheidet sich vom Primär=Kataster dadurch, daß, so wie im Primär = Kataster die Grundstücke nach den laufenden Nummern eingereihet waren, sie im Sekundär = Kataster nach den Besitzern und ihren Hausnummern, und nach der Betriebsart, d. h. Aecker zu Aeckern, Wiesen zu Wiesen gereihet werden.

Die Herstellung dieses Katasters ist leicht. Man beginnt beim Hausnummer 1, und extrahirt aus dem Primär = Kataster alle demselben gehörigen Grundstücke mit ihren laufenden Nummern, Flächen = Inhalten, Bonitätsklassen und Proportional = Zahlen, und trägt sie in die geeigneten Rubriken ein. Eben so verfährt man mit Hausnummer 2, 3 u. s. f., bis die Grundstücke aller Interessenten zusammen gestellt sind. Ist die Zusammenstellung geendet, so findet man durch Addition die Summe des Flächen = Inhaltes, und der Proportional=Zahlen eines jeden Besitzthumes. Die Summen der Flächen = Inhalte und Proportional = Zahlen aller Besitzthümer einer Feldmark, geben die Summe des Primär = Katasters. Ihr Zusammentreffen dient beiden zur Probe.

So lange Differenzen obwalten, können die Kataster als nicht geschlossen betrachtet werden, und sind durch Aufsuchen der Fehler zu verbessern. Die Verfer=

tigung dieser beiden Kataster ist nothwendig, weil ohne das erste keine Vertheilung, und ohne das zweite keine Ausmittlung des Besitzstandes jedes einzelnen Interessenten möglich ist.

Sobald beide Kataster berichtiget und geschlossen sind, beginnt die Liquidation.

Form des Sekundär-Katasters.

Ortschaft Reit, im Steuer-Distrikte Buchhausen, Haus-Nr. 1. Johann Dörr, beim Wagner Veitl.

Lauf. Nro.	Gegenstand.	Flächeninhalt. Tagw.	Flächeninhalt. Dez.	Bonitäts-Klasse.	Verhältnißzahlen.	Kapitalswerth	Bemerkungen der Liquidation.
238	Haus und Garten	1	316	10	13,160	131,6	
			Summa per se.				
649	Acker.	1	473	6	8,838	88,4	
732	=	1	584	5	7,920	79,2	
789	=	2	364	7	16,548	165,5	

D.

Von der Liquidation.

Das Geschäft der Liquidation zerfällt in drei Akte:

a. Die Anerkennung der Richtigkeit der Flächen-Inhalte, der Plan-Figuren, und der Bonitirung durch jeden Interessenten.

b. Die Fatirung der grund- und zehentherrlichen Verhältnisse jedes Gutsbesitzers.

c. Die Anerkennung dieser Fatirung durch die betheiligten Grund- und Zehentherrn.

a.

Sobald das Sekundär-Kataster vollendet ist, wird dasselbe, nebst einer Kopie des Planes der Feldmark, den Interessenten zur Einsicht vorgelegt, damit jederman von der Richtigkeit der Vermessung und Berechnung sowohl, als von der wirklichen Proportionalität der Bonitirung sich überzeugen könne. Diesem zu Folge wird, sobald alle Interessenten die gehörige Einsicht von dem Plan sowohl, als dem Kataster genommen haben, die Liquidation selbst begonnen, und das Protokoll deßhalb eröffnet.

Jedes Gemeindeglied wird, entweder in Gegenwart aller Interessenten, oder nur eines Ausschußes derselben befragt:

1) Ob er überzeugt sei, daß sämmtliche Grundstücke, welche ihm zugeschrieben sind, sein Eigenthum seien, oder ob irgend ein ihm gehöriges Grundstück ausgeblieben, oder ein fremdes ihm zugeeignet sei.

2) Ob er glaube, daß seine sämmtlichen Grundstücke ihrer Form, Lage und Größe nach richtig seyen.

3) Ob er dafür halte, daß die Klassifikation seiner Grundstücke unter sich, und mit den übrigen im wahren Verhältnisse stehe.

4) Ob er sonst in Betreff anderer Besitzthümer keine Erinnerungen habe.

Die Erklärungen über diese Fragen werden in das Protokoll eingetragen, und vom Befragten unterschrieben. Ist so der erste Liquidations Akt geendet, so werden die allenfallsigen Anstände und

Erinnerungen, in Beziehung des Eigenthums, durch Vergleichung der wechselseitigen Angaben berichtigt, und im Kataster geändert, jene in Beziehung der Vermessung, in Gegenwart zweier Gezeugen, durch den Geometer untersucht, die Fehler verbessert, und in einem eigenen Protokolle die Resultate der Untersuchung bemerkt. Die Untersuchung und Berichtigung der Bonitirungs-Anstände wird durch die Taxatoren, denen drei Gemeindeglieder beigegeben werden, vorgenommen, und hierüber ein Protokoll geführt.

Endlich werden, gemäß den Untersuchungs-Protokollen, die Aenderungen, wenn sich welche ergeben haben sollen, in den Plan sowohl, als in die Kataster eingetragen, und zur Rechtfertigung derselben das Folium des Liquidations-Protokolls zitirt.

b.

Entweder zugleich mit der Untersuchung des Besitzstandes, oder später wird durch Eröffnung eines eigenen Protokolls die Untersuchung der Besitzart, d. h. der grund- und zehentherrlichen Verhältnisse vorgenommen.

Bei diesem 2ten Liquidationsakte hat der Interessent anzugeben und auszuscheiden:

1) welche Grundstücke in irgend einem grundherrlichen Verbande stehen, welche bodenzinsig, welche ludeigen seien, und

2) im Falle mehrere Grundherrn Rechte besitzen sollten, sind die, verschiedenen Grundbarkeiten unterworfenen Komplexe zusammen zu reihen;

3) welche Reichnisse sowohl auf den bodenzinsigen Grundstücken haften, als auch, welche Prästationen, sowohl an Geld als Naturalien an die verschiedenen Grundherrn jährlich gereicht werden müssen.

4) Auf gleiche Art sind die zehentbaren Gründe von den zehentfreien zu sondern, und im Falle mehrere Zehentherrn auf verschiedenen, oder auf den nämlichen Grundstücken ein getheiltes Zehentrecht ausüben, ist auch diese Ausscheidung vorzunehmen.

5) Ingleichen sind die Klein- und Blutzehenten sowohl, als ihr bisheriger Betrag zu fatiren.

Alle diese Fatirungen sind durch die Haus-, Kauf- und Uebernahmsbriefe, soviel nur immer möglich zu kontrolliren und zu berichtigen, und von den Fatenten zu unterschreiben.

c.

Aus den Protokollen des 2ten Liqnidationsaktes, werden so viele Auszüge in Tabellenform gemacht, als Grund- und Zehentherrn vorhanden sind, und in jedem derselben das, sich auf jeden Grund- oder Zehentherrn Beziehende genau eingetragen, in gehöriger Form fidimirt, und den betheiligten Grund- und Zehentherrn zu Abgabe ihrer Anerkennung oder allenfallsigen Bemerkungen und Exceptionen zugesendet.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem grund- oder bodenzinsigen Eigenthume.

Wird die Fatirung der Grund- und Zehentholden vom Grund- und Zehentherrn bestättigt, so erhält sie volle Rechtskraft. Im Falle entstehender Differenzen zwischen beiden, soll zwar der Arrondirungs-Kommissär einen Vergleich einzuleiten suchen; sind aber seine Bemühungen fruchtlos, so hat er die nicht zu vereinigenden Partheien an ihre ordentliche Gerichtsbehörde zur rechtlichen Instruirung der Sache, und zur Entscheidung zu verweisen, denn unbestimmt soll und darf nichts bleiben. Das nämliche soll bei sich ergebenden Grenz- oder Eigenthums-Streitigkeiten geschehen. Auf diese Weise wäre demnach auch der 3te, und mit ihm der ganze Liquidationsakt geschlossen.

In Gegenden, wo bereits die definitive Steuerkataster in Wirksamkeit gesetzt sind, kann der 2te und 3te Liquidationsakt füglich unterbleiben, weil die nämlichen Untersuchungen bereits durch das Liquidations-Personal, welches von der königl. unmittelbaren Steuerkataster-Kommission, zum Zwecke der definitiven Steuerregulirung abgeordnet ist, mit aller nöthigen Genauigkeit und in legaler Form vorgenommen worden, folglich nur die Resultate dieser Arbeit benützt werden dürfen. (Man sehe Nachtr. Nr. 18.)

E.

Von der Bestimmung des bleibenden Zensus, statt der bisherigen Dominical- und Zehentreichnisse.

Es ist schon früher gezeigt worden, welchen nachtheiligen Einfluß die Fortdauer der Dominical- und

Zehentverhältnisse auf die Verbesserung der Agrikultur äußern. Daß diese Verhältnisse aufgelöset werden müssen, wenn zur Einführung der Koppelwirthschaft, oder der Wechselwirthschaft die Bahn geöffnet werden soll. Die angeführten allerhöchsten Verordnungen, besonders das organische Edikt über die gutsherrlichen Rechte, machen die Ablösung möglich, nur überläßt dieß Edikt das Ablösungs-Quantum der wechselseitigen Uebereinkunft, zwischen den Berechtigten und Pflichtigen. Durch die Liquidation wird der temporelle Zustand dieser Prästationen erhoben. Es bedarf daher nur eines Gesetzes, Kraft dessen alle zur Zeit der Arrondirung liquidirten Rechte und Prästationen, für die Zukunft als beständig und unveränderlich erklärt werden, so daß dieselben zu keiner Zeit weder erhöhet, noch gemindert werden können. Da es durch den Drang der Zeiten, für diesen Moment den wenigsten Grundeigenthümern möglich sein dürfte, sogleich alle Lasten oder auch nur einen Theil derselben abzulösen, so soll verordnet werden, daß zwar alle Dominical- und Zehent-Nexusse als aufgehoben zu betrachten und, alle Güter als freies, jedoch bis zur wirklichen Ablösung der Lasten als bodenzinsiges, Eigenthum zu behandeln seien. Der Bodenzins selbst ist ein doppelter, ein Pecunial- und ein Natural-Bodenzins. In die erste Klasse gehören alle bisherige Geldprästationen, als Scharwerksgelder, in Mayrschaftsfristen zu verwandelnde Laudemien und Stiften; zur zweiten Klasse eignen sich die Getreid- und Schmalz- und andere Gilten. (Man sehe Nachtr. Nr. 19.)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen soll daher der Arrondirungs-Commissär, aus dem Liquidations-Protokolle das Dominikal-Kataster herstellen, und zur allerhöchsten Stelle, zu Regulirung des bleibenden Zensus, einsenden. Sobald dieß Regulativ an die Gemeinde zurückkömmt, erhält jeder Interessent einen Extrakt, und so sind alsdann für die Zukunft, sowohl das Wohl des Landvolkes, als auch die Rechte der Grund- und Zehentherrn gesichert. So lange der Zensus noch fortbesteht, soll derselbe die erste Hypothek auf dem Gute, worauf er radizirt ist, genießen. Uebrigens gehört hieher, was im Kapitel von den Dominikal-Verhältnissen gesagt worden ist.

F.

Von der Vertheilung.

Sobald die Liquidation des Besitzes vorüber, und alle etwaigen Anstände berichtigt sind, so daß keine Einrede, weder gegen die Quantität, noch Qualität des Besitzes mehr möglich ist, kann die Abtheilung selbst beginnen. Der Präliminarakt der Abtheilung ist die Purifikation der Grenzen. Es sind nämlich überall, wo die Grenzen zweier Feldmarken sich fortziehen, keine völlig reinen Ausscheidungen derselben möglich. Man mag was immer für Vorsicht gebrauchen, so wird man nicht vermeiden können, daß nicht einige Grundstücke der Ortschaft A innerhalb der Feldmark B, und so umgekehrt, zu liegen kommen.

Man muß aber eine völlig reine, von keinem fremden Grundstücke unterbrochene Feldmark haben, welche

alle den Interessenten gehörige Grundstücke enthält, sonst ist an keine Arrondirung zu denken. Zu diesem Behufe ist es immer nöthig, daß der Feldmesser alle an der Grenze gelegenen, auch fremden Grundstücke in seinem Plan aufnehme, und daß diese Grundstücke ebenfalls bonitirt und berechnet werden. Ist dieß vorläufig geschehen, so wird die Purifikation nicht schwer sein, da man weiß, welchen Werth die inklavirten fremden Grundstücke haben.

Es wird demnach den fremden anstossenden Eigenthümern der Aequivalent ihrer aufzuopfernden, in der zu arrondirenden Feldmark gelegenen Gründe, an der Grenze ohne Unkösten zugetheilt. Vorläufig muß aber bei der Liquidation die Anerkennung, sowohl der Vermessung als auch der Bonitirung von den betheiligten auswärtigen Interessenten erholt werden, sowohl in Beziehung ihrer eigenen, als auch der sie etwa treffenden Entschädigungs-Gründe, damit nicht nur späteren Streitigkeiten, sondern auch einem kostbaren Zeit- und Geldverluste vorgebeugt werde. Alsdann wird es leicht sein die Purifikation die Grenzen vorzunehmen.

Ist die Grenze, rein von allen fremden Besitzungen hergestellt, so muß der Plan der Theilung entworfen werden, nämlich wo die Theilung beginnen könnte, und welche Lage und Richtung die Theilungs-Linien erhalten sollen.

Hierüber Regeln aufzustellen, ist unmöglich, denn es würden deren so viele werden, als es Ortschaften giebt.

So viel bleibt indessen richtig, daß Flüsse, Bäche, Chausseen und Hügel vielen Einfluß auf die Bestimmung der Theilungs-Linien haben. Wenn daher ein Fluß durch eine Feldmark fließt, so bleibt derselbe immer eine natürliche Scheidungslinie der Theile, weil, wenn einer oder mehrere Theile durch den Fluß durchschnitten würden, immer Kommunikations-Brücken zwischen den durchschnittenen Stücken nöthig wären, was bei großen Flüssen nicht möglich, und bei kleinern sehr kostspielig sein würde.

Bäche sind zwar an sich keine so großen Hindernisse, daß nicht die Theile über dieselben erstreckt werden dürften, indeß soll dieß ohne wichtige Gründe, z. B. um die Theile mit einer zunächst über dem Bache gelegenen Chaussee, oder mit einem Vicinal-Wege zu verbinden, oder weil eines nahe am Bache gelegenen Wald-Saumes wegen, über dem Bache nicht wohl mehr ein eigener Theil zweckmäßig angelegt werden könnte. Uebrigens gewähren Bäche und Flüsse, wegen des Gebrauchs zur Wässerung Vortheile, deren Genuß man möglichst vielen Theilen verschaffen soll.

Die Chausseen sind in der Regel, weil sie die Verbindung mit der übrigen Gegend, und mit den Marktplätzen unterhalten, als Theilungs-Linien zu betrachten, und so viele Theile, als nur immer möglich ist, sollen an eine, durch die Feldmark gehende Chausse angelegt werden, und in der Regel soll keine Chausse einen Theil durchschneiden.

Was eben von den Chausseen gesagt worden, findet seine Anwendung auf die Vicinal-Wege, in so ferne

selbe bleiben, und nicht geändert werden müssen. Da die übrigen blossen Feldwege, derer Zweck einzig war, die Verbindung der Aecker mit dem Dorfe zu unterhalten, ferners nicht mehr nöthig sind, so kann ihr Inhalt dazu dienen, wenigst den wichtigsten Vicinal-Wegen, d. h. jenen, welche entweder nach Landstrassen, oder sonst zu großen Ortschaften führen, eine größere Breite zu ertheilen.

Die Köpfe der Hügel müssen oft Grenzlinien werden, weil die Kommunikation nicht selten, von der Nord mit der Süd-, oder von der Ost- mit der Westseite sehr schwer sein würde. Sind auf diese Art nach den zweckmäßigsten, aus den Lokal-Umständen immer erst zu abstrahirenden Ansichten, die Haupt-Theilungs-Linien bestimmt, und wenn dieselben keine bereits sichtbaren z. B. Chausseen, Bäche, u. d. gl. sind, ausgemittelt und auf dem Felde abgesteckt (diese neuen Theilungslinien sollen in der Regel Wege werden), so muß der Anfangspunkt der Theilung, ihre Ordnung und ihr Fortziehen genau bestimmt, und hierüber ein Beschreibungs-Protokoll abgehalten werden. Früher soll untersucht werden, welche Häuser im Dorfe höchst baufällig sind, also innerhalb des nächsten Dezenniums vom Grunde aus neu aufgeführt werden müssen; den Eigenthümern solcher Häuser könnte man die vom Dorfe entferntesten Theile, mit ihrer Einwilligung anweisen, und überhaupt vor der Verloosung jeden der in der Ferne, d. h. an der Grenze der Feldmark seinen Theil zu haben wünschte, mit Einwilligung der übrigen Interessenten, an die verlangte Stelle anweisen.

Diese Anweisung könnte um so eher statt finden, wenn man dadurch für ein oder mehrere Interessenten Anschlüße an bereits ihnen gehörige Gehölze, Moore u. d. gl. bezwecken könnte. Nachdem die Ordnung der Theile bestimmt und im Protokolle gehörig beschrieben ist, wird zur Verloosung geschritten, und der Name des Eigenthümers jedes Looses in das Theilungsprotokoll eingetragen, welches sämmtliche Interessenten zu unterschreiben haben. (Man sehe Nachtr. Nr. 20.)

Nach geschehener Verloosung berechnet der Geometer die Größe jedes Theiles, mit Anhandnehmung des ersten Cataster, in welchem die Grundstücke nach laufenden Nummern enthalten sind, dadurch, daß er die Verhältnißzahlen so vieler in der Reihe auf einander folgenden Ackerstücke zusammen addirt, bis beinahe die Verhältnißzahl des frühern Besitzes erhalten wird. Es sind hier zwei Fälle möglich, entweder ist die Summe mehrerer Ackerstücke der Verhältnißzahl des Besitzes gleich, oder dieselbe ist kleiner, und durch Addition noch eines ganzen Grundstückes würde dieselbe größer, als der frühere Besitz werden. Im ersten Falle ist die Summe der Ackerstücke der wahre Aequivalent des frühern Besitzes; im zweiten hingegen, darf das letzte Grundstück nicht mehr ganz, sondern nur ein solcher Theil davon genommen werden, daß der berechnete Aequivalent genau dem frühern Besitze gleich werde. Hiebei soll darauf gesehen werden, daß die Scheidungs-Linien, in so ferne als die Umstände erlauben, immer gerade werden, weil dann in der Folge am wenigsten

Grenzirrungen entstehen können, und die Unterhaltung gerader Scheidelinien mit den geringsten Kosten verbunden ist. (Man sehe Nachtr. Nr. 21.)

Sobald die Theilung berechnet, und die Theilungs-Linien in den Plan gehörig eingetragen sind, beginnt die Realisirung derselben auf dem Felde nach den Regeln der Feldmeßkunst. Ist diese vollendet und sind alle Theile abgesteckt, so werden sie durch die Arrondirungs-Kommission gesetzlich vermarkt, und die Interessenten in ihr neues Eigenthum eingewiesen. Diese Einweisung sollte immer nach vollendeter Erndte geschehen, damit die Besitzer mit der Bearbeitung der Wintersaat anfangen könnten. Indeß ist dieser Fall nicht immer möglich, und dieselbe wird sehr oft, entweder vor oder nach der Erndte geschehen müssen, je nachdem die Arrondirungs-Arbeiten geendet werden konnten. In beiden Fällen soll zur Vermeidung aller Irrungen, schwierigen Entschädigungs-Ausmittelungen, und daraus keimenden Prozessen, die wirkliche Besitznahme erst n ach der nächsten Erndte geschehen können, und rechtskräftig werden.

Nach diesen Maaßregeln und Operationen wäre nun ein freies, in einem Kontinuum arrondirtes Eigenthum erhalten, die bisher größtentheils willkührlich veränderlichen Dominikal-Renten auf einen immer bleibenden, nie zu vergrößernden Census gebracht, und die ewig mit den Fortschritten der Kultur sich vergrößernden, und das Mark derselben verschlingenden Zehnten, in eine ständige unabänderliche Natural- oder Geldprästation ver-

wandelt worden. Ist hiedurch aber auch schon das höchste Ziel der Arrondirung erreicht?

Alle diese Neuerungen sind nur Mittel zu einem höhern Zwecke, und Beseitigung jener Hindernisse, welche denselben in eine unerreichbare Ferne hinausrücken. Was nützt alle Arrondirung, wenn der Eigenthümer fortfahren würde, auf seinen nun kontinuirlich liegenden Grundstücken die nämliche elende Dreifelderwirthschaft fortzutreiben. Haben wir nicht jetzt schon manche sogenannte Einödhöfe d. h., solche deren Grundstücke arrondirt sind, und in deren Mitte die Betriebs-Gebäude sich befinden? Sind sie deßwegen einträglicher, als ihrer Nachbarn zerstreut liegende Aecker? Die Erfahrung beantwortet die Frage mit: Nein.

Was nützt die Fixirung der Dominical- und Zehentabgaben in einen unabänderlichen Zensus, wenn der Oekonom seine Wirthschaft nicht verbessert? — Höchstens daß er sein Gut ohne Einrede eines andern, seinen Bedürfnissen gemäß zertrümmern, und den Zensus nach Verhältniß repartiren kann.

So lange den Arrondirungs-Operationen die Einführung eines bessern Wirthschafts-Systems nicht auf dem Fuß folgt, sind dieselben, und aller Geldaufwand zwecklos. Es ist nur die Möglichkeit der Einführung eines bessern Wirthschafts-Systemes gegeben, aber zur Wirklichkeit noch kein Schritt gethan.

Wie aber sollen die Landleute ihre Wirthschaften verbessern, da die Mehrzahl derselben die Möglichkeit

einer bessern Wirthschaft kaum ahnden; da sie noch überdieß die leidige Beobachtung gemacht haben, daß gerade jene gelehrten Oekonomen (in der That freilich nur Aftergelehrte), welche anfänglich so viel Rühmens ihrer bessern Wirthschaftsmethoden machten, nach einigen Jahren aber gerade so, wie ihre Nachbarn, welche anfangs sie belehren wollten, wirthschafteten, und dadurch stillschweigend das Bekenntniß ablegten, daß die bisher übliche Wirthschaft die beste, wenigst besser sey, als jene, welche sie, die gelehrten Oekonomen, einzuführen gedachten!! — Der Bauer unterscheidet freilich nicht, ob die Ursachen hievon blos subjektiv, oder wirklich objektiv seien. Halte man ihm auch die Beispiele anderer Länder vor, und seine Antwort wird immer sein: In eure Bücher mögt ihr schreiben, was ihr wollt, das Papier ist geduldig, aber ich halte mich an die Erfahrung, und diese belehrt mich, daß diese und jener (exempla sunt odiosa), welche nach Büchern wirthschaften wollte, zu Grunde gieng, während ich bei meiner, von meinen Vorfahren angeerbten Wirthschaftsweise zwar nicht reich werde, mich aber doch ehrlich fortbringe, und manchen Thaler zurücklegen könnte, wenn nicht andere Umstände die Früchte meines Fleißes aufzehrten. — Und hierin hat der ehrliche Hansgörg recht, sein schlichter Verstand hat die Wahrheit gefunden. Er halte stets sich an die Erfahrung, und er wird sich wohl befinden. Er bleibe so lange bei seiner Wirthschaftsmethode, bis er die Erfahrung einer bessern machen wird, d. h. bis er eine sehen wird, deren reiner Ertrag die seinige übersteigt. Er wird sodann sich fleißig bei den Wirthschaften erkundigen, wie

dieß und jenes gemacht werden müsse, damit dieß und jenes Produkt von solcher Quantität und Qualität erhalten werde. Er wird nun von der Erfahrung belehrt, unterrichtet von bessern Wirthschaftern in den Manipulationen irgend eines neuen oder verbesserten Werkzeuges, im Anbaue und der Behandlung einer bisher ihm unbekannten Pflanze, dieses Werkzeug selbst gebrauchen, und die Pflanze selbst bauen, und sich des Erfolges, der seine Bemühungen lohnt, freuen. Er wird endlich seine Dreifelder-Wirthschaft in irgend eine Art Wechselwirthschaft umwandeln, die seinem Boden angemessen ist, sobald er überzeugt sein wird, daß die Wechselwirthschaft einen höhern Ertrag liefere, und er sich über ihren Gang den nöthigen Unterricht (nicht aus Büchern, sondern durch Beobachtung einer bereits vorhandenen, und durch Unterredung mit den Wechselwirthschaftern) erholt haben wird. Es bleibt daher der Satz: Experientia optima magister das Grundgesetz zur Einführung einer bessern, als der Dreifelder-Wirthschaft. Ob aber die Ankunft dieser großen Lehrerin dem Zufalle überlassen bleiben, oder ob dieselbe herbeigeführt werden soll, ist eine Frage, deren Erörterung noch beigefügt werden muß.

Die Erreichung eines guten Zweckes soll nicht dem Zufalle überlassen bleiben, weil derselbe immer Launen hat, und nicht selten die Erwartungen durchkreuzt, und vereitelt.

Es sollen daher junge Leute von gesundem Körper und Geiste, mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerü-

stet, nach Gegenden geschickt werden, wo bereits eine bessere Wirthschaft herrscht, um den Ackerbau dort zu studieren, und sich die Manipulationen mit den Werkzeugen geläufig zu machen.

Diese Oekonomen durch eine, auf Beobachtung und Erfahrung gegründete Theorie geleitet, wären in die entweder bereits arrondirten, oder bald zu arrondirenden Distrikte zu vertheilen, um dort den Lokalitäten anpassende Musterökonomien, worauf eine dem Boden angemessene Wechselwirthschaft getrieben werden sollte, zu errichten. Zu diesen Musterökonomien könnten die Widdumsgründe der Pfarreien, oder anderer aufgeklärter Gutsbesitzer, welche ihre Güter freiwillig dazu bestimmen wollten, verwendet werden; im ersten Falle soll der Staatsschatz die Unkösten vorschiessen, welche durch den höhern Ertrag der Widdumsgüter, nach Abzug des bisherigen, nach der Dreifelder-Wirthschaft sich ergebenden reinen Ertrags, als Congua des Pfarrers, nach und nach zurückbezahlt werden würden. Erst wenn die Unkosten abgetragen sein werden, könnte ein solches Widdumgut dem Pfarrer zu weiterer Bewirthschaftung zurückgegeben werden. Um die bei solchen Musterökonomien anzustellenden Knechte desto gelehriger und bereitwilliger zur Befolgung von neuen, mit dem bisher üblichen Schlendriane sehr kontrastirenden Maaßregeln zu machen, sollen nur junge Leute, die, im Falle sie vom Aufseher der Musterökonomie gute Zeugnisse erhielten, vom Militärdienste befreit werden könnten, gebraucht werden.

Auf diese Weise könnte die Erfahrung, an welche der schlichte Landmann sich mit Recht hält, herbei geführt, und zur allgemeinen Abschaffung der Dreifelder-, und Einführung der Wechselwirthschaft der Weg gebahnt, und der höchste Zweck der Arrondirung erreicht werden.

Salvo tamen meliori.

Nachträge und Verbesserungen zur Abhandlung über die Arrondirung der Güter.

Nro. 1.

Da die Verordnung vom 14ten Mai 1814, erst nach der Uebergabe dieser Abhandlung an das General-Comité erschien, so konnte natürlicher Weise derselben nicht Erwähnung geschehen, um indessen bei der Herausgabe keine Lücke zu lassen, so folgt ihr wesentlicher Inhalt hier als Nachtrag, in so ferne er mit der Arrondirung in Verbindung steht.

I.

„In Zukunft soll bei jeder in Antrag gebrachten Gemeinheits-Theilung vorerst das Gutachten unpartheyischer Sachverständigen darüber erhollet werden:" „Ob durch die nachgesuchte Theilung dem Viehstande und der Viehzucht der ganzen Gemeinde, und besonders der großbegüterten Theilnehmer so wohl im Allgemeinen, als vorzüglich in Hinsicht auf Schaf- und Pferdezucht ein bedeutender Schade zugefügt werden würde oder nicht, und ob insonderheit die großbegüterten Inte-

ressenten diejenige Zahl Viehes, die sie bisher gehalten und zu ihrem Wirthschafts-Betriebe nöthig haben, künftig noch ferner zu halten im Stande sein werden."

„Die Einholung des Gutachtens ist jedoch nicht erfoderlich, wenn

1. „alle Theilnehmer über die Vornahme der Theilung einig sind, oder wenn

2. „selbst $\frac{2}{3}$ der Großbegüterten dafür stimmen. Auch ist gegenwärtige Vorschrift"

3. „weder auf Gemeinde-Wald-Theilungen noch auf bereits fructivizirte Gründe anwendbar, hinsichtlich welcher es lediglich bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden hat."

II.

„Die zu adhibirenden Sachverständigen, welche übrigens alle, in den Gesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften der exceptionsfreien Zeugen besitzen müssen, sollen

1. „bei Partial-Theilungen aus 3, bei Total-Theilungen aller Gemeindeplätze aus 5 Personen bestehen, und

2. „aus der Klasse wirklicher Güterbesitzer, welche selbst Ackerbau treiben, genommen werden. Der größere oder geringere Güterbesitz soll keinen Unterschied machen, wenn der Sachverständige übrigens als ein erfahrner Mann bekannt ist. — Sie sind"

3. „nicht aus der Gemeinde, wo getheilt werden soll, übrigens so viel möglich aus solchen Orten zu wählen, wo schon eine Gemeinheits-Theilung vor sich gegangen ist."

4. „Bei Partial-Theilungen werden von jeder Parthei einer (bei Total-Theilungen zwei) der Sach-

verständigen in Vorschlag gebracht. Den dritten oder fünften wählt die Kulturbehörde."

„Er muß aus der Zahl erprobter Kulturverständiger, welche auch Sinn und Erfahrung für die Verbesserungen der Landwirthschaft besitzen, mit großer Vorsicht gewählt werden, wie sich von selbst versteht, auch nicht das entfernteste Interesse bei der Sache haben."

III.

„Das Präliminär-Verfahren bei jedem Antrage auf Gemeinheits-Theilung besteht demnach unter Modifikation der Verordnung vom 25. Februar 1803 (Regbl. S. 147) — nunmehr darin daß

1. „wenn von den Kulturslustigen die Provokation auf die Theilung, wobei sogleich die zu kultivirenden Gründe genau nach ihrer Beschaffenheit, Größe und Lage angegeben werden müssen, bei der Kulturs-Behörde eingereicht, oder zu Protokoll angebracht wird, von dieser sodann"

2. „vor Allem durch Vorladung aller Interessenten ein Litis consortium hergestellt, und sich alle Mühe gegeben wird, über die Frage

ob getheilt werden soll?

beide Partheien zu vereinigen." — Schlägt dieser Versuch fehl, so sind

3. „vom Amte die Sachverständigen vorschlagen zu lassen und respektive selbst zu wählen. Nach berichtigter Wahl werden die Sachverständigen, unter Mittheilung genauer, vom Amte zu erhebenden Verzeichnisse über den Viehstand aller Interessenten und ihrer eigen-

thümlichen Grundstücke, — von allen Lokal-Verhältnissen gehörig unterrichtet, und hierauf nach ihrer Beeidigung, mit ihnen im Beisein beider Theile, die erforderliche Besichtigung aller zur Theilung verlangter Gründe vorgenommen. Nach genugsamer Berathung und Ueberlegung wird sodann von den Sachverständigen das oben Art I. vorgeschriebene Gutachten motivirt zu Protokoll gegeben."

IV.

„Fällt das Gutachten der Sachverständigen einmüthig, oder nach Mehrheit den Stimmen für die Theilung dahin aus, daß sie ohne bedeutenden Nachtheil für den Viehstand und die Viehzucht geschehen könne, sodann wird, ohne daß eine Berufung an eine höhere Behörde dagegen statt fände, mit dem Kulturs-Prozeß selbst weiter fortgefahren, indem über die Frage: ob getheilt werden solle, niemals ein förmlicher Prozeß zugelassen werden darf."

„Entscheidet hingegen das Gutachten der Sachverständigen gegen die Zulässigkeit der Theilung, so ist der gemachte Antrag zur Gemeinheits-Theilung zwar, als nicht gehörig begründet, in gleicher Art, ohne daß eine höhere Berufung dagegen Platz greiffen kann, lediglich abzuweisen; es soll jedoch den Kulturslustigen gestattet sein, nach Verfluß von sechs Jahren ihren Antrag auf Theilung zu erneuern, und es soll hierauf, wenn sie dabei nachweisen, daß sich inzwischen die Umstände zu Gunsten der Theilung erheblich geändert haben, die gegenwärtig vorgeschriebene Untersuchung, über die Zulässigkeit der Theilung, durch Zuziehung anderer Sachverständiger von Neuem vorgenommen werden."

V.

„Was schlüßlich der Kostenpunkt betrifft, so bestimmen wir, daß die Kosten des Augenscheines, so wie des ganzen (oben Art. III.) festgesetzten Prälimi-nar-Verfahrens und der richterlich zu bestimmenden Diäten der Sachverständigen, in jedem Falle, und auch wenn die Theilung verworfen wird, von allen Interessenten, nach dem Maasstabe ihrer Theilungs-Rechte, gleichheitlich getragen werden müssen u. s. f.“

Hieraus liesse sich eine Geschäfts-Ordnung für das Beginnen der Arrondirungen vorläufig begründen.

Nro. 1. B.

Eine Verordnung vom 19. Dezember 1814 gestattet die Ablösung des Grundeigenthums auch den Grundholden der ehemaligen Maltheser Komenden, nach der Norm der Klostergrundholden.

Nro. 2.

Das großherzoglich hessische Edikt über die Ablösung der Zehenten, verdient als Beispiel eines edlen deutschen Sinnes hier einen Platz.

„Um die großen und mannichfaltigen Hindernisse, welche dem Flor der Landwirthschaft in Unsern Staaten durch die Naturalbezehntung entgegenstehen, bis zu einer demnächstigen allgemeinen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, so viel als möglich zu beseitigen, wollen Wir Unsern getreuen Unterthanen aus landesväterlichen Gesinnungen gestatten, die Verwandlung der Uns in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen eigenthümlich zustehenden Zehnten, in eine ständige jährliche Rente nach nachstehenden Normen verlangen zu können.

§. 1. „Die Verwandlung der Uns zustehenden Zehnten kann von den Zehentpflichtigen, nach Ablauf jedesmaliger Pachtzeit, verlanget werden, wenn eine solche Verwandlung für sämmtliche, zu Unserer Bezehntung gehörigen Grundstücke in einer Gemarkung statt haben soll.

§. 2. „Wenn in einer Gemarkung die Besitzer der größern Hälfte der Uns zehntbaren Grundstücke, die Verwandlung der Naturalbezehntung in eine Grundrente wollen, so sind auch die übrigen Uns Zehentpflichtigen in derselben Gemarkung verbunden, sich diese Verwandlung ebenwohl gefallen zu lassen. Wenn Privatzehntberechtigte den Zehentpflichtigen die Verwandlung ihrer Zehnten in eine ständige jährliche Rente nach denselben Normen, wie hier wegen der fiskalischen Zehnten vorgeschrieben wird, gestatten wollen, so soll auf gleiche Weise, wie hinsichtlich dieser bestimmt worden, der Wille der Besitzer der größern Hälfte der zehentbaren Grundstücke einer Gemarkung, auch für die übrigen Privatzehntpflichtigen in derselben entscheidend seyn.

§. 4. „Die für die Naturalbezehntung eintretende Grundrente wird von drei unpartheiischen, besonders dazu beeidigten Sachverständigen, wovon einen Unsere Hofkammer, den andern die Gemeinde, und den dritten das Justizamt zu ernennen hat, und nachstehenden Normen ausgemittelt.“

§. 5. „In der Regel wird die zu regulirende Grundrente nach einem Durchschnitte aus den Erträgen, welche der Zehnte in den letzten 18 Jahren, nach Abzug aller Beziehungskosten, jedoch ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, rein eingebracht hat, bestimmt, und nur

in subsidium, wenn nämlich eine solche Durchschnitts-rechnung aus Mangel an Daten zu machen durchaus unmöglich ist, findet eine Abschätzung nach der Güte der zehntbaren Grundstücke statt, wobei alsdann sämmtliche Beziehungskosten gleichfalls berücksichtiget, und in Abzug gebracht werden müssen, um den reinen Ertrag des Zehnten, jedoch ebensowohl ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, zu bekommen, welchem so bestimmten reinen Ertrage die zu regulirende Grundrente in jedem Falle gleich seyn muß."

§. 6. „Wenn wegen eines Zehnten bisher eigene Zehntscheuern nöthig waren, so müssen die Unterhaltungs-Kosten derselben nach einem billigen Anschlage, und eben so die Zinsen für das in denselben steckende Kapital nach einem Anschlage, wie sie dermalen zu verkaufen seyn werden, als Beziehungskosten mit in Aufrechnung, und von dem rauhen Ertrage des Zehnten mit in Abzug kommen."

§. 7. Eben so kommen auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches der Zehnten wegen gehalten werden muß, als Beziehungskosten in Abzug. In so fern aber die Belohnungen und Besoldungen dem angestellten Personale lebenslänglich, oder doch auf mehrere Jahre zugesichert sind, müssen solche Besoldungen und Belohnungen, bis zur Zeit ihrer Erledigung, von den Besitzern der dermalen zehntbaren Grundstücke, außer der eigentlichen Grundrente, mit übernommen werden."

§. 8. „Die auszumittelnde Grundrente soll bei Aeckern, Wiesen und Gärten in Getreide, bei Weinber-

gen aber, so wie bei Blutzehnten, in Geld bestimmt werden."

§. 11. „Die Gattung des Getreides, woraus die Grundrente bestehet, und das Verhältniß in welchem eine jede Gattung einen Theil dieser Rente ausmachen soll, bestimmt sich durch den bisher üblichen Fruchtwechsel in der Gemarkung, worin die betreffenden Grundstücke liegen."

§. 12. „Wenn Unsere Hofkammer, oder auch die Gemeinde durch die Entscheidung der drei Sachverständigen (§. 4.) beschwert zu seyn glaubt, so ist die Sache Unserer Regierung der Provinz vorzulegen, deren, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird."

§. 13. „Die für den ganzen Zehnten regulirte Grundrente liefert die Gemeinde, auf Martinitag des jedesmal laufenden Jahres, in ungetrennter Summe, und haftet dafür als Selbstschuldner; erhebt sie aber von den einzelnen Debenten. Zur Sicherheit ihrer desfallsigen Forderung an die einzelnen Zehntpacht- oder Rentpflichtigen der Gemeinde, gestatten Wir dem Ortsvorstand, sich bedürfenden Falls auf den Speichern und in den Scheunen derselben des schuldigen Beitrags selbst zu bemächtigen; ingleichen verleihen Wir, bei ausbrechenden Konkursen der Zehnt-, Pacht- und Rentepflichtigen, hinsichtlich deren desfallsigen ständigen Beitragsschuldigkeit an die Gemeinden, letzteren das Privileg der ersten Klasse, und zwar unmittelbar vor Unserm Fiskus, wegen dessen etwaiger Forderung an rückständigen Abgaben."

§. 14. „Die Vertheilung der Grundrenten auf die Einzelnen geschieht in der Regel nach dem, in Hinsicht der Besteurung klassenweise abgeschätzten, rauhen oder Totalertrage der zehntbaren Grundstücke: und nur in besonderen Fällen, wenn nämlich dieser Fuß in denjenigen Aemtern, woselbst das Steuerwesen noch nicht regulirt ist, zu offenbaren Prägravationen leiten würde, kann auf Nachsuchen der Gemeinden einstweilen, und bis zur Beendigung der vorseienden Steuerregulirung, eine andere Vertheilungsnorm gestattet werden, in welchen Fällen Unsere Regierungen die Sache zu untersuchen, und über eine einstweilige andere Vertheilungsnorm zu entscheiden haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch hierbei zehntfreie Grundstücke nicht zur Konkurrenz gezogen werden dürfen."

Nro. 3.

In Beziehung auf die großen Fortschritte des Arrondirungs-Geschäftes im — ehemaligen Fürstenthume Kempten, giebt das Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins v. J. VI. Nro. 15 und 16, Aufschlüsse. Im ehemaligen Herzogthume Baiern, wurden schon vor sehr vielen Jahren die Feldmarken der Ortschaften Ober- und Niederaudorf größtentheils, und erst 1809 und 1810 jene der Ortschaften Holzhausen, und Flintsbach, im Landgerichts-Bezirke Rosenheim arrondirt. Im Isarthale (Isarwinkel) zwischen Tölz und Länggries befinden sich, obgleich in einer völligen Ebene gelegne, lauter zerstreute völlig arrondirte Höfe.

Nro. 4.

Wie wenig indeß die Abkürzung der Appellations-Fatalien allein (deren Zweck ohne Zweifel eine schnelle Entscheidung der Kulturs-Differenzen ist) geeignet seie, einen raschern Gang in die Ausgleichung der Streitigkeiten in Kultursachen zu bringen, mag nachstehende aktenmäßige Geschichte erweisen.

Mehrere Kleinbegüterte des Dorfes G. . . . im Landgerichte J. . . des Oberdonau-Kreises, suchten die Abtheilung der dortigen Gemeinde-Gründe, in einer Vorstellung vom 2. Jäner 1812 bei den General-Kreis-Kommissariate nach. Gemäß Befehl dieser höchsten Kreisbehörde vom 4. April 1812, wurde das Landgericht mit der gütlichen Ausgleichung und allenfallsigen summarischen Instruirung dieser Sache beauftragt, und zu diesem Ende auch am 27. Mai eine Kommission gehalten, wobei aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist. Am 29. desselben Monats wurde vom königl. Landgerichte eine Entschliessung gefaßt, und dem Betheiligten zugeschlossen, des Inhaltes:

a. Daß über die Zulassung der Theilung die Meinung 3 Sachkundiger vernommen, und

b. die zu theilenden Gründe besichtiget werden sollen. Nach ergriffenem Rekurse der Theilungslustigen gegen diesen Beschluß, erfolgte dessen Bestättigung am 12. Sept. 1812. Mit der Wahl der Sachverständigen, der wechselseitigen Einwendungen gegen die gewählten, und deren Hebung, dann wegen dringenden Amtsgeschäften, wurde die Besichtigung der Gemeinde-Gründe, und der Vernehmung des Gutachtens der Verständigen bis zum 9. August

1813 verschoben. Die Sache wäre demnach in einer Zeit von 19 Monaten zur Reife gediehen gewesen, und die Entscheidung der Frage: ob eine Theilung statt finden könne oder nicht, würde sehr bald erfolgt sein; hätten nicht Truppen-Durchzüge und der Tod des Landrichters die Sache zu Ruhe gebracht, welche jedoch im Monat November 1814 wieder in Anregung gebracht worden ist. Am 12. Dezember erfolgte eine landgerichtliche Entscheidung, durch welche ohne Rücksicht auf die frühern Verhandlungen, im Geiste der inzwischen vom 14. May 1814 erlassenen Kulturs-Verordnung, eine neue Besichtigung und eine zweite Vernehmung des Gutachtens der Sachverständigen angeordnet wurde. Am 26. Juni 1815 wurde die Augenscheins-Kommission auf den 29. Juli festgesetzt, welche aber nicht vor sich gieng, und auch auf vieles Andringen der Kulturslustigen nicht reassoumirt wurde, bis endlich nach genommenem Recurse an das General-Kommissariat des Kreises der Befehl hiezu erfolgte. Endlich im Oktober 1816 wurden alle Gemeinde-Gründe besichtigt, aber das Gutachten der Sachverständigen nicht zu Protokoll vernommen. Mehrere sowohl schriftliche als mündliche Vorstellungen blieben unbeachtet, und eine weitere Berufung an die höhere Behörde blieb unvermeidlich. So konnte die Entscheidung einer einfachen Frage inner fünf Jahren nicht bewirkt werden. Der Grund dieses Verzuges liegt in der Unbestimmtheit der Kulturs-Gesetze, in Beziehung auf den Termin, innerhalb dessen eine richterliche Entscheidung nach hergestellter Instruktion erfolgen sollte.

Nro. 5.

Wie sehr der Eigennutz und die Habsucht im Stande sei, das Edikt über die gutsherrlichen Rechte, welches alle Ablösungen und Umwandlungen der Grundbarkeits = Verhältnisse der blossen Uebereinkunft, zwischen dem Grundherrn und Grundholden überläßt, zu seinem Vortheile zu benützen, bringt folgende Thatsache an das Licht, deren Wahrheit aus Akten entnommen ist: Im Isarkreise, im Landgerichte E . . . verlieh die Administration der Hofmark E . . ihren Grundholden die bisher leibrechtbaren Güter, bei Veränderungs = Fällen, unter keinem andern als dem Erbrechts = Verhältnisse, und erklärte alle jene Unterthanen, welche sich die Umwandlung nicht gefallen lassen wollten, für blosse Beständner (Pächter.) Bei der ersten Ansicht dieser Sache, scheint diese Umwandlung des Leib = in ein Erbrechts = Verhältniß, einige Aehnlichkeit mit jener der kurfürstl. Urbars=Unterthanen, in Folge der Verordnung von 1779 zu haben; allein wenn man bedenkt, daß

a) der Neumayr zu M . . ., dessen Besitzthum einen halben Hof bildet, der aus 149 Tagwerks=Gründen aller Art, mit einer Verhältnißzahl von 220 besteht, worauf 61 fl. jährlicher Dominikal = Lasten haften, und wovon im Jahre 1781 ein Leibgeld von 100 fl. gereicht wurde, für die Umwandlung des Leib = in das Erbrechts = Verhältniß im Jahre 1811 die baare Summe von 600 fl., sage sechs hundert Gulden bezahlen mußte; daß

b) der Kastel zu E . . ., dessen Besitzthum ebenfalls ½ Hof und ⅛ Zubau bildet, mit einer Fläche von

$185\frac{59}{100}$ Tagw., deren Verhältnißzahl = 351,8, worauf 59 fl. 36 kr. jährlichen Dominikal-Lasten haften, das blosse Erbrechts-Verhältniß am 15. Jäner 1812 um 1150 fl. kaufen mußte, so schwindet alle Täuschung, und es erscheint der grobe Eigennutz jener Guts-Administration in einem um so hellern Lichte, da die ehemaligen Kloster-Grundholden nach der Ablösungs-Verordnung vom Jahre 1803 für die Umwandlung des emphiteutischen Nexus in bodenzinsiges Eigenthum vom ganzen Hofe nur 600 fl. zahlen durften; also um die Hälfte des Preises ein wahres, ihrer freien Benutzung überwiesenes Eigenthum erhielten, während die Unterthanen der Hofmark E..., für eine blosse NamensAenderung den doppelten Preis und noch mehr bezahlen mußten.

Mißbräuche dieser Art verdienen um so mehr eine öffentliche strenge Rüge, weil Herren dieser Art gewöhnlich, nachdem sie ihrem gröbsten Eigennutze im Stillen gefröhnet, ihre Großmuth und ihren Patriotismus ausposaunen, sehr weislich aber den Preis, um welchen ihre sogenannten Aufopferungen ihrer Rechte erkauft werden mußten, verschweigen. —

Nro. 6.

Alle Verordnungen und Gesetze in Beziehung auf Erhöhung der grundherrlichen Lasten, zielen einzig dahin, daß bei Ueberbürdungen Moderationen eintreten müssen. Mir ist wenigstens, außer dem neuburgischen Deputations-Abschiede, dessen Giltigkeit, wenn er je zur Vollziehung gebracht worden ist, sich nur auf das Herzogthum Neuburg erstrecken konnte, kein Gesetz bekannt, welches die Erhöhung der grundherrlichen Lei-

stungen verböte. Was nicht gesetzlich verboten ist, dazu ist man befugt; also haben die Grundholden, wenn bei dem zunehmenden Werthe ihrer Güter nicht die Lasten ebenfalls sich häuften, es einzig dem guten Willen ihrer Herren zu danken; also immer ein höchst präkärer Zustand.

Nro. 7.

So viele Grundgerechtigkeits-Briefe ich auch gesehen habe, so enthalten sie alle nur die eben angezeigten Verbindlichkeiten, keineswegs aber wurde dem übernehmenden Mayr je es zur Pflicht gemacht, das Gut zu verbessern.

Nro. 8.

Dieses Recht ist seitdem durch die Verordnung vom 14. May 1814 ohnehin abgeändert worden, und zur Zuläßigkeit der Vertheilung ist entweder die Stimmenmehrheit (nach dem Besitze), oder die Entscheidung durch das Gutachten Sachverständiger nothwendig. In Betreff auf die Stimmenmehrheit zur Giltigkeit eines Gemeinde-Beschlußes über die Zuläßigkeit der Arrondirung, läßt sich aus der Verordnung vom 14. May 1814 auf analoge Weise ableiten: daß eine Arrondirung, da wo $\frac{2}{3}$ der Interessenten nach der Größe des Grundbesitzes an Aeckern (denn dieser bildet hier die wahre Mehrheit) für ihre Ausführung entschieden hat, dieselbe statt haben soll.

Ist die Mehrheit gegen die Arrondirung, so ist für solch eine Ortschaft diese Operation in der Allgemeinheit ohnehin zwecklos, und den wenigen Vernünftigen bleibt kein anderes Mittel, als Geduld und Be-

lehrung; daher soll ihnen auch der Weg offen bleiben, nach Verlauf von 5 Jahren ihr Gesuch neuerdings anbringen zu dürfen. Dieß wird ihren Eifer spornen, und am Ende erreicht doch der kluge Sohn eines aufgeklärten Vaters das gewünschte Ziel.

Die im oben angeregten Gesetze, für Gemeinheits-Theilungen, bestimmte Entscheidung sachverständiger Oekonomen über die Zulässigkeit der Theilungen, halte ich nicht für die Arrondirung anwendbar, weil hier erst durch einen Gemeinde-Beschluß eine Gemeinheit des Eigenthums begründet werden kann, woraus, da eine gemeinsame Bewirthschaftung nicht wohl thunlich ist, die Theilung, eigentlich Arrondirung, von selbst folgt, während in jenem Falle, wofür das Gesetz gegeben worden ist, um die Vertheilung eines gemeinsamen Eigenthumes sichs handelt, — also die Umstände wesentlich verschieden sind.

Nro. 9.

Wem über die Richtigkeit des Beweises, daß Plane im fünftausendtheiligen Maaßstabe verzeichnet, zum Zwecke der Güter-Arrondirung nicht völlig brauchbar sein können, noch einige Zweifel übrigen mögen, der muß auf die Geschichte der Steuer-Regulirung in Frankreich verwiesen werden, aus der man folgende Thatsachen ausheben will:

Anfänglich glaubte man, daß eine blos generelle Vermessung der Feldmarken nach ihren Unterabtheilungen, als: Ortschaften, Aeckern, Wiesen, Wälder, u. s. f. und eine Zerlegung in Parthien durch Zäune, Wege, und Gewässer zureichend sey, um darauf eine richtige Vertheilung der Steuern zu begründen, indem

man es den Eigenthümern der Grundstücke überlassen könnte, sich mit einander über den Antheil, welchen jeder in einer solchen Gewanne besitzen könne, zu vergleichen. Diese generelle Aufnahme der Feldfluren geschah mit dem Metre definitiv in 5000 Theilen. Man überzeugte sich jedoch sehr bald, daß diese Art einer Vermessung eben nicht sehr zweckfördernd sei, und es wurde eine Detail-Aufnahme befohlen, und hiezu die 2500theilige Skale für alle jene Grundstücke angeordnet, deren Inhalt unter einer Hektare (oder unter 2,9395 baierischen Tagwerken) sich befände. Es ergeht dem zu Folge an jeden mit Lokal-Kenntnissen ausgerüsteten Mann die Frage: Ob die Mehrheit der Aecker und Wiesen, die zu großen Ortschaften (wozu alle Dörfer die über 15 Haushaltungen in sich begreiffen gerechnet werden können) gehören, die Größe von 3 Tagwerken erreichen? Die Erfahrungen, welche der Verfasser hierüber sich zu erwerben Gelegenheit hatte, beantworten diese Frage mit: Nein.

In Karl Thums systematischen Handbuche des Katasters (Mainz 1813), heißt es im zehnten Kapitel (Zeichnung der Pläne) Seite 77 und 78.

7. „Die Kadastral- oder Parzellenpläne werden entweder nach einem Maasstabe von $\frac{1}{5000}$, oder $\frac{1}{2500}$, oder $\frac{1}{1250}$ aufgenommen, u. s. f."

8. „Da der Maasstab von $\frac{1}{5000}$ nicht Raum genug läßt, um die Zertheilung der Felder mit gehöriger Genauigkeit und Deutlichkeit anzuzeigen, so muß man sich dessen nur in jenen Gemeinden bedienen, in welchen die Felder wenig zerstückelt sind, d. h. sol-

che, wo man für zwei metrische Morgen (d. h. 5,879 baier. Tagw.) nicht mehr als vier Parzellen, d. h, ein einzelnes Grundstück rechnen kann."

9. „Der Maasstab von $\frac{1}{1250}$ hingegen erlaubt zwar die Verzeichnung auch des kleinsten Feldes, weil er aber den Plan unnöthiger Weise vergrößern würde, so bedienet man sich seiner nur in jenen Gemeinden, wo man mehr als fünf Parzellen auf einen metrischen Morgen rechnen muß. Er leistet vorzüglich bei Aufnahme der Städte, Flecken, Dörfer u. s. w. gute Dienste.

10. „Jener von $\frac{1}{2500}$ ist der, dessen man sich am gewöhnlichsten bedient, weil er, so lange die Felder nicht zu sehr zerstückelt sind, und ein metrischer Morgen in nicht mehr, als vier bis fünf Parzellen zertheilt ist, hinlänglich groß ist, um alle Felder mit Deutlichkeit und Genauigkeit einzutragen."

Nro. 10.

Was die Aufnahme der Plane mit dem $\frac{1}{2500}$ Maase mehr kosten möchte, ließe sich auf der einen Seite durch die allgemeine Anwendung der Zobelschen Flächen-Berechnungs-Maschine, (wovon in Commission bei Joseph Lindauer in München 1815 eine Beschreibung erschienen ist) leicht ersparen. Es scheint aber, daß alles Gute in der Welt nur langsam festen Fuß fassen könne; daher ist auch von dieser Erfindung seit drei Jahren (beinahe) noch kein Gebrauch gemacht worden. Auf der andern Seite könnten die bloßen Uebersichts-Plane, zum Behufe der Bonitirung und Katastrirung, immer im $\frac{1}{5000}$ Maase lithographirt werden. Die Reduktion der Originalplane könnte durch Verbindung des Pantographen mit der Copier-Maschine unmittelbar auf

die Stein=Platten geschehen, und würde daher keine größern Kosten verursachen als bisher.

Doch hierüber werde ich mich in meinem, längstens bis Michaeli erscheinenden Lehrbuche der praktischen Geometrie, mit Hinsicht auf die neuesten Fortschritte dieser Kunst, genüglich erklären.

Nro. 11.

Um diese Produktions=Größen desto leichter zu begreiffen, mag folgende Erörterung dienen:

Das Schäffel Weitzen wird zum Zwecke der Bonitirung zu 12 fl.
das Schäffel Korn zu 8 „
— — Gerste zu 6 „
— — Haber zu 4 fl. angenommen. Bei Berechnung der sogenannten Mustergründe, deren in jedem Landgerichts=Bezirke 3 bis 5 gewählt werden, wird eine sechsjährige Umtriebszeit zum Grunde gelegt, und zwar:

für Aecker bester nnd guter Qualität
1 Jahr Weizen
2 — Gerste
3 — Brach
4 — Korn
5 — Haber
6 — Brache

für Aecker mittlerer und schlechter Qualität
1 Jahr Korn
2 — Haber
3 — Brach
4 — Korn

5 Jahr Haber
6 — Brache

Wenn daher bei einem Acker bester Qualität für 1 Tagwerk zu 40000 Quadratschuhen

	betrüge die Aussaat			Erndte			Ertrag nach Abzug der Aussaat		Geldwerth.	
	M.	V.	Sch.	M.	V.	S.	M.	V.	fl.	kr.
1 Jahr Weitzen	1	2	2	2	,,	2	,,	2	25	=
2 — Gerste	2	=	2	=	=	1	4	=	10	=
3 — Brache	,,	=	=	=	=	=	=	=	—	=
4 — Korn	2	=	2	2	=	2	=	=	16	=
5 — Haber	2	2	2	4	=	2	3	2	9	=
6 — Brache	,,	=	=	=	=	=	=	=	—	=
								Summa	60	=

so würde im Durchschnitte auf ein Jahr eine Erndte von 10 fl. oder 1 Sch. 1 M. 2 V. Korn treffen, der Acker also zur 10ten Klasse gehören; so wie im Gegentheile, wenn

	betrüge Aussaat			Erndte			Ertrag nach Abzug der Aussaat		Geldwerth.	
	M.	V.	Sch.	M.	V.	S.	M.	V.	fl.	kr.
1 Jahr Korn	3	=	=	4	=	=	2	=	2	= 40
2 — Haber	3	=	=	5	=	=	2	=	1	= 20
3 — Brache	=	=	=	=	=	=	=	=	=	= —
4 — Korn	3	=	=	4	=	=	1	=	1	= 20
5 — Haber	3	=	=	4	=	=	1	=	=	= 40
6 — Brache	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
								Summa	6	= ,,

also im Durchschnitte jährlich 1 fl. oder ⅛ Schäffel Korn Ertrag, also der Acker in die 1te Klasse gehören müßte.

Ob es Aecker dieser Gattung geben könne, bleibt der Beurtheilung der Landwirthe überlassen.

Nro. 12.

Meine Meinung und mein Urtheil über die Klassifikation und Besteuerung der Grundstücke nach dem Maaßstabe Rohertrag ist eben nicht neu; schon Johann Benedikt Hößl hat in seinen freimüthigen Gedanken, über das neue Grundsteuer-Rektifikations-Geschäft in Oesterreich (Wien 1789) Seite 110 gesagt: „Ich wage es daher zu behaupten, daß durch die Belegung des Brutto-Ertrages, sey er auch mit möglichster Verlässigkeit erhoben, nie eine gleiche Steuer erhalten werden könne, wenn nicht die sämmtlichen Kulturskosten in Abzug gebracht werden, und daß durch die Belegung des Brutto-Ertrages jener Theil der Contribuenten gewiß unterliegen müsse, der außer dem Feldbaue, keinen sonstigen Nebenverdienst hat.“

Der Hofrath und Professor Georg Sartorius in seinem Werke: Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreiches Hannover (Hannover 1815) drückt sich, nachdem er von den Schwierigkeiten der Ausmittlung des Reinertrags, Seite 66 gesprochen, so aus: „Durch verschiedene der mit dieser Verfahrungsart verbundenen Schwierigkeiten, sind andere zu dem verzweiflungsvollen Vorschlage gekommen, bei den Abschätzungen sich einzig an das Erzeugniß zu halten, und nichts weiter als die

Aussaat in Absatz (Abzug) zu bringen, keineswegs aber die übrigen Kosten der Gewinnung. Abgesehen jedoch davon, daß es eben schon sehr schwierig ist, auszumitteln, das wie vielte Korn genommen werde, so scheint dieser Vorschlag auch sonst gänzlich unhaltbar zu sein."

Uebrigens weiset die neuere Litteratur keinen Schriftsteller auf, der die Rohertrags-Besteuerung in Schutz genommen hätte. Arthour Young, der über Gutsschätzungen mehrere Bände geschrieben, setzt überall sämmtliche Kulturskösten an, und bedient sich nur der Rein-Erträgnisse bei allen Vergleichungen und Zusammenstellungen. Der Staatsrath Thär hat im Jahre 1813 ein eigenes Werk über Ausmittelung des Rein-Ertrages produktiver Grundstücke geschrieben, von dessen richtiger Bestimmung allein er eine gerechte Besteuerung und die Realisirung anderer staatswirthschaftlichen Zwecke erwartet. Ueberall, wo seit 25 Jahren Steuer-Rektifikationen vorgenommen worden sind, wurde entweder der Reinertrag unmittelbar als Basis angenommen, (wie z. B. in Frankreich und im Großherzogthume Hessen) oder mittelbar durch die Anwendung von Werthesschätzungen und Currentpreisen, weil vorausgesetzt werden kann, daß in der Regel Niemand irgend ein Grundstück kaufen werde, dessen Rente nicht den Kaufsschilling landläufig verzinsen wird, (wie z. B. bei dem Steuer-Provisorium in Baiern und Baden.)

Nro. 13.

Daß der wahre Werth der Getreid-Gattungen in den angegebenen Verhältnissen zu einanderstehe, darin stimmen alle ökonomischen Schriftsteller mit einander

überein. Für die Arrondirung ist es gleichgiltig, welchen Geldwerth man für das Korn annimmt, weil derselbe dann nur relative Zahlen darstellt; es müssen aber dann auch die Betriebskösten verhältnißmäßig in dem nämlichen Maase in Anschlag gebracht werden, und eben so der Ertrag an Gras und Holz bei Wiesen, Weiden und Gehölzen, weil bei solch einer Bonitirung, welche sich nie weiter als auf eine Dorfschaft erstreckt, dadurch alle betheiligten Grundstücke in ein richtiges Verhältniß zu einander gesetzt werden. In Beziehung auf die Besteuerung sind aber die Umstände völlig verschieden. Durch die Ertrag-Ausmittlung zu diesem Zwecke, sollen alle Theile des Landes zu einander in ein richtiges Contributions-Verhältniß gesetzt werden; es ist daher eine wesentliche Bedingung der Richtigkeit der Steuer-Vertheilung, daß an jedem Orte, die wahren Mittelpreise der landwirthschaftlichen Produkte in die Ertrags-Berechnung aufgenommen werden. Daher müßte die Annahme allgemeiner Preise nothwendig zu Irrungen Veranlassung geben, und könnte bedeutende Mißverhältnisse begründen; weil in manchen Gegenden das Korn beständig einen höhern Werth hat, während das Holz beinahe nichts gilt; da hingegen anderswo das Korn um 30 bis 40 Prozente niedriger steht, da doch das Holz 10 bis 20mal mehr gilt. Man vergleiche in dieser Beziehung, z. B. das Landgericht Ingolstadt mit dem Landgerichte Werdenfels. Es kann demnach für die genannten Bezirke weder ein gleicher Korn- noch Holzpreis festgesetzt werden.

Nro. 14.

Es ist mir nicht unbekannt, daß man bei den meisten Arrondirungen, welche im Illerkreise vorgenommen worden sind, nicht den Reinertrag, sondern den Kapitalswerth bei der Bonitirung zum Grunde gelegt habe, und daß auch die Interessenten hiemit zufrieden waren. Daraus scheint sich der Einwurf gegen die Ausmittelung des Reinertrages, die damit verbundenen großen Schwierigkelten und Kosten, bilden zu lassen: daß eine Kapitalswerth-Schätzung eben so richtig und leichter zum Ziele führen müsse. Diese geschichtliche Thatsache beweiset mehr nicht, als daß jene Interessenten zufrieden waren. Ob aber die eigentliche Aufgabe: Jedem Theilnehmer den vollen Werth seines frühern Besitzstandes in einer zusammenhängenden Fläche zu geben, hiedurch gelöset worden sei, läßt sich bezweifeln, denn eine richtige Werthes-Ausmittelung kann nur dann erfolgen, wenn der Reinertrag als Zinsen, des im Grund und Boden liegenden Kapitals ausgemittelt ist.

Nro. 15.

Die chemische Untersuchung des Bodens ist bei Weitem nicht so beschwerlich und umständlich, als man beim ersten Anblicke glauben möchte. Cadet de Vaux hat in seinem Werke: „von der Kenntniß des Bodens für Landwirthe, übersetzt von Franz Renart, Frankfurt am Main 1804, ein sehr einfaches Verfahren angegeben.

Nachdem in einer geognomischen Tafel die Erdarten und Bodenarten in

Kieselerde	Kieselboden
Thon =	Thon =
Kalk =	Kalk =
Damm=	Damm =

getheilt sind, setzt er folgende Unter=Abtheilungen fest:

1 Kieselboden	2 Kalkboden
thonigen	kieselligen
kalkigen	thonigen
thonig=kalkigen	kieselig=thonigen
kalkig=thonigen	thonig=kieseliger
3 Thonboden	4 Dammerdeboden
kieseliger	kieseliger
kalkiger	thoniger
kieselig=kalkiger	kieselig=thoniger
kalkig=kieseliger	thonig=kieseliger u. s. f.

Das vorhergehende Wort zeigt immer den geringern Bestandtheil an.

Das Verfahren bei der Zerlegung des Bodens.

Man nimmt ½ Schauffel voll Erde, siebt sie, um die kleinern Steine und Wurzelstücke abzusondern, trocknet sie hierauf an der Sonne und nimmt z. B. 20 Loth, thut sie in einen gläsernen Becher, und schüttet 2 ℔ Wasser dazu, und rührt die Mischung mit einem Stäbchen um. Hierauf läßt man alles ruhig stehen.

Trennung der Dammerde.

Wenn die Mischung Dammerde enthält, so wird sie in Form einer fein zertheilten schwarzen Erde oben auf schwimmen, weil sie spezifisch leichter ist, als jeder andere Bestandtheil. Gießt man hierauf das Wasser, so lange es einen schwarzen Strahl bildet hinweg, und

läßt es verdampfen, so erhält man die Dammerde, die im Gewicht und Verhältniß zur ganzen Masse leicht bestimmt werden kann.

Trennung der Kieselerde.

Ist die Dammerde getrennt, so gießt man neuerdings Wasser auf, und rührt das Gemenge um, worauf sich die Kieselerde, als spezifisch schwerer als Thon und Kalkerde, auf den Boden des Bechers niederschlägt. Ist der Niederschlag erfolgt, so schüttet man alles Wasser ab, und nimmt die Kieselerde heraus, trocknet und wiegt sie. Die Thon- und Kalkerde bleibt mit dem Wasser, welches auf der Kieselerde schwamm, verschmischt.

Trennung der Kalkerde.

Die Kalk und Thonerde bleiben also wegen ihrer außerordentlichen Feinheit in der Flüßigkeit zurück. Sie entziehen sich zwar dem Gesetze der Schwere, allein es giebt doch ein sehr einfaches Mittel zu ihrer Trennung.

Man schüttet zum Wasser, welches beide Erden enthält Kochsalzsäure, (welche mit der Kalkerde ein leicht auflösliches Salz bildet,) so lange tropfenweise hinzu, bis kein Aufbrausen mehr geschieht; ein Zeichen, daß die Säure alle Kalkerde aufgelöset habe. Läßt man die Flüßigkeit ruhig stehen, so sinkt die Thonerde zu Boden. Wird die Flüssigkeit abgegossen und verdampft, so erhält man kochsalzsaure Kalkerde, welche ebenfalls gewogen werden soll. Der Unterschied des Gewichtes des vorhandenen Salzes und der verwendeten Kochsalzsäure, giebt den Kalkgehalt, der mit $\frac{2}{3}$ seines Gewichtes vermehrt, die in dem Boden befindliche kohlensaure

Kalkerde nachweiset. Der Rückstand an Thon (eigentlich Lehm, die chemische nicht mechanische Verbindung der Kiesel= mit Thonerde) wird ebenfalls getrocknet, und gewogen.

Hat man zum B. erhalten

Dammerde 2 Loth,	so enthält der Boden	10 Prozente
Kiesel = 4	=	20 —
Thon = 12	=	60 —
Kalk = 2	=	10 —

Nro. 16.

Die vorgeschlagenen agronomischen Beobachtungen mögen vielen Lesern blos spekulative Subtilitäten, die zu keinem Ziele führen können, und deßwegen Produkte einer überspannten Phantasie schienen; was ich auch zugeben müßte, wenn nicht Hermbstädt in den Annalen der Agrikultur=Chemie I. Band 1. Heft Seite 121 folgende Thatsache aufbewahrt hätte:

Herr Anton Lorenz Lavoisier beschäftigte sich während 10 Jahren mit nachstehenden Versuchen über den Ackerbau, um die Materialien zu einem Werke zu sammeln, dessen Herausgabe durch seinen Tod gehindert wurde. Um den Ertrag der Grundstücke zu beobachten, pachtete er mehrere Ländereien bei Blois und den Zehent des Klosters Genevieve. Die gepachteten Ländereien betrugen 540 Arpents.

Um seinen Zweck zu erreichen ließ er:

1. Den Inhalt derselben durch genaue Messungen bestimmen.

2. Führte er während 9 Jahren genaue Verzeichnisse über die Besaamungen und das Gewicht von allen Erndten. Die Menge der Erndte jedes Ackers wurde

bestimmt, indem alle Garben auf demselben gezählt, und 10 bis 20 gewogen wurden. Jedes Ackers Erndte wurde separirt ausgedroschen, das Korn und Spreu gewogen, und so der Ertrag an Körnern, Spreu und Stroh bestimmt.

3. Alle Resultate wurden nach Flächen von 1000 Quadrattoisen berechnet.

4. Wurde bestimmt die Zahl der Garben für den Zehent, die Bezahlung der Hand- und Spannarbeit, die Besaamung, die Pachtgelder und Staatsabgaben. Wenn Lavoisier für zweckmäßig fand, 10 Jahre auf solche Beobachtungen und große Summen aufzuwenden, so glaube ich, daß mein Vorschlag seinen abentheuerlichen Schein verlieren könne.

Nro. 17.

Wer mit den gewöhnlichen Bauern irgend einmal in einer Geschäftsverbindung gelebt hat, wird einsehen, daß denselben im Punkte der Ertragsfatirung nicht viel Glauben beigemessen werden darf; daher hat jeder, welcher sich mit Bonitirungs-Geschäften zu befassen hat, alle jene Behelfe zu benützen, welche ihn in den Stand setzen, die Angaben zu kontrolliren, und vorzüglich dahin zu arbeiten, die Grundeigenthümer und Taxatoren von seinem eigenen Urtheils-Vermögen über Gegenstände der Oekonomie zu überzeugen, weil sonst zu erwarten steht, daß sichs dieselben zum Vergnügen machen, ihm unwahre Thatsachen, ohngeachtet aller Eide zu Protokoll zu geben. Daher dürfte die Vergleichung der Kaufpreise, Pachtschillinge, wenn welche aufzufinden und sonst über alle Einrede erhaben sind, die Vernehmung der Meinungen so vieler Landwirthe,

als möglich, die Vergleichung ihrer Urtheile mit einander, und endlich die eigene Wahrnehmung der Arrondirungs-Kommissäre, wesentliche Vortheile bei Bestimmung des Ertrages der Musteräcker gewähren. Indeß wird die Bonitirung zu dem ebengenannten Zwecke dadurch erleichtert, daß jedes Gemeinde-Glied selbst dabei sehr interessirt ist, daß die Klassifikation genau werde, weil davon die Richtigkeit der Arrondirung größten Theils abhängt; während bei einer Bonitirung zu anderm Zweck, z. B. zur Ausmittelung des Güterwerthes bei Laudemial-Verhandlungen, des Ertrages für Zehent-Verpachtungen, und Regulirung der Steuern alles dahin arbeitet, recht geringe Ertrags-Faktoren zu bestimmen. Es würde daher die Ertrags-Ausmittelung für andere Zwecke wesentlich gewinnen, wenn die Arrondirungen so viel möglich ist, befördert würden.

Nro. 18.

Mancherlei Erfahrungen haben mich überzeugt, daß die Liquidationen für die Steuer-Peräquation nicht den Grad von Genauigkeit erreichten, den ich ihnen früher beigelegt habe, weil theils die Grundeigenthümer, theils die Grund- und Zehentherrn nicht den lebhaften Antheil an diesen Arbeiten genommen haben, den ihr Interesse erfodert hätte; daher dürfte eine Revision der Liquidation des Besitzers und der Grund- und Zehentverhältnisse, auch in jenen Gemeinden, wo bereits die definitive Grundsteuer eingeführt ist, nicht ganz überflüssig sein.

Nro. 19.

Für die Ablösung aller Arten von Lasten, welche auf Gütern haften, haben die königlichen Verordnungen

einen Kapitals=Anschlag, und dessen Ablösung theils mit 20, theis 25 Gulden für jeden Gulden Rente bestimmt. Nur in Beziehung der Laudemial=Ablösung wurde für die Kloster= und Malthefer=Grundholden überhaupt 600 fl. für den Hof bestimmt, welche Norm für jene Gegenden, wo kein Hoffuß existirt, gar keine Anwendung finden kann. Es übrigt demnach immer noch die Lösung der Frage: Wie soll die Ablösung des Obereigenthums eingeleitet werden? — Die Beantwortung dieser Frage ist eben nicht leicht. Da die Heimfälligkeit der Güter aufgehoben ist, so bleibt nur noch die Fruktifikation der grundherrlichen Consense, und die Erträgniß der Relevien bei Lehen, der Leibgelder und Laudemien bei leib= und erbrechtbaren Gütern zu berücksichtigen. Die Einnahme für Ertheilung grundherrlicher Consense ist so ungewiß, daß nicht leicht, ohne vorherige Auffammlung von mehrjährigen Erfahrungen hierüber, eine bestimmte Angabe möglich wird, daher will ich den Durchschnitt für eine Veränderung Periode Y nennen. Eigentliche Gutsveränderungen durch Erbschaft oder Uebergabe ereignen sich, nach der allgemeinen Erfahrung bei Lehen in 10 Jahren, bei Leibgeding in 15, und bei Erbrechten, (wohin die veranleitete Freistift zu rechnen wäre) in 20. Es entsteht daher die Frage: wie groß das Reluitions=Quantum in jedem Falle sein müsse, um diese Arten von Grundverträgen in wahres Eigenthum zu verwandeln? Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Ablösung bei der Gutsübernahme statt finden soll, oder später. Das Grundeigenthum wird abgelöset, wenn solch ein Kapital den Grundherrn für Ueberlassung des Obereigenthums an

den bisherigen Nutzeigenthümer bezahlt wäre, daß die Zinsen desselben immer innerhalb der Periode, bis zur wahrscheinlichen neuern Veränderung, so viel betragen, daß das zu reihende Laudemium bezahlt werden könnte, und noch so viel übrig bliebe, um dadurch mit den künftigen Zinsen des Restes jedes folgende Laudemium zu decken. Ich habe die Auflösung dieser Aufgabe versucht und gefunden, daß, wenn

der Gutswerth $= V$ auf irgend eine Weise legal bestimmt wäre, und die üblichen Prozente, nach denen das Laudemium berechnet würde $= P$ wären; folglich $VP =$ dem Laudemium, Relevium oder Leibgeding sein müßte. Da nun aber der Grundherr nicht die ganze Größe desselben für sich verwenden kann, sondern die Dominikal-Steuer tragen muß, welche nach der Reluition auf den Grundholden übergeht, so muß dem letztern das Kapital, welches zur Deckung der Dominikal-Steuer nöthig ist, zu Gute gerechnet werden. Wird nun das Laudemium in Z Jahre getheilt, (10, 15 oder 20) und hievon $0{,}0833 = d$ jährliche Dominikal-Steuer gereichet, so ist diese letztere $\frac{VP}{Z} \times d = \frac{dVP}{Z}$; und das Kapital der Dominikal-Steuer zu 5% $= \frac{20\,d\,VP}{Z}$; woraus folgt, daß das zu reluirende Laudemium $=$

$$VP - \frac{20\,d\,VP}{Z} = VP\left(\frac{Z - 20\,d}{Z}\right)$$

sein müßte. Hiezu käme die ausgemittelte Größe Y für die etwaigen Taxen, also wäre $Y + VP\left(\frac{Z - 20\,d}{Z}\right)$ $= A$ (dem zu reluirenden Laudemial-Betrage.)

Aus der Zinsen-Rechnung ergiebt sich, daß jedes Kapital seine Zinsen

in 10 Jahren	1,6289 fach
= 15 —	2,0789 =
= 20 —	2,6561 =

seines Betrags hervorbringe.

Ferner, setzt man das zu sucheude Capital = X; die Vervielfachung der Zinsen = m, so ergiebt sich (X — A) m = X; woraus folgt $X = \frac{m A}{m-1}$; so ist $\frac{m}{m-1}$ die ständige Größe.

Hieraus findet man, daß bei

Lehen der Betrag von 2,59 des Releviums
Leibrechten — — 1,92 des Leibgeldes
Erbrechten — — 1,60 des Laudemiums

$= \frac{m}{m-1}$

hinreiche, alle künftigen Anfälle zu decken; daher

$$2{,}59 \left(\frac{Y + VP\,(Z - 20\,d)}{Z}\right)$$ dem Ablösungs Quantum = X für Lehen

$$1{,}92 \left(\frac{Y + VP\,(Z - 20\,d)}{Z}\right) = X \text{ Leibgeding}$$

$$1{,}60 \left(\frac{Y + VP\,(Z - 20\,d)}{Z}\right) = X \text{ Erbrechte.}$$

Zur Erläuterung ein Beispiel:

Jemand will ein lehenbares Gut, dessen Werth = 5000 Gulden, reluiren, so ist, wenn $P = \frac{5}{100}$; $Z = 10$; $d = 0{,}0833$; und $Y = 25$ Gulden ist

$$25 + 5000 \times \tfrac{5}{100} \left\{\frac{10 - 20 \times 0{,}0833}{10}\right\} =$$

$$25 + 250 \left\{\frac{10 - 1{,}666}{10}\right\} =$$

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

$$25 + \frac{250 \times 8{,}334}{10} =$$

$$25 + 208\ 35 =$$

$$233{,}35 = A$$

folglich

2,59 × 233,35 = 604,37, $= \frac{m}{m-1} A$, wovon für das fällige Relevium ab 233,35

bleibt 371,02 als ständiges Kapital zu Deckung der künftigen Relevien.

Diese 371,02 fl. geben in 10 Jahren an Kapital und Zinsen = 371,02 × 1,59 = 604,35. Wovon für den Betrag des zweiten Releviums nach 10 Jahren ab 233,35, bleibt ständiges Kapital 371,00

Nach dieser Erörterung sollen die übrigen Fälle nicht mehr schwer zu lösen sein.

Nro. 20.

Die Verloosung der Plätze, wodurch den Arrondirenden ihre neuen Felder angewiesen werden sollen, ist zwar gedenkbar, indeß bei der Ausführung möchten vielleicht große Schwierigkeiten sich darstellen; wenigst im ehemaligen Fürstenthume Kempten suchte man immer durch Vergleich die Ausmittelung der Reihenfolge zu Stande zu bringen. Die Verloosung kann daher nur als eine äußerste Maaßregel betrachtet werden.

Eine gar zu große Verschiedenheit der Güte des Bodens macht eine Arrondirung, wodurch jeder Interessent alle seine Besitzungen in einem Ganzen erhalten soll, zur Ausführung höchst mißlich, und bedingt, daß jeder Grundeigenthümer mehrere Theile erhalten muß, weil, wenn sein Betriebsfond bisher für eine bestimmte Anzahl Aecker (z. B. 30 Tagw.) hinreichte, er denselben

nicht verdoppeln kann, um z. B. 60 Tagw. gehörig zu bestellen, und auf diese Weise den ihm angerechneten Ertrag zu erhalten. Es darf daher als Klugheitsregel empfohlen werden, daß kein Interessent um mehr, als den ¼ Theil der früher besessenen Fläche erhalte einzelne Fälle ausgenommen, wo der hiezu nöthige Betriebsfond in den Händen desjenigen sich befindet, welcher eine größere Fläche erhalten wird.

Nro. 21.

Damit die Manipulation der Theilung in gehöriger Ordnung vor sich gehen könne, ist die Verfertigung eines Zutheilungskatasters nöthig, dessen Form jener des Sekundär-Katasters völlig gleich ist, und sich nur darin davon unterscheidet, daß in selbes alle Grundstücke mit ihren laufenden Nummern, Inhalten, Klassen und Werthen eingetragen werden, aus welchen der arrondirte Besitz jedes Interessenten zusammen gesetzt wird.

RAL - RG 495
W. Parsch
Buchbinderei
Peiting/München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gebhard, Dismas

Über Güter-Arrondirung

München 1817

Cam. 52 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388313-9